



Schutz für Konvertiten vor Abschiebung in Länder mit Christenverfolgung

Erhebung zur Situation von 6.516 Konvertiten
in Deutschland



Open Doors
Im Dienst der verfolgten **Christen** weltweit



Professur für **Religionsfreiheit** und
Erforschung der **Christenverfolgung**



Herausgeber

Open Doors Deutschland e.V.

Internationale Informationsstelle für Religionsfreiheit e.V.

**Professur für Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung
Freie Theologische Hochschule Gießen**

Kontakt

Open Doors Deutschland e.V.

Postfach 11 42 · 65761 Kelkheim

T 06195 6767-0 · **F** 06195 6767-20

E info@opendoors.de · **I** www.opendoors.de

Pressebüro für Interviewanfragen, Grafiken

T 06195 6767-180

E pressebuero@opendoors.de

Die PDF-Version dieses Berichtes finden Sie unter:

www.opendoors.de/konvertitenbericht

Inhalt

Editorial von Markus Rode	5
1. Executive Summary	6
2. Einleitung	7
3. Ziele der Erhebung	8
4. Zum Vorgehen der Erhebung	9
5. Die Grunddaten im Überblick	10
5.1. Beteiligte Gemeinden	10
5.2. Herkunft der Konvertiten	12
5.3. Teilnahme am Gemeindeleben/Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels	12
5.4. Schutzstatus der Konvertiten	13
5.5. Schutzquoten	14
5.6. Konvertiten aus dem Iran	17
5.7. Konvertiten aus Afghanistan	19
5.8. Konvertiten aus Syrien und dem Irak	19
5.9. Konvertiten aus Pakistan, Eritrea und anderen Ländern	19
6. Entscheidungen des BAMF	21
7. Entscheidungen der Verwaltungsgerichte	26
8. Anerkennung kirchlicher Bescheinigungen	29
9. Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels von Konvertiten	33
10. Taufunterricht	34
11. Abschiebung, Rückkehr und ihre Konsequenzen	35
12. Herausforderungen für die Akteure	38
12.1. Konvertiten	38
12.2. Gemeinden und ihre Mitarbeiter	39
12.3. Mitarbeitende des BAMF	40
12.4. Mitarbeitende der Verwaltungsgerichte	42
12.5. Politiker sowie Regierungen von Bund und Ländern	44
13. Glaubenswechsel verstehen	45
14. Rechtsprechung und Menschenrechte	47
14.1. Darf der Staat Ernsthaftigkeit von Konversion überhaupt prüfen?	47
14.2. Die Rolle von kirchlichen Zeugnissen	47
14.3. Notwendiger Paradigmenwechsel in Entscheidungspraxis und Rechtsprechung	48
14.4. Vollständige Umsetzung der EU Qualifikationsrichtlinie (EU-Qualifikations-RL 2011/95/EU)	49
14.5. Die Situation von Konvertiten im Iran	50
15. Handlungsempfehlungen und Forderungen	52
16. Beiträge zum Thema Konvertiten in Deutschland	53
16.1. Religionsfreiheit – Deutschland, als Land der Religionsfreiheit, darf Konvertiten nicht in Länder abschieben, wo Christen verfolgt werden – Volker Kauder MdB	53
16.2. Der Staat als Richter über den Glauben. Wie beurteilen staatliche Einrichtungen die Ernsthaftigkeit einer Konversion? – Pfr. Dr. Gottfried Martens	55
16.3. Versöhnte Vielfalt – vom Miteinander der Kulturen in der Gemeinde – Dr. Reinhardt Schink und Uwe Heimowski	57
16.4. Brief eines Pfarrers an ein Verwaltungsgericht	59

17. Anhänge	63
17.1. Fragebogen Pilotstudie	63
17.2. Fragebogen Hauptstudie.....	64
17.3. Zur Methodik und Repräsentativität der Erhebung	67
17.4. Medienbeiträge zum Thema	71
17.5. Iran: The reality for Christians – Considerations for immigration officials, government agencies and advocates of Iranian Christians (Open Doors International, August 2019)	82
17.6. Ergebnisse ähnlicher Untersuchungen in Europa	93
Über Open Doors	97
Mitwirkende an dieser Erhebung.....	98
Impressum.....	99

Der Not von Menschen zu begegnen, ehrt ein Land. Als in den Jahren 2015 und 2016 mehr als eine Million Flüchtlinge kamen, wurde Deutschland für seine Willkommenskultur von anderen Ländern gelobt. Hunderttausende Freiwillige leisteten praktische und materielle Hilfe. Christen aus verschiedenen Kirchen luden diese Menschen aus einer anderen Kultur und Religion, die oft einfach nur Frieden und Sicherheit suchten, zu sich nach Hause und in ihre Gottesdienste ein. Tausende Muslime öffneten ihr Herz für den christlichen Glauben, viele von ihnen waren bereits in ihren Herkunftsländern berührt von der Betonung der Liebe und sogar Feindesliebe bei den Christen. Nun erlebten sie Nächstenliebe.

Doch in den überfüllten Flüchtlingsunterkünften kam es bald zu Spannungen und gewaltsamen Übergriffen gegen Flüchtlinge aus religiösen Minderheiten, darunter traditionelle und konvertierte Christen. Ihre Hilferufe wegen der zunehmenden Morddrohungen und Attacken wurden jedoch von Bund und Ländern nicht gehört, ihre Berichte wurden oft der „political correctness“ wegen als Einzelfälle abgetan. Den Angreifern wurde sogar oft mehr geglaubt als den Opfern von Gewalt.

Open Doors führte deshalb gemeinsam mit anderen Hilfswerken sowie dem Zentralrat der orientalischen Christen in Deutschland (ZOCD) Befragungen von 743 christlichen Flüchtlingen¹ durch und veröffentlichte am 9.5. sowie am 16.10.2016 zwei Erhebungen zum Thema religiös motivierter Gewalt gegen christliche Flüchtlinge. Die Berichte der Flüchtlinge über mehrfache und teils massive Gewalt, Morddrohungen und Diskriminierung wiesen auf ein flächendeckendes Problem hin. Als Reaktion auf die Berichte von Open Doors führte Hessen als erstes Bundesland notwendige Verbesserungen zum Schutz religiöser Minderheiten durch.

Viele der Muslime in den Flüchtlingsunterkünften in Deutschland kamen aus dem Iran und Afghanistan, wo der Glaubenswechsel und damit Abfall vom Islam (Apostasie) als todeswürdiges Verbrechen gilt. Einige hatten diese Einstellung mitgebracht. Die christlichen Flüchtlinge erlebten nun sogar in Deutschland Verfolgung; das machten die Erhebungen deutlich. Und auch: Egal wie stark ein Konvertit seinen Glauben lebt, in seinem Herkunftsland gilt er als Abtrünniger. Die daraus resultierende Gefahr für das Leben von Konvertiten wird von vielen

Mitarbeitern des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Verwaltungsgerichte in den Asylverfahren nicht wahrgenommen.

Seit etwa zwei Jahren wird Konvertiten immer seltener ein Schutzstatus erteilt. Im Falle einer Abschiebung müssen sie mit starker Verfolgung rechnen. Deshalb hat Open Doors gemeinsam mit Partnern diese neue Erhebung zum „Schutz für Konvertiten vor Abschiebung in Länder mit Christenverfolgung“ durchgeführt. Open Doors steht seit mehr als 60 Jahren an der Seite verfolgter Christen und weiß, in welchem hohem Maß Christen dort der Verfolgung ausgesetzt sind, das gilt besonders für Konvertiten.

Ein hoher Anteil der Konvertiten kommt aus dem islamischen Gottesstaat Iran. Welche Konsequenzen für sie die Abschiebung in den Iran hat, zeigt die neue Studie von Open Doors International vom August 2019: „Iran: The reality for Christians – Considerations for immigration officials, government agencies and advocates of Iranian Christians“, zu finden in Kapitel 17.5. ab Seite 82.

Ein Ziel dieser repräsentativen Erhebung bestand darin, der häufig geteilten Vermutung nachzugehen, Muslime würden aus asyltaktischen Gründen zum christlichen Glauben konvertieren. Damit soll den Innenministern auf Bundes- und Länderebene sowie den Mitarbeitern des BAMF und der Verwaltungsgerichte eine Neubewertung ihrer derzeitigen Informationsgrundlage ermöglicht werden. Darauf aufbauend haben wir in Kapitel 15 (Seite 52) Handlungsempfehlungen und Forderungen formuliert, die einen besseren Schutz von Konvertiten ermöglichen sollen.

Ich hoffe und bete, dass alle am Entscheidungsprozess Beteiligten sich damit ihrer vollen Verantwortung für das Leben der uns anvertrauten Konvertiten noch stärker bewusst werden und entsprechend handeln.

Markus Rode
Leiter Open Doors Deutschland

¹ Open Doors, „Mangelnder Schutz religiöser Minderheiten“, https://www.opendoors.de/sites/default/files/..._2016_10_Erhebung_Mangelnder_Schutz_religioeser_Minderheiten_Auflage4_04_2017.pdf vom 23.10.2019.

1. Executive Summary

- 1) Christliche Konvertiten sind weltweit die am stärksten von Christenverfolgung betroffene Gruppe. Mit ihrer Flucht nach Deutschland versuchen viele Konvertiten, genau dieser Verfolgung zu entgehen und bedürfen des besonderen Schutzes.
- 2) Die Erhebung befasst sich mit Menschen, die in Deutschland Schutz suchen und einen Glaubenswechsel vom islamischen hin zum christlichen Glauben vollzogen haben. Diese „Neuchristen“ werden in der Erhebung als Konvertiten bezeichnet. Die Erhebung konzentriert sich auf Konvertiten, denen ihre jeweiligen Kirchengemeinden die Ernsthaftigkeit ihres Glaubenswechsels bescheinigen und die an deren Gemeindeleben teilnehmen.
- 3) An der Erhebung beteiligt waren 179 Kirchengemeinden aus mehreren Gemeindeverbänden und aus allen Bundesländern, die 6.516 Konvertiten betreuen. Damit erfasst sie unseren Schätzungen zufolge 15–30 % der Grundgesamtheit der Konvertiten.
- 4) Zeitrahmen: Die Erhebung erfolgte in zwei Befragungen
 - a. Pilotstudie: 16.7.– 8.8.2019
 - b. Hauptstudie: 9.8.–20.9.2019
- 5) Die Schutzquote für Konvertiten liegt etwas über der Schutzquote für Schutzsuchende allgemein. Die besondere Gefährdungssituation von Konvertiten wird in den Entscheidungen zu Asylgesuchen kaum abgebildet.
- 6) Die Schutzquote für Konvertiten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist seit Mitte 2017 erheblich gesunken, sogar etwas stärker als die allgemeine Schutzquote für Schutzsuchende. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass bei Konvertiten keine besondere Gefährdungssituation erkannt wird.
- 7) In vielen Fällen und insbesondere in den beiden letzten Jahren haben schutzsuchende Konvertiten erst durch Verwaltungsgerichte (VG) einen Schutzstatus erhalten.
- 8) Es gibt keine einheitliche Rechtsprechung in Konversionsfragen in Deutschland, die Schutzquoten der Bundesländer weichen deutlich voneinander ab.
- 9) Gemeinden berichten von zahlreichen Anhörungen und Verhandlungen, die ihren Beobachtungen nach nicht rechtskonform verlaufen sind.
- 10) Viele Pastoren, Pfarrer und Ehrenamtliche sind erschüttert über die hohe Zahl der Konvertiten, die keinen Schutzstatus erhalten haben und sich in einem Raum der Unsicherheit befinden. Noch mehr Sorge bereitet den Gemeinden, dass bereits Konvertiten abgeschoben wurden in Länder, wo sie wegen ihres Glaubens an Jesus Christus schwerer Verfolgung ausgesetzt sind. Das gilt selbst dann, wenn Konvertiten ihren Glauben nur vorgetäuscht haben sollten.
- 11) Die Gemeinden führen in sehr großer Mehrheit einen sorgfältigen Taufunterricht für Interessierte am christlichen Glauben durch. Die Beteiligung der Konvertiten am Gemeindeleben ist nachhaltig und sehr hoch.
- 12) Für Pfarrer und Pastoren sind 88 % der betreuten Konvertiten glaubwürdig, 86 % zeigen dies auch mit ihrer Teilnahme am Gemeindeleben. Das BAMF aber erteilte im Zeitraum 2018–2019 nur 37,6 % der Konvertiten einen Schutzstatus.
- 13) Auch wenn es einzelne „schwarze Schafe“ unter den Konvertiten gibt (und auch Gemeinden, die vorschnell taufen), ist eine Pauschalverurteilung aller Konvertiten unzulässig. Wer ihnen mehrheitlich einen Glaubenswechsel aus asyltaktischen Gründen unterstellt, trifft eine diskriminierende Fehleinschätzung und nimmt extrem gefährliche Auswirkungen für das Leben von Konvertiten in Kauf.
- 14) Die Vorlage von Bescheinigungen der Kirchengemeinden – Taufurkunden sowie Bescheinigungen zur Teilnahme am Gemeindeleben und zum Wachstum im Glauben – hat sich bei den Entscheidungen des BAMF durchweg negativ ausgewirkt.
- 15) Es ist irritierend, dass Mitarbeiter des BAMF und der VG bei Entscheidungen und Urteilen die Erkenntnisse von Experten ignorieren.

2. Einleitung

Einleitung

Mehr als zwei Millionen Flüchtlinge und Migranten kamen seit 2014 nach Deutschland, über zwei Drittel von ihnen sind Muslime. Von diesen haben sich Tausende bereits in ihrer Heimat für den christlichen Glauben geöffnet, viele sind konvertiert und deshalb aus ihrem Heimatland geflohen. Andere haben sich nach ihrer Ankunft in Deutschland dem christlichen Glauben zugewandt. In ihren Herkunftsländern werden Christen verfolgt, das Verlassen des Islam (Apostasie) wird hart bestraft und von weiten Teilen der Gesellschaft abgelehnt. Die meisten haben sich deshalb erst in Deutschland taufen lassen. Ihren Glaubenswechsel machen viele im Asylverfahren geltend.

Während der Glaubenswechsel bis etwa Mitte 2017 im Asylverfahren in vielen Fällen anerkannt und damit ein Schutzstatus erteilt wurde, wird heute in Deutschland solchen Asylantragstellenden in vielen Fällen kein Schutz mehr gewährt. Sie sollen in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden. Betroffene und Personen, die sie betreuen, weisen auf wiederkehrende Probleme im Asylverfahren hin.

Aufgrund der hohen Bedrohungslage dieser Konvertiten war es deshalb notwendig, mittels einer empirischen Untersuchung festzustellen, wie eine möglichst hohe Qualität in den Asylverfahren und damit optimaler Schutz der Konvertiten erreicht werden kann. Dazu will die vorliegende Erhebung Hinweise einbringen. Der Schutz für Konvertiten vor Gewalt und Verfolgung und auch die Gewährleistung ihres Rechts auf Religionsfreiheit muss dabei vorrangiges Ziel sein. Dazu muss auch auf die Verhältnisse im Bereich der Religionsfreiheit in den jeweiligen Herkunftsländern eingegangen werden, denn diese sind ja bei den Entscheidungen durch BAMF und Verwaltungsgerichte maßgeblich zu berücksichtigen.

Abschiebung in Länder mit Christenverfolgung

Seit mehr als 60 Jahren steht das christliche Hilfswerk Open Doors verfolgten Christen zur Seite, heute in rund 60 Ländern. So ist Open Doors durch Partner und einheimische Kirchen auch in den Herkunftsländern der Konvertiten tätig und gut informiert über oft schwere Verfolgung der christlichen Minderheiten, ganz besonders Konvertiten. Die Verfolgung geht sowohl von religiösen Gruppen und der eigenen Familie als auch von der Regierung und Behörden aus. Einen Glaubenswechsel in einer Gesellschaft mit hoher sozialer Kontrolle und engem Familiengefüge geheimzuhalten, ist überaus schwierig. Den Glaubenswechsel öffentlich zu machen, bedeutet Gewalt, Haft, schwere Verfolgung und sogar den Tod zu riskieren.

Das Menschenrecht der Religionsfreiheit gilt für Menschen gleich welchen religiösen Hintergrunds. Es schließt den Glaubenswechsel ein und soll gerade auch Konvertiten ermöglichen, ihren Glauben zu leben, alleine und in der Gemeinschaft, privat wie öffentlich. Vornehmlich in islamischen Herkunftsländern der asylantragstellenden Konvertiten ist dies nicht möglich. Ihre Abschiebung in eine solche Verfolgungssituation widerspricht der Intention des Grundgesetzes sowie den Menschenrechtskonventionen.

Deshalb hat Open Doors Deutschland gemeinsam mit Partnern und mit der Unterstützung von Kirchen und Verbänden verschiedener Denominationen eine schwerpunktmäßige Befragung von christlichen Gemeinden, die Konvertiten betreuen, durchgeführt. Damit wird ein aktueller Überblick zur Situation von Konvertiten geschaffen, die Schutz in Deutschland suchen. Dabei werden zum einen die Erfahrungen der Konvertiten mit den Behörden im asylrechtlichen Verfahren erfasst, zum anderen werden auch die Erfahrungen der christlichen Gemeinden und Kirchen mit den Konvertiten wie auch mit den Behörden dokumentiert.

3. Ziele der Erhebung

Die Erhebung befasst sich mit Menschen, die in Deutschland Schutz suchen und einen Glaubenswechsel vollzogen haben. Sie haben sich vom islamischen Glauben und der muslimischen Gemeinschaft abgekehrt, um sich dem christlichen Glauben und einer christlichen Gemeinschaft anzuschließen. Diese „Neuchristen“ werden übereinstimmend als Konvertiten bezeichnet. Die Untersuchung bezieht verschiedene Kombinationen und Reihenfolgen von Konversion, Taufe, Flucht und Schutzersuchen ein. Erfasst wurden sowohl geflüchtete Konvertiten als auch konvertierte Geflüchtete; Menschen die in ihrem Herkunftsland konvertiert, und dann geflohen sind, wie auch Menschen, die erst auf der Flucht oder in Deutschland konvertiert sind. In welchem zeitlichen Bezug die Konversion zu verschiedenen Phasen von ausländerrechtlichen Verfahren steht, wird hier nicht unterschieden.

Deutliche Abnahme der Zuerkennung von Schutzstatus für Konvertiten ab 2017

Im Laufe des Jahres 2017 wurde ein erkennbarer Umschwung in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei Asylanträgen von Konvertiten beobachtet, der Anteil der negativen Bescheide des BAMF nahm stark zu. In immer weniger Fällen wurde ihnen Schutz zuerkannt.

Christen, die Konvertiten begleiten, befürchten nun, dass jene in Länder abgeschoben werden, wo sie wegen ihres Glaubens verfolgt werden. Einzelne wurden bereits abgeschoben. Dabei hat sich die Situation von Christen und insbesondere Konvertiten in diesen Ländern in den vergangenen Jahren kontinuierlich verschlechtert.

Untersuchung hinsichtlich des Schutzstatus von Konvertiten

Die Konvertiten unter den Geflüchteten in Deutschland befinden sich in einem oft Jahre andauernden Verwaltungsverfahren. Es soll erfasst werden, an welchem Punkt in diesem Verfahren bzw. Klageverfahren sie sich aktuell befinden. Anhand der erhobenen Zahlen soll herausgearbeitet und dokumentiert werden:

- >> Wie steht es um die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels der Konvertiten, die in zahlreichen ablehnenden BAMF-Bescheiden als nicht feststellbar konstatiert wird?
- >> Werden Konvertiten vorschnell getauft oder sorgfältig im Glauben unterwiesen bzw. die Ernsthaftigkeit ihres Glaubens vor einer Taufe geprüft?
- >> Wie gut sind Konvertiten in die Gemeinden integriert? Inwieweit gibt dies Aufschluss darüber, wie sie auch künftig ihren Glauben leben werden?
- >> Haben seit 2017 tatsächlich viel mehr Flüchtlinge einen Glaubenswechsel nur aus asyltaktischen Gründen vorgegeben?
- >> Wie viele Konvertiten erhalten Schutz bzw. keinen Schutz?
- >> Wie ist die Zunahme negativer Bescheide durch das BAMF ab Juli 2017 zu verstehen?
- >> Welches Gewicht geben BAMF-Entscheider Bescheinigungen von Gemeinden bezüglich Glaubenswechsel und Leben als Christ?
- >> In welchem Umfang hat das BAMF den Voten der Gemeinden widersprochen?
- >> In welchem Umfang haben Verwaltungsgerichte (VG) die Entscheidungen des BAMF für rechtswidrig erklärt?
- >> In welchem Umfang haben VG den Voten der Gemeinden widersprochen?
- >> Wie viele Konvertiten haben bereits eine Ablehnung durch das BAMF erhalten, die entweder noch nicht durch ein VG korrigiert wurde oder aber bereits endgültig ist?

4. Zum Vorgehen der Erhebung

Methodik und Repräsentativität, wissenschaftliche Relevanz, Vorgehensweise und Durchführung der Erhebung

Ausführlich werden diese Themen in Anhang 3 behandelt; Außerdem die Themen: Aufbau und Auswertung des Fragebogens sowie Auswertung der Daten durch die Internationale Informationsstelle für Religionsfreiheit Deutschland (IIRF-D).

Repräsentative Erhebung

An der Erhebung beteiligt haben sich 179 Gemeinden mit 6.516 Konvertiten aus allen Bundesländern und mehreren Gemeindeverbänden. Sie erfasst geschätzte 15–30 % der Grundgesamtheit der Konvertiten und geht damit deutlich über das normale Maß einer repräsentativen Erhebung hinaus, so dass die Ergebnisse als valide anzusehen sind. Einzelheiten zur Methodik und Repräsentativität der Erhebung finden sich im Anhang 3.

Vorgehensweise und Durchführung der Erhebung

Kontaktiert wurden Gemeinden verschiedener Konfessionen, von denen bekannt oder anzunehmen war, dass sie Konvertiten betreuen. Die Gemeinden wurden entweder direkt per Mail oder über einen Verband angeschrieben mit der Bitte um Teilnahme an der Befragung.

Die Erhebung erfolgte in zwei Phasen. In einer ersten Befragung mit einem kurzen Fragebogen wurden erste grundlegende Informationen aus insgesamt 87 Gemeinden gesammelt. Zugleich wurde deutlich, dass präziser gefragt werden muss, um festzustellen, an welchem Punkt im Asylverfahren die Konvertiten stehen und auch, um die Zunahme der ablehnenden Bescheide seit Mitte 2017 zu erfassen. So folgte auf die Pilotstudie eine Hauptstudie mit einem erweiterten Fragebogen, der bis zur Drucklegung von 117 Gemeinden beantwortet wurde. 25 Gemeinden haben beide Fragebögen beantwortet, deshalb wurde zusätzlich eine kumulative Auswertung erstellt.

Nach der Pilotstudie wurde mit Blick auf die vorzunehmende Auswertung der generierten Daten die Internationale Informationsstelle für Religionsfreiheit Deutschland (IIRF-D) um Unterstützung gebeten. Deren Team unter Leitung von Dr. Christof Sauer, Professor für Religionsfreiheit

und Erforschung der Christenverfolgung, Freie Theologische Hochschule Gießen, übernahm in Zusammenarbeit mit Open Doors die Federführung bei der Umsetzung der neuen Erhebung: Es beriet bei der Gestaltung des erweiterten Fragebogens, unterstützte dessen weitere Streuung, verarbeitete die Daten aus den Rückläufen, erstellte die statistische Auswertung und Interpretation. Der erweiterte Fragebogen wurde zudem im Austausch mit Experten und Praktikern verfeinert.

Streuung des Fragebogens

Es wurde versucht, eine größtmögliche geographische und konfessionelle Vielfalt zu erreichen und evangelische, römisch-katholische, freikirchliche, orthodoxe und andere Gemeinden, einschließlich Migranten-Gemeinden einzubeziehen.

Wissenschaftliche Sorgfalt

Auch wenn die Erhebung in praktischem Interesse geschieht, erfolgte die Auswertung mit wissenschaftlicher Sorgfalt. Es wird getrennt zwischen den statistischen Ergebnissen der Erhebung, den Erfahrungen und Meinungen aus den teilnehmenden Gemeinden, und den Interpretationen durch die Verfasser.

Gliederung in fünf Teile

- Teil 1 Eine Studie zur Situation von Konvertiten, die Schutz in Deutschland suchen
- Teil 2 Akteure und ihre Problemfelder
- Teil 3 Empfehlungen und Forderungen
- Teil 4 Stimmen aus Kirchen und Gesellschaft
- Teil 5 Anhänge: u.a. relevante Medienbeiträge zum Thema/aktueller Report Christen im Iran

5. Die Grunddaten im Überblick

Die Erhebung der Daten (Pilotstudie und Hauptstudie) erfolgte zwischen dem 16.7. und dem 20.9.2019. Die letzten berücksichtigten Rückläufe gingen am 1.10.2019 ein. Gegenstand der Befragung waren diejenigen Konvertiten, die aktuell an Gottesdiensten und Gemeindeaktivitäten teilnehmen. Es wurden Daten zu den Verwaltungsverfahren und Klagen im Zeitraum vom 1.1.2014 bis zur Abgabe des Fragebogens erhoben.

5.1. Beteiligte Gemeinden

An der gesamten Erhebung beteiligten sich statistisch verwertbar 179 Gemeinden, davon 87 an der Pilotstudie und 117 an der Hauptstudie. 25 Gemeinden beteiligten sich an beiden.

Die beteiligten Gemeinden verteilen sich fast ausschließlich auf evangelische Kirchen¹ und evangelische Freikirchen, zu etwa gleichen Teilen. Bei den Freikirchen wurde nach Freien Evangelischen (FeG), Evangelisch Freikirchlichen (EFG) und pfingstlich-charismatischen Gemeinden unterschieden.

Trotz großer Bemühungen ist es nicht gelungen, Rückläufe aus katholischen (außer einer) und orthodoxen Gemeinden oder aus Migranten-Gemeinden zu erhalten. Im Blick auf Konvertiten insgesamt ist trotzdem Repräsentativität gewährleistet.

Die geographische Streuung der verwertbaren Rückläufe bzw. Aufenthaltsorte von Konvertiten umfasst alle Bundesländer. Die Mehrzahl der Gemeinden befinden sich in Baden-Württemberg (BW), Bayern (BY), Hessen (HE), Nordrhein-Westfalen (NRW) und Niedersachsen (NS). Rund zwei Drittel der erfassten Konvertiten befinden sich derzeit in BW, BE, BY und HE.² Deshalb wurde bei geographisch interessierter Auswertung teilweise nach Regionen gebündelt.

1 Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche wurden, obwohl sie eine Freikirche darstellen, aufgrund ihres Taufverständnisses bei den evangelischen Kirchen mitgezählt.

2 Diese Konzentration ist teilweise einzelnen Gemeinden geschuldet, die eine hohe Zahl von Konvertiten unter ihren Gottesdienstbesuchern gemeldet haben. Weitere Gemeinden mit großer Anzahl an Konvertiten in anderen Bundesländern waren entweder statistisch nicht verwertbar oder haben sich nicht beteiligt.

Streuung der Gemeinden und erfassten Konvertiten

Land	Bev (Mio)	Evangelische Kirchen		Freikirchen		Gesamt		Konv/Mio Bev
		#Gem	#Konv	#Gem	#Konv	#Gem	#Konv	
BE	3,5	4	1151	2	87	6	1238	354
BW	10,9	19	201	18	1048	37	1249	115
BY	12,8	20	214	18	1008	38	1222	95
BB	2,5	3	40			3	40	16
HB	0,67	3	108			3	108	161
HH	1,8	1	9			1	9	5
HE	6,2	9	428	14	405	23	833	134
MV	1,6			3	75	3	75	47
NI	7,9	6	66	9	328	15	394	50
NRW	17,9	3	61	14	441	17	502	28
RP	4	5	39	2	12	7	51	13
SL	1	1	14	1	4	2	18	18
SN	4,1	6	153	1	2	7	155	38
ST	2,2	2	126	3	194	5	320	145
SH	2,9	2	37	5	142	7	179	62
TH	2,2	3	33	1	70	4	103	47
DE	82,17	87	2680	91	3816	178	6496	79

Auf die ausgewerteten 179 Gemeinden kamen insgesamt 6.516 Konvertiten, im Durchschnitt waren dies 36,4 Konvertiten pro Gemeinde. Die Zahl der Konvertiten verteilt sich ungleichmäßig auf die Gemeinden. Die Mehrheit der beteiligten Gemeinden hatte eine kleine Zahl von Konvertiten. Eine kleinere Zahl von Gemeinden mit jeweils hoher Anzahl konvertierter Gottesdienstbesucher stellte etwa die Hälfte der Gesamtzahl erfasster Konvertiten.

Verteilung der Konvertiten auf Gemeinden (Gesamterhebung)

Konvertiten/ Gemeinde	#Gemeinden	Summe Konvertiten	Anteil Konvertiten
Bis 9	78	328	5,0 %
10–25	42	710	10,9 %
26–50	30	1088	16,7 %
51–100	19	1208	18,5 %
101–150	5	636	9,8 %
151 und mehr	5	2546	39,1 %
Summen	179	6516	100 %

5.2. Herkunft der Konvertiten

Die 6.516 Konvertiten entstammen 26 verschiedenen Nationalitäten, wobei die überwiegende Mehrheit aus dem Iran (69 %) und Afghanistan (16 %) stammen, wesentlich kleinere Anteile aus Syrien, Nigeria, dem Irak, Pakistan, Eritrea, und Kamerun sowie einzelne aus 18 weiteren Ländern.

Land	Gesamt	Iran	Afghan.	Syrien	Nigeria	Irak	Pakistan	Eritrea
Zahl	6516	4557	1015	243	235	157	57	66
%	100,0 %	69,0 %	15,6 %	3,7 %	3,6 %	2,4 %	0,9 %	1,0 %

5.3. Teilnahme am Gemeindeleben/ Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels

Die begleitenden Pfarrer/Pastoren sind bei der großen Mehrheit (88,1 %) der schutzsuchenden Konvertiten von einem ernsthaften Glaubenswechsel überzeugt; nur bei 12 % hatten sie Zweifel. 75 % der Konvertiten sind gut in lokale deutsche Gemeinden integriert und 65 % nehmen regelmäßig am Gemeindeleben teil (weitere 21 % manchmal) – trotz häufiger Arbeitsverpflichtungen am Sonntag (vgl. dazu Gottesdienstbesuch von Mitgliedern der evangelischen Kirchen = 5 %–10 %); 85 % der Konvertiten waren getaufte Christen; 71 % hatten den Taufkurs in der betreuenden Gemeinde absolviert (weitere in einer anderen Gemeinde).

Anhaltspunkte für Ernsthaftigkeit der Konversionen

Anhaltspunkt	Pastorale Einschätzung Positiv	Integration in Gemeinde	Teilnahme an Gottesdienst		Taufe	Taufkurs in eigener Gemeinde
			Regelm.	manchmal		
Prozent	88,1 %	75,0 %	65,0 %	21,0 %	85,0 %	71,0 %

Behörden erkennen viel seltener die Ernsthaftigkeit der Konversion an als Pfarrer und Pastoren

Für Pfarrer und Pastoren sind 88 % der betreuten Konvertiten glaubwürdig, 65 % bzw. 86 % zeigen dies auch mit ihrer Teilnahme am Gemeindeleben. Das BAMF aber erteilte im Zeitraum 2018–2019 nur 37,6 % der Konvertiten einen Schutzstatus.

5.4. Schutzstatus der Konvertiten

In der Pilotstudie (sowie bei der kombinierten Auswertung von Pilot- und Hauptstudie) wurde die gesamte Schutzquote erfasst. Das umfasst die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus oder die Gewährung von subsidiärem Schutz oder mindestens ein Abschiebeverbot entweder durch das BAMF oder als Ergebnis einer Klage bei einem Verwaltungsgericht. Trifft eine dieser Optionen zu, wird im Folgenden von „Schutz“ gesprochen. Von 5.648 der insgesamt 6.516 erfassten Konvertiten ist der Status im Asylverfahren bekannt; er wird hier vereinfacht in fünf verschiedenen Kategorien erfasst:

- >> Für 1.809 Konvertiten (32,0 %) war das Verfahren noch offen.
- >> Für 3.839 war das Verfahren entschieden.
- >> Für 2.988 (77,8 %) von diesen wurde Schutzstatus erteilt oder zumindest ein Abschiebeverbot ausgesprochen.
- >> Für 851 wurde kein Schutzstatus erteilt.
- >> Von diesen Abgelehnten waren zum Zeitpunkt der Umfrage bereits 242 (4,3 % aller Konvertiten) in ihre Heimatländer abgeschoben worden, wo ihnen oft Verfolgung durch Angehörige und/oder Behörden droht; 176 (3,1 %) waren nach dem Dublin-Verfahren in europäische Länder abgeschoben worden.

Status der konvertierten Schutzsuchenden

Status	Offen	Entschieden			
Anzahl (von 5648)	1809	3839			
Prozent	32,0 %	68,0 %			
Status		Schutz	Kein Schutz		
Anzahl (von 3839)		2988	851		
Prozent		77,8 %	22,2 %		
Status	Offen	Schutz	Duldung	Abschiebung in Herkunftsland	Abschiebung in Europa (Dublin)
Anzahl (von 5648)	1809	2988	433	242	176
% v. gesamt	32,0 %	52,9 %	7,7 %	4,3 %	3,1 %

5.5. Schutzquoten

Unter Schutzquote wird verstanden, in wie vielen der entschiedenen Fälle die Konvertiten direkt durch das BAMF oder durch das VG einen Schutzstatus zugesprochen bekommen. In der Schutzquote enthalten sind auch Abschiebeverbote (niedrigster Schutzstatus), bei denen gleichzeitig ausdrücklich die Ernsthaftigkeit der Konversion bestritten wird. Ein Abschiebeverbot wird zwar ausgesprochen, zugleich aber wird im Bescheid oder Urteil festgestellt, dass diese Konvertiten keine ernsthaften Christen sind.

Inwieweit spielen Faktoren wie Herkunftsland, Kirchenzugehörigkeit und Bundesland eine Rolle bei der Erteilung eines Schutzstatus? Dazu werden jeweils zwei Faktoren miteinander kombiniert. Allerdings bedeutet eine Korrelation nicht notwendigerweise eine Abhängigkeit oder Kausalität.

Schutzquote nach Herkunft und Bundesland

Bundesländer werden gruppiert, wenn die Datenbasis nicht ausreicht, um differenzieren zu können.

	Gesamt	Iran	Afghan.	Syrien	Nigeria	Irak	Pakistan	Eritrea
Gesamt	77,8 ± 0,5 %	81,2 ± 0,7 %	86,0 ± 1,0 %	96,0 ± 1,0 %	8,0 ± 2,0 %	72,0 ± 3,0 %	80,0 ± 3,0 %	43,0 ± 4,0 %
BW	53,0 ± 1,5 %	67,0 ± 2,0 %	68,0 ± 5,0 %	92,0 ± 1,0 %	8,0 ± 2,0 %	80,0 ± 7,0 %	62,0 ± 10,0 %	21,0 ± 6,0 %
BY	73,0 ± 1,5 %	74,0 ± 1,5 %	72,0 ± 5,0 %	100,0 ± 4,0 %	*	47,0 ± 8,0 %	*	*
NS, HB, HH, SH	81,4 ± 1,5 %	82,0 ± 1,5 %	74,0 ± 5,0 %	97,0 ± 4,0 %	*	*	93,0 ± 7,0 %	*
NRW, RP, Saarland	85,0 ± 1,5 %	86,0 ± 1,5 %	85,0 ± 5,0 %	100,0 ± 4,0 %	*	73 ± 1,5 %	*	*
HE	93,0 ± 1,5 %	93,0 ± 1,5 %	97,0 ± 5,0 %	100,0 ± 4,0 %	*	100,0 ± 5,0 %	*	*
Östliche Bundesländer, Berlin	85,0 ± 1,5 %	82,0 ± 1,5 %	94,0 ± 5,0 %	100,0 ± 4,0 %	*	64,0 ± 10,0 %	*	*

* weniger als 12 Fallzahlen

Die gesamte Schutzquote für Konvertiten (Anerkennung beim BAMF und vor VG) liegt in Baden-Württemberg weit unter dem Durchschnitt für die meisten Nationalitäten, in Hessen signifikant über dem Durchschnitt.

Schutzquote nach Bundesland und Kirche

	Gesamt	Evang. Kirchen	Freikirchen	EFG	FeG	pfingstl-charismatisch
BW	53,0 ± 1,3 %	60,0 ± 3,0 %	51,0 ± 1,5 %	90,0 ± 4,0 %	*	38,0 ± 2,0 %
BY	73,0 ± 1,5 %	68,0 ± 4,0 %	73,0 ± 1,5 %	61,0 ± 3,0 %	78,0 ± 3,0 %	65,0 ± 3,0 %
Andere westl. Bundesländer	87,0 ± 1,0 %	93,0 ± 1,5 %	83,0 ± 1,5 %	76,0 ± 2,0 %	88,0 ± 2,0 %	76,0 ± 3,0 %
Östliche Bundesländer, Berlin	85,0 ± 1,0 %	87,0 ± 1,5 %	79,0 ± 1,5 %	77,0 ± 2,5 %	*	100,0 ± 5,0 %

* weniger als 4 Gemeinden

Die gesamte Schutzquote (Anerkennung durch BAMF oder VG) lag bei Konvertiten, die von evangelischen Kirchen betreut wurden, signifikant über derjenigen von Freikirchen, besonders von pfingstlich-charismatischen Gemeinden.

Schutzquote nach Herkunft und Kirche

	Gesamt	Iran	Afghanistan	Syrien	Nigeria	Irak	Pakistan	Eritrea
Gesamt	77,8 ± 0,5 %	81,2 ± 0,7 %	86,0 ± 1,0 %	96,0 ± 1,0 %	8,0 ± 2,0 %	72,0 ± 3,0 %	80,0 ± 3,0 %	43,0 ± 4,0 %
Ev. Kirchen	86,0 ± 1,0 %	85,0 ± 1,0 %	92,0 ± 1,0 %	97,0 ± 1,0 %	*	78,0 ± 4,0 %	*	100,0 ± 5,0 %
Freikirchen	72,0 ± 1,0 %	78,0 ± 1,5 %	80,0 ± 2,0 %	96,0 ± 1,0 %	8,0 ± 2,0 %	71,0 ± 4,0 %	75,0 ± 5,0 %	18,0 ± 5,0 %
SELK	90,0 ± 1,0 %	88,0 ± 1,5 %	93,0 ± 1,0 %	97,0 ± 1,0 %	*	*	*	*
EFG	76,0 ± 1,0 %	77,0 ± 1,0 %	78,0 ± 2,0 %	92,0 ± 1,0 %	*	*	*	*
FeG	84,0 ± 1,0 %	82,0 ± 1,0 %	88,0 ± 2,0 %	100,0 ± 1,0 %	*	*	93,0 ± 4,0 %	*
Pfingstl-charism.	52,0 ± 1,5 %	67,0 ± 1,5 %	68,0 ± 2,0 %	91,0 ± 1,0 %	8,0 ± 2,0 %	71,0 ± 4,0 %	25,0 ± 8,0 %	12,0 ± 5,0 %

* weniger als 12 Fallzahlen

Syrische Konvertiten hatten die höchste gesamte Schutzquote (Anerkennung durch BAMF oder VG), gefolgt von Afghanen, Iranern und Pakistani und Eritreern, und zwar bei allen Gemeinderichtungen. Nigerianische Konvertiten hatten sehr geringe Aussichten auf Schutz.

Verhältnis der Schutzquote allgemein zur Schutzquote der Konvertiten

Bezogen auf das BAMF und auf VG sowie mit Blick auf verschiedene Länder (Iran, Afghanistan, weitere).

Konvertiten werden seitens das BAMF zwar – verglichen mit Schutzsuchenden allgemein (nach den BAMF-Jahresberichten) – im Verhältnis nicht häufiger abgelehnt, doch ihre Situation der besonderen Gefährdung und damit Schutzwürdigkeit wird in vielen Fällen nicht anerkannt. Liegt aus Sicht der Behörden kein Glaubenswechsel vor, muss im Falle einer Abschiebung in ihr Herkunftsland nicht mit Verfolgung gerechnet werden.

FAZIT

Diese Sicht geht an der Realität vorbei und gefährdet Konvertiten. Tatsächlich kann bereits das Gerücht über einen Glaubenswechsel schwere Folgen haben.

Viel zu selten erhalten Konvertiten Schutz, in den Jahren 2018–2019 nur noch 37,6 %.

Vergleich von BAMF-Statistiken und Ergebnissen der Erhebung

Land	BAMF Schutzquote		VG Schutzquote		Kommentar
	2015–2019	2018–2019	2015–2018	2018	
Zeitraum	Durchschnitt	aktuell	Durchschnitt	aktuell	
Iran	41,6 %	22,2 %	24,5 %	23,0 %	
Konvertiten	54,1 ± 1,0 %	39,4 ± 1,5 %	61,9 ± 2,1 %		höher als Iran allgemein
Afghanistan	47,2 %	37,9 %	37,6 %	39,9 %	
Konvertiten	59,0 ± 2,0 %	42,0 ± 3,0 %	68,0 ± 5,0 %		höher als Afghanistan allgemein
Syrien	94,5 %	82,7 %	39,9 %	28,6 %	
Konvertiten	95,0 ± 2,0 %	67,0 ± 14,0 %	Kl. Fallzahl		alle Syrer Schutzstatus
Irak	60,2 %	33,5 %	9,6 %	10,6 %	
Konvertiten	44,0 ± 7,0 %	21,0 ± 11,0 %	39,0 ± 11,0 %		ähnlich Irak allgemein
Nigeria	13,6 %	10,5 %	3,9 %		
Konvertiten					
Pakistan	4,4 %	4,8 %	11,5 %	8,5 %	
Konvertiten	76,0 ± 10,0 %	*	*		deutlich höher als PAK allgemein
Gesamt	49,9 %	35,9 %	16,4 %	17,2 %	
Konvertiten	55,0 ± 0,9 %	37,6 ± 1,3 %	62,5 ± 1,9 %		

Die jeweils erste Spalte (Durchschnitt) gibt den gesamten Zeitraum der Studie wieder; die zweite Spalte die aktuellen Werte (BAMF 2018–19; für VG-Urteile liegen bisher nur die Angaben für 2018 vor.

Die jeweils erste Zeile (blaue Zahlen) sind den BAMF-Jahresberichten „Bundesamt in Zahlen“ 2015, 2016, 2017 und 2018 entnommen sowie der BAMF-Entscheidungsstatistik Januar–August 2019;

Die jeweils zweite Zeile (rote Zahlen) ist mit „Konvertiten“ bezeichnet und zeigt die Ergebnisse der vorliegenden Studie für die genannte Gruppe von Konvertiten.

Der Vergleich mit der BAMF-Statistik zeigt, dass Konvertiten (insbesondere aus dem Iran, Afghanistan und Pakistan) zwar häufiger einen Schutzstatus erhielten als andere Antragstellende, jedoch mit unterschiedlicher Schutzquote. Dennoch haben viele Konvertiten keinen Schutzstatus in Deutschland erhalten, so dass ihnen in der Heimat schwere Verfolgung droht. Zudem sind die BAMF- und VG-Schutzquoten in den letzten zwei Jahren drastisch gesunken; das belegen die BAMF-Statistiken und die vorliegenden Studienergebnisse.

Da Gesamtzahlen immer zu Nivellierungen führen und damit potenzielle Auffälligkeiten verbergen, ist es ratsam homogene Gruppen zu betrachten. Daher werden die Konvertiten nach ihren Herkunftsländern separat dargestellt.

5.6. Konvertiten aus dem Iran

Die bei weitem größte Gruppe der Konvertiten in Deutschland stammt aus dem Iran (4.557, 70 % aller erfasster schutzsuchender Konvertiten). 79 % von ihnen sind gut in die betreuende Gemeinde integriert – trotz hoher Anforderungen an ihre Mobilität aufgrund von Arbeitsaufnahme oder Verlegungen an andere Orte. 81 % wurde ein Flüchtlingsschutz gewährt; 30 % der Verfahren waren noch offen, was für die Betroffenen sehr belastend ist. Die teilnehmenden Gemeinden berichteten von 44 iranischen Konvertiten (1,0 % der betreuten iranischen Konvertiten), die in ihr Herkunftsland abgeschoben wurden, wo sie zum Teil verhaftet und verfolgt wurden oder untergetaucht sind, wie Gemeinden berichten. 148 weitere iranische Konvertiten (3,2 %) wurden nach dem Dublin-Verfahren in ein anderes europäisches Land abgeschoben, wo sie teilweise obdachlos und ohne Grundversorgung waren.

Iranische Konvertiten

Schutzsuchende	Gut integriert in Gemeinde	Flüchtlingsschutz gewährt	Verfahren offen	Abschiebung in Herkunftsland	Abschiebung Dublin
4557	3611	2222	1196	44	148
70 % aller Schutzs.	79,0 %	81,0 %	30,0 %	1,0 %	3,2 %

Die höchste Schutzquote wurde aus Hessen berichtet (93 %, 426 von 459 abgeschlossenen Verfahren); die niedrigste Quote aus Baden-Württemberg (67 %; 225 von 338 abgeschlossenen Verfahren). Der größte Anteil an Abschiebungen in den Iran wurde aus der westlichen Region (NRW, RP, SL) berichtet: 7 von 49 abgewiesenen Klagen; der kleinste Anteil aus dem Norden Deutschlands (SH, NS, HB, HH): 0 von 58 abgewiesenen Klagen.

Evangelische Freikirchen (78 % gesamte Schutzquote) und insbesondere pfingstlich-charismatische Gemeinden (67 %) berichteten von signifikant geringeren Anerkennungsquoten als evangelische Kirchen (84 %) und von deutlich mehr Abschiebungen in den Iran (14 von 101 abgewiesenen Klagen bei pfingstlich-charismatischen Gemeinden versus 35 von 336 bei Freikirchen und 9 von 180 in evangelischen Kirchen). Das zeigt sich auch bei der Zahl der Dublin-Abschiebungen in andere europäische Länder.

Iranische Konvertiten: Anerkennungsquoten und Abschiebungen nach Kirchen

Kirche/Asylsituation	Quote Anerkennung	Abschiebung Herkunftsland
Evangelische Freikirchen	78 %	35 von 336 abgewiesenen Klagen
Pfingstlich-charismatische Kirchen	67 %	14 von 101 abgewiesenen Klagen
Evangelische Kirchen	84 %	9 von 180 abgewiesenen Klagen

Die BAMF-Entscheider und VG-Richter scheinen mit dem pfingstlich-charismatischen Frömmigkeitsstil schlechter zurechtzukommen. In diesem Zusammenhang berichten Gemeinden auch über deutliche Defizite in der Übersetzung bei BAMF-Anhörungen bzw. VG-Verfahren: Persönliche Erlebnisse werden als unglaubwürdig abgetan, Referenzen der Gemeinden nicht zur Kenntnis genommen, muslimische Übersetzer können (wollen) die Berichte des Konvertiten nicht richtig übersetzen. Evangelische Kirchen beurteilen die Übersetzung zu 96 % als durchschnittlich korrekt; evangelische Freikirchen nur zu 90 % (bei einigen Gemeinden nur zu 65 %).

Abschiebungen in europäische Länder nach dem Dublin-Verfahren

Gemeinden in Baden-Württemberg meldeten 40 Dublin-Abschiebungen pro 100 ablehnende Bescheide; NRW 57, Hessen 48 und östliche Bundesländer 20, Bayern 20, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nur je 5 Dublin-Abschiebungen pro 100 Ablehnungen. Pfingstlich-charismatische Gemeinden meldeten 46 Dublin-Abschiebungen pro 100 VG-Ablehnungen.

5.7. Konvertiten aus Afghanistan

Die zweitgrößte Gruppe von Konvertiten stammt aus Afghanistan. Die 179 teilnehmenden Gemeinden betreuen 1.015 afghanische Konvertiten, von denen 85 % in die lokale Gemeinde gut integriert sind. Die Anerkennungsquote (in den abgeschlossenen Verfahren von BAMF und VG) beträgt 86 %, sie liegt somit höher als bei Iranern. Evangelische Kirchen berichten von einer deutlich höheren Anerkennungsrate (95 %) als Evangelische Freikirchen (80 %) und darunter besonders Pfingstlich-Charismatische Kirchen (68 %).

Afghanische Konvertiten

Schutzsuchende	Gut integriert in Gemeinde	Flüchtlingsschutz gewährt
1015	867	873
	85 % aller afghanischen Konvertiten	86 % der BAMF- und VG-Entscheide

Von den höchsten Anerkennungsquoten berichteten Gemeinden aus Hessen (96 %) und den östlichen Bundesländern (94 %); von den niedrigsten Gemeinden aus Baden-Württemberg (68 %), Bayern (72 %) und Niedersachsen (74 %). Die Abschiebungen in das Herkunftsland waren bislang zwar zahlenmäßig sehr niedrig, grundsätzlich ist die Gefahr für afghanische Konvertiten, in ihr Heimatland abgeschoben zu werden, jedoch deutlich größer als für Konvertiten aus dem Iran, weil afghanische Konvertiten auch ohne Vorlage eines Passes in ihre Heimat abgeschoben werden können.

5.8. Konvertiten aus Syrien und dem Irak

Die teilnehmenden 179 Gemeinden betreuen 243 Konvertiten aus Syrien, 63 % sind gut in die Gemeinden integriert. Ihre Anerkennungsquote beträgt 96 %, wobei 36 % von ihnen noch auf ihren Entscheid/ihr Verfahren warten. Die Anerkennungsquote ist in allen untersuchten Bundesländern ähnlich hoch und fast keine Gemeinde hat von Abschiebungen berichtet (nur eine Gemeinde in Baden-Württemberg nannte drei Dublin-Abschiebungen).

Von den teilnehmenden Gemeinden wurden 157 Konvertiten aus dem Irak betreut; 63 % von ihnen sind gut in die Gemeinden integriert. Die Anerkennungsquote beträgt durchschnittlich 72 %, bei evangelischen Kirchen 78 %, bei Freikirchen 71 %. Die Zahl der Abschiebungen war sehr gering.

5.9. Konvertiten aus Pakistan, Eritrea und anderen Ländern

Von den Gemeinden wurden 235 Konvertiten aus Nigeria betreut; die Anerkennungsquote betrug lediglich 8 % und die meisten wurden in ihr Herkunftsland abgeschoben.

Außerdem wurden 66 Konvertiten aus Eritrea betreut, etwa ein Drittel sind in die lokalen Gemeinden integriert. Die Anerkennungsquote liegt bei 43 %, noch offen sind 14 % der Fälle. Aus Baden-Württemberg wurde von der Abschiebung von 18 Konvertiten in ihr Herkunftsland berichtet, 12 weitere waren nach dem Dublin-Verfahren in ein anderes europäisches Land abgeschoben worden.

Bei den 61 Konvertiten aus Kamerun lag die Anerkennungsquote bei 71 %.

Die Gemeinden betreuten 57 Konvertiten aus Pakistan, 84 % sind gut in die Gemeinden integriert. Die Anerkennungsquote beträgt 80 %, wobei 40 % der Konvertiten noch auf ihren Bescheid/ihr Urteil warten. Aus Baden-Württemberg wurde von drei Abschiebungen in das Herkunftsland berichtet.

Hinzu kamen noch 113 Konvertiten aus 18 weiteren Ländern: deren Anerkennungsquote lag durchschnittlich bei ca. 20 %.

Erkenntnisse aus den Daten 5.3.–5.9.

Die sehr große Mehrheit der erfassten Konvertiten ist gut bis sehr gut in die Gemeinden integriert. Das widerlegt deutlich die oft geäußerte Mutmaßung, der Glaubenswechsel sei nicht echt und diene lediglich asyltaktischen Gründen. Die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels wird zu Unrecht in Zweifel gezogen bzw. nicht anerkannt. Der Großteil aller in der Erhebung erfassten Konvertiten nimmt treu an den Gottesdiensten und am Gemeindeleben teil, die meisten wurden getauft – in einer deutschen Kirchengemeinde.

Aktuelles Glaubensleben der Konvertiten wird selten anerkannt und bei Bescheiden berücksichtigt

Die aktuelle Ausübung des Glaubenslebens gibt den Entscheidern des BAMF einen verlässlichen Hinweis

darauf, wie die Person auch künftig ihren Glauben leben wird. Das ist entscheidend für die Frage, ob bzw. wie der Konvertit seinen Glauben auch im Fall einer Abschiebung in sein Herkunftsland leben wird.

Die Daten der Umfrage belegen, dass die meisten Konvertiten bereits jetzt und oft seit Jahren ihren Glauben aktiv leben. Womit begründet das BAMF aktuell und mit Bezug auf die Zeit seit 2017 seine Zweifel daran, dass die antragstellenden Konvertiten ihren Glauben auch zukünftig ernsthaft leben würden?

Zitat Karras [S. 258]:³ „Um diese individuelle Verhaltensprognose zu erstellen, werden (ORL Art. 4: Individuelle Prüfung aller Umstände) das tatsächliche religiöse Verhalten und die Persönlichkeit des Antragstellers geprüft.“ (siehe auch Kapitel 14)

Wird die unvoreingenommene Einzelfallprüfung bei Anhörungen/Verfahren nicht eingehalten?

Für das erhöhte Aufkommen negativer Bescheide für Konvertiten müssen sich das BAMF und das Innenministerium die Fragen gefallen lassen, ob

- das Prinzip der unvoreingenommenen Einzelfallprüfung eingehalten wird.
- das BAMF dem Vorbringen des Glaubenswechsels überwiegend kritisch und ablehnend begegnet und Anhörungen das Ziel verfolgen, die Authentizität des Glaubenswechsels in Zweifel zu ziehen.

Hundertfach verwendete Textbausteine in den Ablehnungsbescheiden des BAMF bei Asylanträgen von Konvertiten weisen außerdem auf eine oft pauschale Handhabung der Anhörungen hin. Dies wird von Personen, die Konvertiten begleiten, in vielen Fällen zurecht beklagt. Den unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebensgeschichten der Schutzsuchenden wird demzufolge nicht die Aufmerksamkeit geschenkt, die einer so einschneidenden Lebensveränderung wie einem Glaubenswechsel angemessen wäre.

3 Karras, Benjamin. Missbrauch des Flüchtlingsrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017.

Benjamin Karras, der als Verwaltungsrichter in Nordrhein-Westfalen arbeitet und zu religiöser Konversion als „Nachfluchtgrund“ promoviert hat, geht davon aus, dass jedes deutsche Verwaltungsgericht zurzeit mit solchen Fällen beschäftigt ist. Er hat für seine Doktorarbeit Hunderte Gerichtsentscheidungen ausgewertet, bei denen als Fluchtgrund Konversion, also der Glaubensübertritt, angeführt wurde. (Vgl. Benjamin Karras, „Der Lügendetektor“, ZEIT online, <https://www.zeit.de/2019/32/religiositaet-taufe-fluechtlinge-asylverfahren-vorteil> vom 23.10.2019.)

6. Entscheidungen des BAMF

Auszug aus dem Fragebogen: Fragen 3, 4 und 7

BAMF ENTSCHEID	Iran	Afghanistan	Irak	Syrien	Pakistan	Andere
3) Bei wie vielen GB hat BAMF positiv beschieden (zumind. Abschiebeverbot)?	1341	342	20	77	19	29
a) Vor 1. Juli 2017 ¹	708	215	10	31	0	22
b) Nach 1. Juli 2017	429	97	3	8	0	6
4) Bei wie vielen GB hat BAMF negativ beschieden (keinerlei Schutzstatus; auch kein Abschiebeverbot)?	1137	237	25	4	6	47
a) Vor 1. Juli 2017 ¹	354	96	12	0	0	3
b) Nach 1. Juli 2017	661	136	11	4	6	44
7) Wie viele GB warten noch auf ihren Bescheid v. BAMF?	321	71	9	0	9	15

(GB = Konvertiten, die Gottesdienstbesucher sind)

Erkenntnisse aus den Daten

Die Gesamterhebung ergab, dass 53 % der schutzsuchenden Konvertiten derzeit Schutzstatus haben, 15 % wurden abgelehnt; 32 % warten noch auf ihr Verfahren. Die Schutzquote bei den entschiedenen Fällen insgesamt beträgt 78 %, jedoch hatten durch das BAMF nur 55 % Schutzstatus erhalten (Mittelwert der entschiedenen Fälle von 1/2014–8/2019), die weiteren erst durch ein VG.

In 45 % der vom BAMF entschiedenen Fälle ergingen negative Bescheide, nicht einmal Abschiebeverbot wurde gewährt. Fast alle Abgelehnten klagten vor dem Verwaltungsgericht, das in 63 % der Fälle der Klage (zumindest teilweise) stattgab.

Die durchschnittliche Schutzquote bei BAMF-Entscheiden von 55,5 % für Konvertiten (1/2014–8/2019) liegt zwar über der allgemeinen Schutzquote für Schutzsuchende von 49,9 % (BAMF Statistik Durchschnitt 2015–19), dennoch bleibt eine große Gruppe von Konvertiten ohne Schutzstatus – trotz ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit aufgrund zu erwartender Verfolgung im Herkunftsland. Außerdem sind die Schutzquoten seit 2017 beständig gesunken.

¹ Im Laufe des Jahres 2017 wurde ein erkennbarer Umschwung in der Entscheidungspraxis des BAMF beobachtet und der prozentuale Anteil der negativen gegenüber den positiven Bescheiden des BAMF nahm stark zu. Als Stichdatum wird für diese Erhebung der 1. Juli 2017 festgelegt.

Erheblicher Rückgang der Schutzquoten nach dem 1. Juli 2017

In der Hauptstudie wurde zwischen Bescheiden vor und nach dem 1.7.2017 unterschieden. Demnach wurden vor dem 1.7.2017 noch 67,9 % der Anhörungen positiv entschieden, während es nach dem 1.7.2017 nur noch 36,3 % waren. Dieses drastische Absinken der Schutzquote verläuft damit annähernd parallel zu dem der allgemeinen Schutzquote laut BAMF-Statistik, die 2016 noch 62,5 % betrug und für den Zeitraum von Januar bis August 2019 auf 37,5 % abgesunken ist. **Die Schutzquote für Konvertiten nahm jedoch stärker ab.** Konvertiten hatten weniger Chancen auf Anerkennung bei BAMF-Anhörungen als Geflüchtete im Allgemeinen. Nur noch etwa die Hälfte der Schutzsuchenden insgesamt erhielten durch das BAMF Schutz zugesprochen. Dies galt auch für Konvertiten. Sie erhielten in vielen Fällen erst Schutz durch ihre Klage vor einem VG.

FAZIT:

Nach vorliegenden Daten weichen die Einschätzungen von BAMF und VG hinsichtlich Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels und prognostizierter Ernsthaftigkeit des Glaubenslebens deutlich voneinander ab.

Situation in Herkunftsländern verschlechtert sich seit Jahren – dennoch mehr Ablehnungen durch das BAMF

Die Situation von Konvertiten im Hinblick auf das, was sie bei Abschiebungen in ihr Herkunftsland in punkto Verfolgung erwartet, wurde nach dem 1.7.2017 immer weniger in die Entscheidungen des BAMF einbezogen. Doch die Situation der Christen und insbesondere Konvertiten in den Herkunftsländern hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich verschlechtert. Religionsfreiheit wird dort häufig nicht gewährleistet. Das Recht auf Religionsfreiheit gilt es immer zu schützen, d. h. Menschen dürfen nicht in Länder abgeschoben werden, in denen sie ihren Glauben nicht frei leben können. Wenn ihnen wegen ihres Glaubens Gewalt, Unterdrückung, Gefängnis und möglicherweise Folter, eventuell sogar der Tod drohen, muss ihnen nach Asylgesetz §3 Schutz gewährt werden. Ihre Furcht vor Verfolgung ist begründet. Für sie ist besondere Schutzbedürftigkeit festzustellen.

Hat das BAMF vor dem 1. Juli 2017 in vielen Fällen fälschlicherweise Schutz zugesprochen?

Dazu ein Auszug aus einem Medienbericht vom 19.9.2019: *„Allein im ersten Halbjahr 2019 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 62 000 positive Asylbescheide erneut überprüft. In mehr als 97 Prozent der Fälle wurde der Schutzbedarf bejaht, nur in 0,5 Prozent der Fälle sah sich das BAMF wegen Täuschung zu einer Rücknahme veranlasst. [...] Fast alle der zuletzt überprüften positiven Asylentscheidungen waren korrekt.“*²

² Bernd Kastner, „Asyl-Zusagen fast immer korrekt“, SZ.de, <https://www.sueddeutsche.de/politik/bamf-fluechtlinge-asyl-betrug-1.4606487> vom 23.10.2019.

Sinkende Anerkennung des Glaubenswechsels: Kamen „andere“ Schutzsuchende?

Waren die vom BAMF nach dem 1.7.2017 zu beurteilenden Schutzsuchenden völlig andere Menschen als zuvor? Unterschieden sich ihre Fluchtmotive, Lebensentwürfe oder persönlichen Hintergründe so grundlegend von denen der zuvor Geflüchteten, oder waren sie weniger ehrlich, dass nur noch die Hälfte Schutz erhielt? Dafür ist kein Anhaltspunkt bekannt. Was ist dann die Ursache für die sinkende Schutzquote?

BAMF-Schutzquoten

Die Daten des BAMF zeigen, dass die Gesamtschutzquote für Asylantragstellende im Zeitraum 1/2014–8/2019 nach Bundesländern stark variierte. Ähnliches gilt für die Schutzquote von Konvertiten.

BAMF-Schutzquote nach Bundesland – Konvertiten

	Durchschnittliche Schutzquote	Vor 1.7.2017	Nach 1.7.2017
Baden-Württemberg n=683	50,0 ± 2,6 %	63,0 ± 4,4 %	31,0 ± 3,2 %
Bayern n=526	57,0 ± 2,6 %	61,0 ± 4,5 %	57,0 ± 3,6 %
Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein n=528	62,0 ± 2,3* %	62,0 ± 3,7 %	31,0 ± 3,8 %
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland n=462	56,0 ± 2,3 %	68,0 ± 3,6 %	46,0 ± 2,9 %
Hessen n=588	50,0 ± 2,4 %	75,0 ± 5,2 %	45,0 ± 3,8 %
Östliche Bundesländer, Berlin n=1553	55,0 ± 1,4 %	70,0 ± 1,6 %	27,0 ± 2,1 %

* inkl. einiger weiterer Datensätze ohne Zeitangabe

Die BAMF-Anerkennungsquote von Konvertiten variierte je nach Bundesland; bis 2017 lag die Schutzquote in Hessen besonders hoch, gefolgt von Nordrhein-Westfalen und den östlichen Bundesländern. Nach 2017 reduzierte sich diese in fast allen geographischen Regionen. Besonders drastisch war der Rückgang in Baden-Württemberg und den östlichen Bundesländern. Dazu meldet tagesschau.de am 19.10.2019 bezugnehmend auf die aktuellen Zahlen des Innenministeriums: „Schlechtere Asylchancen an 22 BAMF-Standorten“³.

Eine Bewertung der Asylpraxis hinsichtlich Konvertiten nach Bundesländern ist aufgrund der begrenzten Zahl der teilnehmenden Gemeinden nur eingeschränkt möglich. Gewisse Trends lassen sich jedoch ausmachen: Die höchste durchschnittliche BAMF-Anerkennungsquote von Konvertiten im Zeitraum 1/2014–8/2019 wurde aus Niedersachsen (62 %) berichtet. Bayern (57 %), Nordrhein-Westfalen (56 %) und die östlichen Bundesländer (55 %) lagen im Mittelfeld; am Ende steht Baden-Württemberg (50 %). Eine Halbierung der BAMF-Anerkennungsquote für Konvertiten nach dem Sommer 2017 war in mehreren Bundesländern zu erkennen.

3 Michael Stempfle, „Zahlen des Innenministeriums: Schlechtere Asylchancen an 22 BAMF-Standorten“, tagesschau.de, <https://www.tagesschau.de/inland/bamf-standorte-erkennungquote-101.html> vom 23.10.2019.

BAMF-Schutzquote nach Herkunftsland – alle Antragstellenden

	Durchschnittliche Schutzquote 2015–19	2015–16 (vor 1.7.2017)	2018–19 (nach 1.7.2017)	Änderung in Prozentpunkten
Gesamt	49,9 %	58,8 %	35,9 %	-22,9
Iran	41,6 %	50,7 %	22,2 %	-28,5
Afghanistan	47,2 %	55,8 %	37,9 %	-17,2
Syrien	94,5 %	97,4 %	82,7 %	-14,7
Nigeria	13,6 %	9,9 %	10,5 %	+0,6
Irak	60,2 %	73,8 %	33,5 %	-40,3
Pakistan	4,4 %	4,4 %	4,8 %	+0,4
Eritrea	85,5 %	92,2 %	71,0 %	-21,2
Andere	15,4 %	17,5 %	12,8 %	-4,7

Zahlen aus: BAMF Bundesamt in Zahlen 2015, 2016, 2017, 2018, BAMF-Statistik 1–8.2019

Bei fast allen Nationalitäten ist die BAMF-Anerkennungsquote seit Mitte 2017 drastisch gefallen.

BAMF-Schutzquote nach Kirche – Konvertiten (nach Hauptstudie)

	Durchschnittliche Schutzquote	Vor 1.7.2017	Nach 1.7.2017	Änderung in Prozentpunkten
Gesamt*	55,5 ± 0,9 %	68,0 ± 1,2 %	37,6 ± 1,3 %	-30
Evangelische Kirchen	53,0 ± 1,0 %	71,0 ± 2,0 %	31,0 ± 1,0 %	-40
Freikirchen	57,0 ± 1,0 %	63,0 ± 2,0 %	42,0 ± 2,0 %	-21
SELK	57,0 ± 2,0 %	72,0 ± 2,0 %	26,0 ± 2,0 %	-46
EFG	55,0 ± 2,0 %	63,0 ± 2,0 %	46,0 ± 2,0 %	-17
FeG	68,0 ± 2,0 %	75,0 ± 3,0 %	24,0 ± 3,0 %	-51
Pfingstl.-charismatisch	49,0 ± 2,0 %	59,0 ± 3,0 %	28,0 ± 3,0 %	-31

(*Gesamt setzt sich aus Ev. Kirchen und Freikirchen zusammen. Danach folgen Zahlen jeweils nach Untergruppen.)

Alle Gemeindeverbände haben von dem drastischen Rückgang der BAMF-Anerkennungsquote berichtet.

Gemeinden aus evangelischen Kirchen und **Freikirchen** berichten von ähnlichen Erfahrungen bei BAMF-Anhörungen. Bei Konvertiten aus Evangelischen Kirchen betrug die durchschnittlich Schutzquote in der Hauptstudie für den Zeitraum 1/2014–8/2019 53 %, bei Freikirchen 57 %.

Seit 2017 erlebten Evangelische Kirchen einen noch größeren Rückgang der BAMF-Anerkennungsrate (von 71 % auf 32 %) als Freikirchen (von 63 % auf 42 %).

Von den Freikirchen nennen FeGs die höchste durchschnittliche Schutzquote (68 %) für Konvertiten bei BAMF-Anhörungen, erlebten jedoch seit 2017 den stärksten Einbruch (von 75 % auf 24 %).

Mögliche Gründe für das auffällige Absinken der Schutzquoten

Das drastische Absinken der BAMF-Schutzquote für Konvertiten seit 2017 auf fast die Hälfte verläuft nahezu parallel zum Absinken der allgemeinen Schutzquote (BAMF-Statistik). Die Ursache dafür ist also nicht bei den Konvertiten selbst oder bei den Schutzsuchenden allgemein zu finden, sondern viel wahrscheinlicher in einem systemischen Faktor.

- a) Die Schutzbedürftigkeit von Konvertiten aus dem Islam vor drohender Verfolgung ist laut aller verfügbarer Berichte nicht auf die Hälfte gesunken, sondern ist mindestens gleich hoch geblieben.
- b) Hat sich der Herkunftsmix der Schutzsuchenden nach Mitte 2017 derart verändert, dass ganz andere Menschen vom BAMF einzuschätzen gewesen waren als zuvor? Das ist unwahrscheinlich, denn viele der nach dem 1. Juli 2017 bearbeiteten Asylanträge waren bereits lange vorher gestellt worden.
- c) Der Erklärungsversuch, der Anteil der (entdeckten) angeblichen Konversionsbetrüger unter den Schutzsuchenden habe sich verdoppelt, erscheint auch nicht plausibel.
- d) Hat sich die Qualitätskontrolle des BAMF so rasant verbessert, dass dessen Beschäftigte plötzlich angebliche „Konversionen aus asyltaktischen Gründen“ vielfach sicherer erkennen konnten? Warum dann aber nahezu parallel (die Schutzquote für Konvertiten sank im Vergleich stärker) auch das Absinken der Schutzquote auf die Hälfte bei allen Schutzsuchenden?
- e) Hat das BAMF Mitte 2017 große Teile seines Anhörer- und Entscheider-Personals ausgewechselt, weil das bisherige bis dahin zur Hälfte Fehlentscheidungen zugunsten der Schutzsuchenden getroffen hatte? Fehlentscheidungen gab es tatsächlich viele, allerdings zuungunsten der Antragsteller, wie die Urteile der VG in diesem Zeitraum deutlich machen.

Gerichte: Ein Drittel der BAMF-Bescheide sind fehlerhaft

Immer noch erhalten viele Betroffene erst über das Klageverfahren Schutz: Mit einer Erfolgsquote von 31 % sind ein Drittel aller Bescheide, die von den Gerichten 2018 inhaltlich überprüft wurden, als falsch oder mangelhaft aufgehoben worden.⁴ Wohl keine andere deutsche Behörde könnte sich eine solche Fehlerquote erlauben. Laut BAMF-Chef Dr. Hans-Eckhard Sommer aber, gebe es „*keine Behörde in Deutschland, die eine derartig intensive Qualitätskontrolle*“ betreibe.⁵

Ist also hinter den Ablehnungen und Quoten durch das BAMF eine gezielte politische Steuerung zu vermuten?

4 Deutscher Bundestag, BT-Drucksache 19/8701, (Köln: Bundesanzeiger Verlag, 2019), 62. Siehe auch Pro Asyl, „Fakten, Zahlen und Argumente“, <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente> vom 23.10.2019.

5 Christian Jakob, „Deutlich weniger Asylanträge“, taz.de, <https://taz.de/Seehofer-stellt-Migrationsbericht-vor/!5567913/> vom 23.10.2019.

7. Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Hauptstudie	Gesamt	Iran	Afghanistan	Irak	Syrien	Andere
VERWALTUNGSGERICHT 8) Wie viele GB* haben gegen BAMF-Ablehnung beim Verwaltungsgericht (VG) geklagt und ...	1413	1120	220	27	0	46
a) der Entscheid steht noch aus?	741	574	119	9	0	39
b) der Klage wurde (teilweise) stattgegeben? (mindestens Abschiebeverbot)	415	338	69	7	0	1
c) die Klage wurde abgewiesen?	257	208	32	11	0	6

*Konvertiten, die Gottesdienstbesucher sind

Untersuchungsergebnisse

Die teilnehmenden Gemeinden berichteten, dass von 1.498 vom BAMF abgelehnten Konvertiten 1.450 beim VG Klage gegen ihre BAMF-Ablehnung eingereicht haben – das sind fast alle. Von 1.413 haben wir über den aktuellen Stand erfahren. 741 (52 %) VG-Verfahren sind noch anhängig – zum Teil seit mehreren Jahren, was auch die BAMF-Statistik ausweist (am 31.12.2018 waren bei 171.000 Entscheiden im Jahr 2018 noch 328.584 Verfahren anhängig). Von den in dieser Umfrage berichteten 672 entschiedenen VG-Verfahren von Konvertiten wurde in 415 Fällen (61,8 %) der Klage (zumindest teilweise) stattgegeben.

Verwaltungsgericht-Urteile nach Herkunft (Hauptstudie)

	# Urteile	% Schutz
Gesamt	672	62,0 ± 2,0 %
Iran	546	62,0 ± 3,0 %
Afghanistan	101	68,0 ± 5,0 %
Syrien	0	
Irak	18	39,0 ± 12,0 %
Pakistan	1	0 %
Andere	6	17,0 ± 16,0 %

Verwaltungsgericht-Urteile nach Bundesland

	#Urteile	% Schutz
Baden-Württemberg	53	15,0 ± 5,0 %
Bayern	121	61,0 ± 4,0 %
Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein	57	49,0 ± 7,0 %
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland	74	74,0 ± 5,0 %
Hessen	139	89,0 ± 3,0 %
Östliche Bundesländer, Berlin	228	55,0 ± 3,0 %

Keine einheitliche „Prüfung der Ernsthaftigkeit der Konversion“ durch VG

Es gibt keine einheitliche Rechtsprechung in Konversionsfragen in Deutschland. Die Schutzquoten der Bundesländer weichen deutlich voneinander ab. Die Anerkennungsquote von Konvertiten beim VG Berlin und durchschnittlich auch in Baden-Württemberg liegt bei höchstens 20 %, in Hessen und auch in manchen östlichen Bundesländern jedoch bei über 80 %. Eine einheitliche Überprüfung der Ernsthaftigkeit einer Konversion durch Verwaltungsgerichte scheint nicht gegeben. Es besteht eine erhebliche Diskrepanz sogar zwischen benachbarten VG, wie ein Pfarrer einer evangelischen Kirche aus Berlin berichtet: *„Die Diskrepanz in der Entscheidungspraxis ist irrsinnig groß. In den Gerichten außerhalb von Berlin wurde den Klagen unserer Gemeindeglieder, soweit ich anwesend war, zu weit über 90 % stattgegeben. Im VG Berlin liegt die Anerkennungsquote deutlich unter 20 %, bei manchen Richtern bei 0 %.“*

Eine Gemeinde aus Schleswig-Holstein berichtet: *„Bei den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten Schleswig und Hamburg liegt die Chance, anerkannt zu werden, bei 2 %. Für männliche, alleinstehende Migranten aus dem Iran, die sagen, sie seien Christen, gibt es eine Vorentscheidung seitens der Gerichte: ‚Sie lügen.‘ 100 % Ablehnung. Viele Anwälte sind verzagt, weil diese Voreingenommenheit das Vertrauen in unser Rechtssystem nachhaltig erschüttert.“*

Ähnliche Berichte gibt es zu Verwaltungsgerichten in Stuttgart, Berlin und Braunschweig.

Iran

Die teilnehmenden Gemeinden berichteten von 1.120 Iranern, die gegen ihre BAMF-Ablehnung vor dem VG geklagt haben. 574 Verfahren (51 %) sind noch offen; in 338 von 546 Fällen (61,9 %) wurde der Klage (zumindest teilweise) stattgegeben. Dies liegt deutlich über der in den BAMF-Statistiken ausgewiesenen VG-Schutzquote von 24 % (für 2015–18), jedoch mit fallender Tendenz: Schutzquote 2016: 28,7 %; 2018: 23,0 %.

Afghanistan

Bei afghanischen Konvertiten wurde von 220 VG-Klagen berichtet, von denen 119 (54 % noch anhängig sind). 69 von 101 VG-Urteilen (68 %) ergaben einen Schutzstatus, während die BAMF-Jahresberichte einen Mittelwert für VG-Urteile von 37 % für den Zeitraum 2015–18 ausweisen.

Irak

Die Zahl der irakischen Konvertiten ist kleiner; 27 haben eine Klage beim VG eingereicht; 9 Verfahren sind noch anhängig. In 7 von 18 Urteilen (39 %) wurde der Klage (teilweise) stattgegeben. Die BAMF-Berichte weisen für irakische Geflüchtete einen Mittelwert von 10 % (2015–18) aus.

FAZIT: Glaubenswechsel von Konvertiten vielfach nicht anerkannt

Geflüchtete Konvertiten erhalten demnach vor dem VG mehrheitlich Schutzstatus, deutlich mehr als Geflüchtete allgemein. Jedoch erhalten 32–60 % der Konvertiten selbst vor dem VG keinen Schutz. Dass ihnen in ihrem Herkunftsland schwerste Verfolgung droht, findet vor den VG nicht die Berücksichtigung, die angebracht sein müsste. Selbst wenn einzelne Geflüchtete ihre Konversion nur vorgetäuscht haben sollten, würde ihnen bei ihrer Rückkehr/Abschiebung in ihre Heimat wegen Apostasie schwere Verfolgung bis hin zum Tod drohen.

Bei Konvertiten aus dem Iran stehen noch 574 Entscheide aus, bei 208 wurde die Klage abgewiesen. Bei Konvertiten aus Afghanistan stehen noch 119 Entscheide aus, bei 32 wurde die Klage abgewiesen. Demnach müssen 240 Konvertiten mit ihrer Abschiebung in ein Land rechnen, in dem der Abfall vom Islam schwer bestraft wird und sogar die Todesstrafe möglich ist. In Ländern wie Afghanistan genügt bereits der Verdacht, jemand könnte vom Islam abfallen wollen, um schwerste Verfolgung seitens extremistischer Gruppen (Taliban, IS) auszulösen. Da mit der Erhebung bei Weitem nicht alle Konvertiten erfasst wurden, liegt die Gesamtzahl der entsprechend Betroffenen wesentlich höher.

Mehrere Jahre Wartezeiten auf VG-Verhandlungen

Mehr als 740 VG-Entscheide der alleine in der Umfrage erfassten Konvertiten stehen noch aus. Viele werden auf ihre Verhandlung am VG noch lange warten müssen. Die Rede ist von bis zu zehn Jahren. Dies bedeutet eine enorme psychische und mentale Belastung für die Betroffenen, oft auch für die betreuenden Gemeinden. Auch die Wartezeiten für BAMF-Bescheide haben sich erheblich verlängert, seit die Überprüfung der positiven Bescheide durchgeführt wird.

Abgelehnt, Schutzstatus verweigert und alleingelassen – Lösungen dringend erforderlich

Ein Ziel der Erhebung besteht darin, Abschiebungen von Konvertiten in Länder zu verhindern, in denen aufgrund einer deutlich eingeschränkten Religionsfreiheit Christen und andere religiöse Minderheiten aufgrund ihres Glaubens verfolgt werden. Genauso wichtig aber ist, dass zeitnah Lösungen gefunden werden müssen für diejenigen abgelehnten Konvertiten, die sich ohne Schutzstatus in Deutschland aufhalten. Sie leiden unter Arbeitsverbot und der ständigen Angst, jederzeit dorthin abgeschoben werden zu können, wo ihnen Verfolgung droht. Bei vielen sind massive psychische Erkrankungen die Folge.

FAZIT

Die Zahlen machen deutlich: BAMF und VG sowie letztverantwortlich die Bundesregierung haben die Möglichkeit, vorhersehbares Leid und schwerste Verfolgung in hunderten (tausenden) von Fällen abzuwenden. Bei Prüfung von Asylgesuchen unter Einbeziehung der Länderinformationen zur Situation verfolgter Christen und insbesondere von Konvertiten ist aufgrund der extremen Bedrohungslage von Abschiebungen in diese Länder unbedingt abzusehen.

8. Anerkennung kirchlicher Bescheinigungen

Glaubenswechsel aus asyltaktischen Gründen? Gut integriert und dennoch abgelehnt

In hunderten von Fällen werden Asylanträge von Konvertiten seitens des BAMF abgelehnt mit der Begründung, der Glaubenswechsel sei nur aus asyltaktischen Gründen erfolgt. Dieser Einschätzung geht die vorliegende Untersuchung durch das Einholen von Daten und Stimmen hinsichtlich der Integration von Konvertiten in Kirchengemeinden nach.

Durch die Bereitstellung der gewonnenen Informationen (Hauptstudie Fragen 5 und 6) und die Einordnung der Ergebnisse sollen alle an diesen Prozessen Beteiligten in ihrem Engagement ermutigt werden. Dies geschieht mit dem Ziel, dass eine Fehlbeurteilung von Konvertiten und eine irrtümliche Abschiebung in eine potenziell bedrohliche Situation vermieden werden kann und wird.

So wurde beispielsweise gefragt: Wie viele Konvertiten wurden getauft? Gab es einen Taufunterricht und in welcher Sprache? Wie umfangreich beteiligen sich Konvertiten nach ihrem Glaubenswechsel am Gemeindeleben? Wie schätzen Pfarrer und Pastoren die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels ein? Welche Erfahrungen machten sie bei BAMF-Anhörungen?

Welches Gewicht haben kirchliche Bescheinigungen bei den Behörden?

Ergebnisse aus der Hauptstudie

	Gesamt	Iran	Afghanistan	Irak	Syrien	Andere
5) Für wie viele Personen hatte Ihre Gemeinde bei BAMF eine Taufurkunde vorgelegt und es erfolgte ...	1946	1520	370	10	17	29
a) ein negativer Bescheid (keinerlei Schutzstatus ¹)?	966	770	160	4	9	23
b) ein positiver Bescheid (zumind. Abschiebeverbot)?	980	750	210	6	8	6
6) Für wie viele Personen hatte Ihre Gemeinde bei BAMF die Ernsthaftigkeit der Konversion bescheinigt² und es erfolgte ...	1640	1262	335	9	7	27
a) ein negativer Bescheid (keinerlei Schutzstatus ³)?	757	594	137	6	0	20
b) ein positiver Bescheid (zumind. Abschiebeverbot)?	883	668	198	3	7	7

1 Auch kein Abschiebeverbot.

2 Eine Bezeugung, dass die Person ihren christlichen Glauben aktiv praktiziert. Gemeint ist eine vom zuständigen Seelsorger der (Kirchen-)gemeinde ausgestellte, aussagekräftige pfarramtliche Bescheinigung/Referenz der Gemeindeleitung über die Ernsthaftigkeit der Konversion und die Prägung der Identität durch den christlichen Glauben.

3 Auch kein Abschiebeverbot.

BAMF-Schutzquote bei Vorlage von kirchlichen Bescheinigungen nach Bundesland

	Taufurkunde		Ohne Taufurkunde		Glaubensbescheinigung		Ohne Glaubensbescheinigung	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Baden-Württemberg	264	49,0 ± 3,0 %	109	52,0 ± 5,0 %	282	61,0 ± 3,0 %	94	17,0 ± 4,0 %
Bayern	173	44,0 ± 4,0 %	180	69,0 ± 3,0 %	175	43,0 ± 4,0 %	178	71,0 ± 3,0 %
Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein	204	50,0 ± 4,0 %	242	72,0 ± 3,0 %	220	53,0 ± 3,0 %	226	71,0 ± 3,0 %
Hessen	283	44,0 ± 3,0 %	143	62,0 ± 4,0 %	279	43,0 ± 3,0 %	147	63,0 ± 3,0 %
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz	125	51,0 ± 4,0 %	344	58,0 ± 3,0 %	51	63,0 ± 7,0 %	418	55,0 ± 7,0 %
Östliche Bundesländer, Berlin	893	54,0 ± 2,0 %	357	67,0 ± 3,0 %	658	59,0 ± 2,0 %	594	51,0 ± 2,0 %

Bei Vorlage einer Taufurkunde sanken die Aussichten auf Schutz bei der BAMF-Anhörung in praktisch allen Regionen um durchschnittlich 11,5 Prozentpunkte; bei einer Referenz über den persönlichen Glauben und die Mitarbeit in der lokalen Gemeinde sank sie immer noch um durchschnittlich 4,3 Prozentpunkte. Das ist umso besorgniserregender, als die Pfarrer bzw. Pastoren Konvertiten oft zwei Jahre im Alltag erlebt und durch einen intensiven Glaubens- und Taufkurs begleitet haben. Ihr Wort hat beim BAMF nicht nur kein Gewicht, sondern erweist sich sogar als nachteilig.

BAMF-Schutzquote bei Vorlage von kirchlichen Bescheinigungen nach Herkunftsland

	Taufurkunde		Ohne Taufurkunde		Glaubensbescheinigung		ohne Glaubensbescheinigung	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Gesamt	1945	50,3 ± 1,0 %	1377	61,7 ± 1,0 %	1665	52,9 ± 1,0 %	1657	57,2 ± 1,0 %
Iran	1520	49,0 ± 1,0 %	958	62,0 ± 1,6 %	1282	52,0 ± 1,4 %	1196	56,0 ± 1,4 %
Afghanistan	370	57,0 ± 3,0 %	209	63,0 ± 3,0 %	335	59,0 ± 3,0 %	244	59,0 ± 3,0 %
Syrien	17	47,0 ± 12,0 %	64	100,0 ± 8,0 %	7	100,0 ± 15,0 %	74	95,0 ± 8,0 %

Weitere Taufurkunden und Referenzen über den aktiv gelebten christlichen Glauben wurden ausgestellt; das Ergebnis der BAMF-Anhörung war jedoch zum Zeitpunkt der Umfrage noch nicht bekannt.

Bei allen Nationalitäten wirkten sich kirchliche Urkunden/Bescheinigungen nachteilig auf den BAMF-Entscheid aus!

BAMF-Schutzquote bei Vorlage von kirchlichen Bescheinigungen nach Kirche

	Taufurkunde		Ohne Taufurkunde		Glaubensbescheinigung		ohne Glaubensbescheinigung	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Gesamt	1945	50,3 ± 1,0 %	1377	61,7 ± 1,0 %	1665	52,9 ± 1,0 %	1657	57,2 ± 1,0 %
Evangelische Kirchen	1256	49,6 ± 1,0 %	481	61,0 ± 2,0 %	1037	52,0 ± 1,4 %	700	54,0 ± 1,5 %
- SELK	771	57,0 ± 2,0 %	258	59,0 ± 2,0 %	551	59,0 ± 3,0 %	668	50,0 ± 2,0 %
Freikirchen	689	47,0 ± 12,0 %	896	62,0 ± 2,0 %	628	55,0 ± 2,0 %	957	60,0 ± 2,0 %
- EFG	221	48,0 ± 3,0 %	316	60,0 ± 3,0 %	220	59,0 ± 3,0 %	317	53,0 ± 3,0 %
- FeG	129	67,0 ± 4,0 %	188	70,0 ± 3,0 %	121	56,0 ± 4,5 %	196	77,0 ± 4,0 %
- Pfingstl.-charismatisch	275	45,0 ± 3,0 %	244	53,0 ± 3,0 %	215	47,0 ± 4,0 %	300	49,0 ± 3,0 %

Bei Konvertiten aus allen Kirchenverbänden wirkte sich die Vorlage einer Taufurkunde und/oder kirchlichen Glaubensbescheinigung nachteilig auf die BAMF-Anerkennung aus.

FAZIT: Auffälliges Misstrauen der Behörden gegenüber kirchlichen Bescheinigungen

In der vorliegenden Umfrage erhielten Konvertiten bei ihrer BAMF-Anhörung durchschnittlich zu 55 % einen Schutzstatus. Haben die Gemeinden eine **Taufbescheinigung** ausgestellt und die Konvertiten diese bei ihrer BAMF-Anhörung vorgelegt, lag die Schutzquote jedoch nur bei 50,3 % (979 von 1945 BAMF-Entscheiden), gegenüber 61,7 %, wenn keine Urkunde vorgelegt wurde. Das sind 11,4 Prozentpunkte weniger. Diese starken Unterschiede fanden sich bei allen Nationalitäten, in allen Regionen und Gemeindeverbänden.

Ein ähnliches Ergebnis finden wir bei der Vorlage einer **Pfarramtlichen Bescheinigung/Referenz der Mitarbeit in der lokalen Gemeinde und Entwicklung im Glaubensleben**. Bei 881 von 1665 Anhörungen von Konvertiten (52,9 %) führte dies zu einem Flüchtlingsschutz; gegenüber 57,2 %, wenn keine Bescheinigung vorgelegt worden war. Das ist ein statistisch signifikanter Nachteil, der sich bei fast allen Nationalitäten, Regionen und Gemeindeverbänden (mit Ausnahme der SELK) zeigte. Der Unterschied liegt bei bis zu 30 Prozentpunkten.

Bescheiden von Kirchengemeinden kommt demzufolge bestenfalls indizielle Bedeutung zu. Warum? (siehe auch Kapitel 14)

Werden Taufbescheinigungen oder solche über die Teilnahme am Glaubensleben der Gemeinde und/oder Ernsthaftigkeit der Konversion von den BAMF-Entscheidern nicht zur Kenntnis genommen? Werden sie gar als Täuschungsversuch gedeutet? Taufurkunden und Bescheinigungen zum Glaubensleben wurden für viele Konvertiten

ausgestellt, von denen die meisten gut in Gemeinden integriert sind. Die Bescheinigungen wurden also nicht nur in kritischen Fällen ausgestellt. Haben sie Gewicht?

Pernak beobachtet, dass in der Praxis der aktuellen Rechtsprechung der Staat es als seine alleinige Aufgabe ansieht, die Ernsthaftigkeit der Konversion des Asylbewerbers zu prüfen. Er sei *„hierbei nicht an die parallele Beurteilung der Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels durch die aufnehmende Religionsgesellschaft gebunden [...]“*⁴. Eine solche Pflicht des Staates lässt sich dem Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes nicht entnehmen.

Der Einschätzung der Religionsgemeinschaft und ihrer Funktionsträger kommt im Rahmen des rein staatlichen Asylverfahrens allenfalls indizielle Bedeutung zu.

Entscheidend für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz ist jedoch allein die individuelle – verfolgungsbedrohte – Glaubenspraxis des einzelnen Konvertiten, die nicht zwingend deckungsgleich mit den offiziellen Lehrsätzen der Religionsgesellschaft sein muss, der er sich zugehörig fühlt.

EINSPRUCH I: Prüfung der Konversion durch nicht speziell ausgebildete Mitarbeiter

Allein der Staat prüft also nach aktueller Rechtsprechung die Ernsthaftigkeit der Konversion. Geschieht es aber durch Personen, die dazu keine spezielle Ausbildung haben und die sich mit dem Thema Konversion nur rein beruflich befassen, ist dies – in Anbetracht der Tragweite und Folgen der Entscheidungen – kritisch zu hinterfragen. Nur in wenigen Fällen verfügen sie über ein geistliches Verständnis zu Ablauf, Hinführung, Motivation sowie Inhalt eines Glaubenswechsels. Zudem ist ungewiss, wie tief die theologische Kenntnis sowie Verbundenheit mit dem christlichen Glauben allgemein ist. Die Mitarbeiter treffen in relativ kurzer Zeit eine Entscheidung über die mutmaßliche Ernsthaftigkeit eines Glaubenswechsels und damit über das Schicksal von Menschen – d. h. Konvertiten – die in eventuell lebensbedrohliche Situationen abgeschoben werden.

Diese Praxis erinnert an die sogenannten Gewissensprüfungen der Kriegsdienstverweigerer vor 40 Jahren. Damals kam der Staat zu der Einsicht, dass die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht überprüfbar ist.

Heute aber können Mitarbeiter einer Bundesbehörde die Ernsthaftigkeit eines Glaubenswechsels und des gelebten Glaubens prüfen? Und dabei beziehen sie – wie die Erhebung aufzeigt – in der Mehrheit der Fälle das Wissen und die Erfahrung von Experten (Pastoren) nicht in ihre Entscheidungen mit ein. Im Gegenteil: Die Einschätzung der Experten wirkt sich sogar negativ aus. Das führt zu:

⁴ Pernak, Benjamin. Richter als „Religionswächter“? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels: Asylverfahren von Konvertiten in Deutschland und Großbritannien im Vergleich. Berlin: Duncker und Humblot, 2018.

EINSPRUCH II: Mangelnde Einbeziehung von Experten

Wie wird/kann ein Konvertit zukünftig seinen Glauben leben? Für Prognosen werden zu anderen Sachverhalten üblicherweise prognostische Verfahren und die Einschätzungen von Experten herangezogen. Wenn es etwa um Sicherheitsverwahrung von inhaftierten Straftätern geht, werden beispielsweise etwa die Einschätzungen unabhängiger Psychologen eingeholt.

Warum wird im Bereich von Glaubensfragen nicht der betreffende Pfarrer bzw. Pastor als Experte einbezogen? Durch ihre von der Gemeinde ausgestellten Bescheinigungen zum Glaubensleben und zur Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels belegen sie die zu prognostizierende Glaubenspraxis, die sich ja in der aktuell praktizierten Glaubenspraxis erkennen lässt. Doch genau diese kirchlichen Bescheinigungen werden nicht oder zu wenig berücksichtigt.

Vorgehensweise bei „Überprüfung nach 3 Jahren“ ist insgesamt anzuwenden

Bei der „Überprüfung von Positivbescheiden nach 3 Jahren“ ist die Lage anders. Hier werden kirchliche Bescheinigungen angefordert. Und berücksichtigt. Warum erst dann? Warum nicht von Anfang an?

9. Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels von Konvertiten

Bei der großen Mehrheit (88,1 %) der schutzsuchenden Konvertiten waren die begleitenden Pastoren von der Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels der Person überzeugt. Auch unter den restlichen 11,9 % können sich Konvertiten befinden, deren Glaubenswechsel ernsthaft war. 75 % der Konvertiten sind gut in lokale deutsche Gemeinden integriert, 65 % nehmen regelmäßig (weitere 21 % manchmal) am Gemeindeleben teil – trotz oftmals Arbeit am Sonntag – gegenüber Gottesdienstbesuch von ca. 5 %–10 % der Mitglieder in evangelischen Kirchen (siehe dazu auch Kapitel 13).

10. Taufunterricht

16) TAUFE UND TAUFUNTERRICHT	Antworten der Gemeinden
a) Wie umfangreich ist Ihr Taufunterricht für Konvertiten vor der Taufe (in Stunden) durchschnittlich?	21,6 Stunden
b) Über welchen Zeitraum erstreckt er sich (in Wochen)?	16,1 Wochen
c) Erfolgt der Taufunterricht in der Muttersprache der Taufbewerber?	40 % in Muttersprache 53 % mit Übersetzung in die Muttersprache 7 % in Englisch oder Deutsch
d) Findet eine Taufprüfung statt?	72 % haben eine Taufprüfung durchgeführt 20 % Gemeinden sind mit Taufbekenntnis zufrieden
e) Werden Taufbewerber abgewiesen, die die Taufprüfung nicht bestehen?	70 % verweigern die Taufe bei Nichtbestehen der Taufprüfung (weitere lassen den Taufbewerber den Taufkurs wiederholen)

In vielen Gemeinden müssen Täuflinge eine Taufprüfung bestehen, bevor sie zur Taufe zugelassen werden. In den meisten Fällen geschieht dies mündlich vor dem Pfarrer bzw. Kirchenvorstand/Pfarrgemeinderat. Manche Gemeinden sind mit einem öffentlichen Taufbekenntnis vor der ganzen Gemeinde zufrieden. Sehr viele Gemeinden haben jedoch erklärt, dass sie Taufbewerbern, die noch nicht genügend „reif“ sind, d. h. den persönlichen Glauben im Alltag noch nicht leben und noch nicht genügend Glaubensverständnis haben, die Taufe verweigern. In der Regel lassen die Gemeinden die Taufbewerber den Taufkurs wiederholen, bis sie hinreichend im Glauben gewachsen sind. In der Umfrage gab es keinerlei Hinweise auf eine leichtfertige Taufpraxis.

Zu schnelle Taufen?

Die Vorwürfe aus der Richterschaft, die Kirchen taufen zu schnell und leichtfertig, sind durch die Erhebung entkräftet. Diese belegt eine hohe Beteiligung der Konvertiten am Gemeindeleben – nach der Taufe.

85 % der Konvertiten sind getaufte Christen; von diesen hatten sich 77 % in der an der Umfrage teilnehmenden Gemeinde taufen lassen, 12 % in einer anderen Gemeinde in Deutschland (Verlegung, Wohnortwechsel), weitere im Heimatland oder in einem Drittland (z. B. während der Flucht). 71 % hatten den Taufkurs in der betreuenden Gemeinde absolviert (weitere in einer anderen Gemeinde), der durchschnittlich

21,6 Stunden Unterricht über einen Zeitraum von 16,1 Wochen (meist mit vorangehendem Glaubenskurs) umfasst. 40 % erhielten den Taufunterricht in ihrer Muttersprache; 53 % mit Übersetzung; nur in 7 % der Fälle fand er in Deutsch oder Englisch statt.

Die Gemeinden haben demnach einen hohen Aufwand betrieben, um den Glaubenswechsel zu begleiten und die Integration in die Gemeinde zu unterstützen. Der hohe Anteil an Konvertiten, die regelmäßig am Gemeindeleben teilnehmen, zeigt eindeutig, dass ein Glaubenswechsel nur sehr schwer hätte vorgetäuscht werden können, um asyltaktische Vorteile zu erlangen. Im Übrigen zeigen die Daten der Untersuchung, dass es diese praktisch nicht gibt: Eine Taufe/Taufurkunde war eher hinderlich für die Anerkennung.

Kein „Pull-Effekt“

Diese Beobachtung entkräftet auch die Behauptung bzw. Vermutung eines möglichen „Pull-Effekts“, dass nämlich bei vermehrter Anerkennung des Glaubenswechsels sehr viel mehr Asylsuchende einen Glaubenswechsel vortäuschen würden.

Die vorliegende Erhebung belegt, dass die allermeisten Konvertiten einen ernsthaften Glaubenswechsel vollzogen haben und vollziehen. Dass es auch „schwarze Schafe“ unter ihnen gibt, wird kein Pfarrer oder Pastor bestreiten. Die Anzahl ist aber vergleichsweise gering.

11. Abschiebung, Rückkehr und ihre Konsequenzen

Eine Gemeinde berichtete von einem aktuellen Fall, bei dem eine abgeschobene Konvertitin in Teheran unmittelbar bei der Einreise verhaftet wurde. Die Großfamilien von Abgeschobenen und in vielen Fällen auch die Behörden sind informiert über die Rückkehr von Konvertiten. Eine Verhaftung kann also auch später erfolgen, wenn sie keine mediale Aufmerksamkeit erfährt.

Keine Abschiebungen von Christinnen und Christen in den Iran (Pressemitteilung 17.05.2019)

Das fordert der Flüchtlingsrat M-V e.V. von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns. Die Ausländerbehörden, sowohl das Landesamt als auch die kommunalen Behörden, sollen angewiesen werden, dieses so genannte zielstaatenbezogene Hindernis ab sofort zu prüfen. Offizielle Bescheinigungen von Kirchengemeinden über Gemeindemitgliedschaften oder Taufurkunden müssten dafür ausreichen, künftig keine Christinnen und Christen mehr in muslimische Länder zu schieben, in denen auf das Bekenntnis zum christlichen Glauben die Todesstrafe steht.

„Wir sind fassungslos über das Exempel, das am vergangenen Mittwoch in Torgelow an einer 58-jährigen Iranerin statuiert wurde. Sie hatte eigentlich „alles richtig gemacht“, einen Pass abgegeben, sich in Deutschland integriert.“, so Ulrike Seemann-Katz, Vorsitzende des Flüchtlingsrats M-V. „Abgesehen davon, dass seit 10 Jahren erstmals wieder in den Iran abgeschoben wurde, ist es auch unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit und ihrem Asylverfahrensstand unverständlich, warum man eine ältere Frau allein in den Iran zurückschickt, während ihre Söhne noch hierbleiben konnten.“

Die Frau, die zurzeit ein Asylfolgeverfahren durchführt, wurde am 08.05.2019 aus Torgelow abgeschoben, obwohl öffentlich bekannt war, dass sie Christin ist. Sie

wurde im Iran umgehend inhaftiert und lediglich auf Kautionsfreilassung. Sie darf Teheran nicht verlassen, bis es zum Prozess kommt. Auf das Bekenntnis zum Christentum steht im Iran die Todesstrafe¹.

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern sieht in dem Fall den Beweis, dass Menschen, über die im Iran bekannt wurde, dass sie entweder bereits im Iran als Christen gelebt haben oder aber erst in Deutschland konvertiert sind, im höchsten Maße gefährdet sind, wenn sie zurück in den Iran müssen. Bei einer Rückkehr droht Christinnen und Christen Inhaftierung, Folter und ggf. der Tod.²

Rückmeldungen aus Gemeinden

„Der Afghane, der über eine Kettenabschiebung nach Afghanistan abgeschoben wurde, hat sich von dort noch einmal kurz gemeldet, danach nie wieder. Wir befürchten, dass er nicht mehr am Leben ist. Zu dem in den Iran Abgeschobenen habe ich keinen Kontakt mehr. Von den Dublin-Abgeschobenen sind zwei wieder nach Deutschland zurückgekehrt, einer hat in Frankreich eine positive Anerkennung bekommen, drei in anderen Ländern eine negative, zu zweien habe ich keinen Kontakt mehr. Ein Iraner, der wegen seiner Eltern zurückgekehrt war, wurde wenige Wochen später verhaftet und ist seitdem spurlos verschwunden, vermutlich nicht mehr am Leben. Gerade haben wir von einem Iraner aus unserer finnischen Schwestergemeinde in Helsinki gehört, der von Finnland abgeschoben und in Teheran am Flughafen verhaftet wurde und seitdem ebenfalls spurlos verschwunden ist. Drei freiwillig zurückgekehrte Gemeindeglieder sind wieder aus dem Iran geflohen, weil es für sie zu gefährlich wurde, dort ihren Glauben zu praktizieren.“ (Ev. Kirche/H 57³)

„Die beiden Abgeschobenen mussten in Afghanistan sogleich untertauchen und hatten keine Gelegenheit, ein normales Leben anzufangen. Aufgrund eines

1 Anmerkung von Open Doors: Diese Gefahr existiert, betrifft jedoch nach unseren Erkenntnissen nur Konvertiten aufgrund ihrer Abkehr vom Islam.

2 Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern, „Keine Abschiebungen von Christinnen und Christen in den Iran“, <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/keine-abschiebungen-von-christinnen-und-christen-in-den-iran/5523/> vom 23.10.2019.

3 Bezeichnung der Gemeinde gemäß eingegangenem Fragebogen.

Verrats durch einen ehemaligen Mitbewohner (Asylheim in Deutschland) war klar, dass sie Christen sind. Sie sind dann in den Iran geflüchtet und halten sich dort ohne jeglichen Kontakt zu anderen Christen im Verborgenen (da illegal) auf.“ (Freikirche in Bayern/H79)

„Einer unserer Konvertiten erhielt von der iranischen Botschaft die Nachricht, bei der Rückkehr in den Iran sofort verhaftet zu werden.“ (Ev. Kirche in Bayern/H 46)

„Ein ‚abgelehnter‘ Konvertit wollte im April 2019 seinen erkrankten Vater im Iran besuchen. Auf vorherige Nachfrage hat die Botschaft in Frankfurt die Einreise genehmigt und er hat darauf vertraut. Bei der Einreise wurde er am Flughafen in Teheran verhaftet. In der Haft wurde er mehrfach verprügelt, ‚weil er Christ geworden‘ sei. Nach 14 Tagen wurde die Haft in Hausarrest umgewandelt. Er wohnt jetzt bei seiner Familie und muss sich täglich bei der Polizei melden. Seine Papiere wurden eingezogen. Ein Ende des Hausarrests ist unbekannt.“ (Freikirche in Nordrhein-Westfalen/H 43)

Das christliche Hilfswerk Open Doors zur Lage der Christen im Iran (siehe auch Anhang 17.5.)

Der schiitische Islam ist die offizielle Staatsreligion des Iran. Alle Gesetze müssen mit der offiziellen Auslegung der Scharia übereinstimmen. Die Verfassung verbietet dem Parlament, Gesetze zu verabschieden, die dem Islam widersprechen und erklärt, dass ihre Vorschriften nicht geändert werden dürfen, seien sie auf den „islamischen Charakter“ des politischen Systems, auf das Gerichtswesen oder auf die Festlegung des schiitischen Islam dschafaritischer Prägung bezogen (die Dschafariya ist eine schiitische Rechtsschule). Um die islamischen Bestimmungen zu schützen und die Vereinbarkeit der vom Parlament verabschiedeten Gesetze mit dem Islam zu gewährleisten, muss ein Wächterrat, der aus schiitischen Rechtsgelehrten und Geistlichen besteht, alle Gesetzesentwürfe prüfen und genehmigen. Der Wächterrat prüft auch alle Kandidaten für die höchsten öffentlichen Ämter wie die Präsidentschaft und das Parlament. Dies erklärt, warum selbst die Reformer innerhalb der Regierung konservativ sind und warum Christen und andere religiöse Minderheiten von

hohen Ämtern und anderen einflussreichen Positionen im System ausgeschlossen werden.

Nach Ansicht der Regierung sind ethnische Perser per definitionem Muslime. Daher gelten persische Christen als Abtrünnige. Das macht fast alle christlichen Aktivitäten illegal, vor allem, wenn sie in Farsi stattfinden: Evangelisation, biblischer Unterricht, die Herausgabe christlicher Bücher oder Verkündigung in Farsi. Allerdings ist die iranische Gesellschaft viel weniger radikal als ihre Führung.

Regierungsbeamte sind für die zahlreichen Verhaftungen und Verurteilungen von Christen, insbesondere Christen mit muslimischem Hintergrund, verantwortlich. Alle christlichen Gruppen werden durch die Geheimdienste streng überwacht, selbst die offiziell anerkannten traditionellen armenischen und assyrischen Kirchen. Durch diese enge Überwachung und die Verhaftungen derer, die das Evangelium weitergeben, übt die Regierung Druck aus, um sicherzustellen, dass Christen nicht unter Muslimen missionieren.

Im Berichtszeitraum des aktuellen Weltverfolgungsindex von Open Doors (1.11.2017–31.10.2018) wurden mindestens 67 Christen verhaftet. Viele Christen, besonders solche mit muslimischem Hintergrund, wurden zu langen Gefängnisstrafen verurteilt. Andere warten noch auf ihren Prozess. Ihre Familien sind während dieser Zeit öffentlichen Demütigungen ausgesetzt. In Hauskirchen werden regelmäßig Razzien durchgeführt. Danach sind in der Regel keine weiteren Treffen der Gruppe möglich.

Christen muslimischer Herkunft (Konvertiten)

Ehemalige Muslime, die den christlichen Glauben angenommen haben, machen die größte Gruppe von Christen im Iran aus. Sie tragen die Hauptlast der Verfolgung, insbesondere durch die Regierung und in einem geringeren Ausmaß durch ihre (Groß-)Familien und die Gesellschaft. Im Gegensatz zu den traditionellen Kirchen betrachtet die Regierung diese Konvertiten als „Komplizen“ westlicher Länder beim Versuch, den Islam und die islamische Regierung des Iran zu untergraben. Die Taufe wird als öffentliches Zeichen

des Übertritts zum Christentum und somit als Angriff auf den Islam gesehen und ist deshalb verboten. Außerdem werden die meisten Kinder von Christen muslimischer Herkunft automatisch als Muslime registriert. Besonders die Leiter von Gruppen von Christen muslimischer Herkunft wurden verhaftet, vor Gericht gestellt und wegen „Verbrechen gegen die nationale Sicherheit“ zu langen Haftstrafen verurteilt. Ähnliche Strafanzeigen erhielten seit 2014 jedoch vermehrt auch Mitglieder von Hauskirchen, die nicht als Leiter tätig sind. Aufgrund dieses hohen Drucks müssen Christen mit muslimischem Hintergrund sehr vorsichtig sein. Viele von ihnen leben ihren Glauben isoliert, ohne Gemeinschaft mit anderen Christen. Es gibt zudem eine wachsende Gemeinschaft iranischer Christen weltweit, da viele Christen muslimischer Herkunft im Laufe der Jahre aus dem Land geflohen und andere Iraner im Ausland Christen geworden sind.

Christen aus protestantischen Freikirchen

Eine weitere Gruppe von Christen treffen sich in protestantischen Freikirchen. Zwar ist es schwierig, eine scharfe Trennung zwischen ihnen und den Gemeinschaften von Christen muslimischer Herkunft zu ziehen, oft haben sie einen armenischen, assyrischen, jüdischen oder zoroastrischen Hintergrund; andere sind Kinder oder Enkel von Christen muslimischer Herkunft. Sie sind der gleichen schweren Verfolgung durch die Regierung ausgesetzt und werden von der Gesellschaft diskriminiert, insbesondere, wenn sie sich bei evangelistischen Aktivitäten oder in Hauskirchen engagieren.

Keine Religionsfreiheit im Iran

Es gibt keine Möglichkeit für Konvertiten, ihren Glauben frei zu leben. Aufgrund der fehlenden Religionsfreiheit im Land muss davon abgesehen werden, Konvertiten in den Iran abzuschieben.

(siehe zu diesem Thema auch Anhang 17.5.)

12. Herausforderungen für die Akteure

In Asylverfahren von Konvertiten sind viele Akteure beteiligt. Im Mittelpunkt steht die Konvertitin/der Konvertit. Deshalb müssen alle Überlegungen bei dieser Person beginnen.

12.1. Konvertiten

Viele Konvertiten berichten von ihrer Hoffnung, die sie mit der Flucht in ein Land verbunden haben, das nach ihrer Information international für die Einhaltung der Menschenrechte einsteht. Für sie persönlich bedeutete dies – so ihre Erwartung – ihren frei gewählten christlichen Glauben künftig ohne Bedrängnis und Verfolgung leben zu können. Deshalb war es für sie ein Schock, als ihnen ihr Glaubenswechsel bzw. die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels im Asylverfahren oftmals nicht geglaubt wurde.

Durch vielfach traumatische Erlebnisse während der Flucht und oft auch durch Erlebnisse im Herkunftsland, wie z. B. Umgang mit den Behörden, sind diese Menschen verunsichert und hoffen auf die Sicherheit, die ihnen ein Rechtsstaat bietet. Wenn sie dann seitens mancher Vertreter des Rechtsstaats Zweifel und Misstrauen an ihrer Person und an ihrer Glaubwürdigkeit erfahren, steigert dies ihre Unsicherheit und Furcht. Furcht, einen Fehler zu machen und noch mehr Furcht vor einer drohenden Abschiebung.

Das mag auch der Grund dafür sein, dass viele bei ihren Anhörungen beim BAMF keinen prozesshaften Bericht zu ihrem Glaubenswechsel vortragen können, den die Behörde jedoch einfordert. Aufgrund der hohen Stressbelastung sind viele nicht in der Lage wiederzugeben, was durch den Glaubenswechsel in ihrem Innersten geschehen ist.

Die Fragen der BAMF-Mitarbeiter werden von nicht wenigen Pfarrern und Pastoren als Glaubensprüfung empfunden. [ZEIT 2.8.2019 „Der Lügendetektor“ von Markus Sehl]: Aus Sicht der Kirchen gehen diese Glaubensprüfungen vor Gericht schon zu weit. *„Über Wissensabfragen kann man das Gewissen nicht prüfen und sollte dies überhaupt tunlichst unterlassen“*, sagt die Professorin Anne Käfer, die an der Universität

Münster evangelische Theologie lehrt. Sie beschreibt das Gewissen als einen Ort im Inneren des Menschen, an dem er mit Gott kommuniziert. Ein intimer Bereich also, den der Staat und seine Gerichte nach Käfers Meinung nicht ausforschen dürfen. Zudem schwäche ein solches Misstrauen den Stellenwert der Taufe als öffentlichen Akt, so Käfer.

Um über den Glaubenswechsel der betroffenen Konvertiten mehr zu erfahren, sind geeignete Fragen seitens BAMF und VG notwendig, die nicht primär auf das „religiöse Verhalten“ des Konvertiten ausgerichtet sind. Die Konvertiten brauchen Hilfe bei der Anhörung, um frei und ohne Furcht (z. B. vor Abschiebung) über die Veränderungen durch ihren Glaubenswechsel sprechen zu können. Dazu können Pfarrer und Pastoren beitragen, die Konvertiten auf die Anhörung vorbereiten. Am wichtigsten aber wird sein, ob der Konvertit sich bei der BAMF-Anhörung oder vor einem Verwaltungsgericht in einer Atmosphäre der Sicherheit und des Vertrauens öffnen kann.

Dass dazu korrekte Übersetzungen durch Sprachmittler wesentlich beitragen, versteht sich von selbst. Der Konvertit muss sich sicher sein, dass das, was er an innersten Empfindungen zum Ausdruck bringen will, auch so verstanden wird, wie er es meinte. Das ist leider nicht immer gegeben.

So wurde aus einer Freikirche in Bayern (P72) berichtet, dass in der Regel muslimische Sprachmittler eingesetzt würden, und dass es *„bisweilen zu Fehlern kommt, da dem Übersetzer die Begrifflichkeiten des Christentums fremd sind“*.

Negativer äußerte sich eine Evangelische Kirche in Bremen (P26): *„Ich erlebte selbst beim BAMF, dass ein Muslim persönliche Glaubensaussagen eines Christen übersetzen sollte und sich damit schwer tat. Ich durfte aber nicht behilflich sein.“* Dazu ein Pressebericht:

Trotz zahlreicher Beschwerden seit Jahren noch immer teils mangelhafte Übersetzungen (Pressebericht¹)

[...] Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und der Ratsvorsitzende der EKD hatten in ihrer Stellungnahme zu Übergriffen gegen Christen in Flüchtlingsunterkünften unter anderem angemahnt, die Dolmetscher besser zu überprüfen, die oft zu Lasten der Christen oder Konvertiten zum Christentum falsch übersetzten. Teilswitzige, teils haarsträubende und gefährliche Fehlübersetzungen kursieren in den Medien. Vom BAMF war nichts zu hören, es schwieg oder wiegelte ab. Jetzt wird bekannt, dass das BAMF 2017 und 2018 zweitausendeinhundert (nochmal: zweitausendeinhundert!) Übersetzern den Stuhl vor die Tür gestellt hat. Den Schaden, den die Übersetzer gerade auch für christliche Asylsuchende angerichtet haben könnten, ist derzeit nicht auszumachen. [...] Dabei spielt es keine Rolle, ob die Übersetzer Aussagen der Christen aus mangelndem Wissen falsch übersetzt haben oder weil ihre eigene religiöse Sozialisation sie gegenüber christlichen Aussagen ablehnend gemacht hat oder direkt aus der Absicht heraus, Christen zu schaden.

12.2. Gemeinden und ihre Mitarbeiter

Glaubenswechsel – eine neue Herausforderung für Pastoren und ihre Gemeinden

Für nicht wenige Pfarrer und Pastoren waren die Menschen aus anderen Kulturkreisen und mit anderem religiösen Hintergrund, die relativ plötzlich und in größerer Zahl Interesse am christlichen Glauben bekundeten, ein – zumindest im Umfang – neues Phänomen. Die wenigsten werden sich bei den ersten Begegnungen über eventuell asylrechtrelevante Belange Gedanken gemacht haben. Ob bei den ersten Begegnungen die Frage „Ist diese Person aufrichtig am christlichen Glauben interessiert oder täuscht sie Interesse nur aus asyltaktischen Gründen vor?“ eine große Rolle gespielt hat, lässt sich nicht sagen. Dieses „Problem“ kam später auf.

Grundsätzlich haben jedoch Pfarrer und Pastoren im Bewusstsein ihrer Berufung von Gott sowie ihrer Verantwortung vor dem Staat und ihrer Kirchengemeinde

sich nach bestem Wissen und Gewissen einen Eindruck von der Ernsthaftigkeit des Wunsches nach einem Glaubenswechsel Kenntnis verschafft. Und dann in den meisten Fällen einen Taufkurs angeboten, um anschließend zu taufen und den Glaubenswechsel zu bestätigen.

Verschiedentlich wurde von Pfarrern und Pastoren berichtet, dass es Versuche gab, einen Glaubenswechsel vorzutauschen. Die Unterscheidungsfähigkeit der Pfarrer und Pastoren ist diesbezüglich gewachsen. Diese Erfahrung war für die meisten von ihnen ebenfalls neu.

Dass in Einzelfällen Gemeinden vorschnell – also ohne ausreichende Prüfung der Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels – getauft haben, wird von den Pfarrern und Pastoren, die diesbezüglich große Sorgfalt aufgewendet haben, mit Besorgnis und Ablehnung zur Kenntnis genommen. Insgesamt aber ist das Bewusstsein der verantwortlichen Geistlichen im Umgang mit Taufe und Bestätigungen zum geistlichen Leben der Konvertiten geschärft und ohne Falsch.

Einzelne Gemeinden, die anfänglich vorschnell getauft haben, berichteten später enttäuscht, dass die erwartete Hinwendung zum christlichen Glauben in der Lebenspraxis der oder des Getauften ausblieb. Das führte zu einer sorgfältigeren Herangehensweise im Umgang mit Konversionssuchenden. Gleichzeitig darf aus derartigen Beobachtungen nicht automatisch der Schluss gezogen werden, die Hinwendung zum christlichen Glauben sei nur aus rein asyltaktischen Erwägungen erfolgt. Jede Gemeinde kann von Menschen berichten, die sich dem christlichen Glauben öffneten und nur für eine Zeit am Gemeindeleben teilnahmen. In vielen Fällen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Hinwendung zum Glauben.

Gemeinden als Beispiel gelebter Integration

Hunderte von Kirchengemeinden haben am christlichen Glauben interessierte Menschen willkommen geheißen und sie oft über Jahre begleitet – und tun dies heute noch. Tausende haben sich dem christlichen Glauben zugewandt. Die Gemeinden erleben – trotz aller Herausforderungen – wie gerade die Hinwendung zum christlichen Glauben das Denken, Weltbild, Verständnis des Miteinander von Mann und Frau sowie Staat und Gesellschaft maßgeblich positiv beeinflussen.

1 Thomas Schirmmacher, „Es ist ein Skandal!“, kath.net, <http://kath.net/news/63850> vom 23.10.2019.

12.3. Mitarbeitende des BAMF

Grundsituation der Gesellschaft in den westlichen Ländern hinsichtlich Glaube und Religion

- >> Gesellschaften sind säkularisiert/es existiert vermehrt nur bruchstückhaftes Wissen über den christlichen Glauben (abhängig von Elternhaus, Bildung und persönlichem Interesse)
- >> Glaube und Religion spielen in den westlichen Gesellschaften eine weitaus geringere Rolle als im Rest der Welt. Bundesinnenminister Thomas de Maizière am 20.9.2016 beim Zukunftskongress Integration und Migration: *„Wir haben die Bedeutung von Religion unterschätzt.“* Anders als viele in Deutschland annahmen, habe die Bedeutung von Religion und Glaube in der Welt nicht abgenommen, so de Maizière.²
- >> Dass ihr Glauben für viele Menschen eine zentrale Bedeutung hat und sogar primär identitätsstiftend ist, ist säkularisierten Gesellschaften eher fremd, dort bedeutet Glaube oft eher Weltanschauung.
- >> Säkularisierung betrifft auch BAMF und VG Mitarbeiter. In Anhörungen bzw. Gerichtsprozessen sollen sie die „Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels“ eines Antragstellers bzw. die „identitätsprägende Änderung durch den Glaubenswechsel“ feststellen. Das Verständnis von biblischem Glauben und damit auch Verständnis von Glaubenswechsel darf als nicht hoch eingeschätzt werden. Es wird sogar gefragt, warum es Konvertiten überhaupt für „notwendig“ halten, ihren Glauben zu wechseln.

Da der Glaubenswechsel in nicht wenigen Asylverfahren eine entscheidende Rolle spielt, ist es für alle Mitarbeiter des BAMF und der VG sehr wichtig, ein grundlegendes und außerdem geistliches Verständnis von Glaubenswechsel zu haben und mit wesentlichen Aspekten bezüglich Glaubenswechsel vertraut zu sein (siehe auch Kapitel 13.1. Glaubenswechsel verstehen):

- Worin besteht ein Glaubenswechsel – wesentliche Elemente

- Motive für den Glaubenswechsel
- Wege hin zum Glaubenswechsel
- Auswirkung und Ausgestaltung des Glaubenswechsels

Kompetenz des BAMF-Personals in religiösen Fragen

Zahlreiche Kommentare aus Gemeinden kommen aufgrund der Begleitung von Anhörungen von Konvertiten beim BAMF zu dem Schluss: *„Vieles hängt von der subjektiven Einschätzung des Entscheiders ab, der gleiche Sachverhalt wird sehr unterschiedlich bewertet.“* Als Beleg wird auf den jüngsten Fall eines Iraners verwiesen, für den auf Papier alles *„perfekt vorbereitet“* war. Der Konvertit ist aus Sicht der Gemeinde eine sehr glaubwürdige Person. Seine Ehefrau war schon *„anerkannt“*. Aber er wurde abgelehnt (Evang. Kirche Saarland/P62).

Es wird auch kritisiert, dass die Durchführung der Anhörung und ihre Protokollierung selektiv und methodisch mangelhaft war. *„In dem ablehnenden Bescheid für unser Gemeindeglied wurde noch nicht einmal seine Taufe bei der Feststellung der Religionszugehörigkeit berücksichtigt (muslimischer Religionszugehörigkeit steht auf dem Bescheid). Eine Befragung zu seiner Konversion fand bei Anhörung nach Aussage meines Gemeindeglieds nicht statt. Es gibt auch keinen Hinweis im Protokoll der Befragung. Die Sachbearbeiterin hat nur die Taufurkunde entgegengenommen. Auch dies wurde in dem Protokoll nicht festgehalten.“* (Evang. Kirche in Hessen/H25)

Wiederholt wurde eine Haltung des grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Konvertiten bedauert, was sich nicht nur auf BAMF- und ZAB-Mitarbeiter sondern auch auf Richter bezog: *„1. Beigebrachte Dokumente (in Kopie) werden als gefälscht bewertet; 2. ihr Glaube wird als ‚nicht identitätsprägend‘ eingestuft; 3. ihre Taufe wird in der Regel als ‚asyltaktisch motiviert‘ angesehen.“* (Ev. Kirche in Bayern/P67)

Das Entscheidungspersonal ist vielfach jung, d. h. im Arbeitsleben aber auch in ernsten Lebensfragen und

² Die Bundesregierung, „Integrationsdebatte: De Maizière gegen ‚Hysterisierung der Sprache‘“, bundesregierung.de, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/09/2016-09-20-de-maiziere-integrationskongress.html> vom 06.10.2016. Siehe auch Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland, „Christlicher Glaube in Deutschland, 2019“, fowid.de, <https://fowid.de/meldung/christlicher-glaube-deutschland-2019> vom 23.10.2019.

auch Glaubensfragen wenig erfahren. Entscheider mit Zeitverträgen wurden z. B. nach zwei Jahren ausgetauscht, dadurch gibt es einen laufenden Verlust an Erfahrungswissen.

Mehr Transparenz im Entscheidungsverfahren notwendig

Ein Grundproblem für nicht-behördliche Beteiligte an Asylverfahren ist die eingeschränkte Transparenz im Blick auf wesentliche Schlüsseldokumente zu Konversion betreffende Asylverfahren. So existiert eine BAMF-Dienstanweisung Asyl mit einem Abschnitt „Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion“, die allerdings als Verschlusssache behandelt wird.³ Ein Klageverfahren von PRO ASYL auf Herausgabe dieser Richtlinie blieb nach vorliegender Information bislang ergebnislos.⁴ Ebenso sind die Lageberichte/Herkunftsländer-Leitsätze des Auswärtigen Amtes nicht öffentlich einsehbar.⁵ Für beides gibt es gewiss verfahrenstaktische und diplomatische Gründe. Jedoch lässt sich so weder prüfen, ob die Richtlinien den rechtlichen Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes bzw. zum Asylverfahren entsprechen, noch ob die Durchführung der Verfahren den Richtlinien entspricht. Beides wäre aber wünschenswert angesichts der großen Differenzen in den Entscheidungen und den auffälligen Veränderungen seit Mitte 2017.

Deshalb erheben wir die Forderung, dass wesentliche Grundsatzdokumente öffentlich gemacht werden. So sind beispielsweise in den Niederlanden die „Working Instructions“ (zuletzt WI2018/10) für den „Immigratie en Naturalisatie Dienst“ seit langem öffentlich. Sie wurden aufgrund parlamentarischer Intervention im Jahr 2018 zum wiederholten Male verbessert. Durch ihre Öffentlichkeit stehen sie auch der kritischen Überprüfung hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Durchführung in der Praxis durch kompetente NGOs

offen, was mehrfach zu Verfahrensverbesserungen geführt hat.⁶ Die Öffentlichkeit des Dokuments hat demnach nicht geschadet.

Vom BAMF sollten auch die Kriterien für die Erstellung von Länderberichten offengelegt werden.

Sonderbeauftragte für Konvertiten ernennen

Sonderbeauftragte beim BAMF sind speziell geschulte Entscheiderinnen und Entscheider, die für Anhörungsverfahren bei besonders schutzbedürftigen Personengruppen eingesetzt werden. Zu solchen Gruppen gehören unbegleitete Minderjährige, Folteropfer, traumatisierte Personen und geschlechtsspezifisch Verfolgte sowie Opfer von Menschenhandel. Die Sonderbeauftragten stehen über ihre eigenen Aufgaben in der Verfahrensbearbeitung hinaus ihren Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen als Ansprechpersonen zur Verfügung. Solche Sonderbeauftragte sollten auch für Konvertiten ernannt werden.

Die BAMF Länderberichte als Entscheidungsgrundlage dafür, ob Konvertiten ihren Glauben im Herkunftsland leben können bzw. in welchem Maß Christen dort Verfolgung ausgesetzt sind (siehe auch Kapitel 14)

Die öffentlichen BAMF-Länderinfos dienen neben nicht-öffentlichen „Handreichungen“ und „Weisungen“ zur Beschreibung der Gefährdungslage und zur Regelung des Umgangs mit der Gefährdungslage.⁷ Damit werden sie zu einer wesentlichen Einschätzungsgrundlage darüber, ob Konvertiten ihren Glauben im Herkunftsland leben können bzw. in welchem Maß Christen dort Verfolgung ausgesetzt sind. Da sie die einzig öffentlich zugänglichen länderspezifischen Dokumente sind, konzentrieren sich die Ausführungen auf sie. Die Kriterien für die Erstellung von Länderberichten sollten vom BAMF offengelegt werden.

3 BAMF, „Entscheiderbrief Informations-Schnelldienst 5/2015“, bamf.de, 2, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/.../Entscheiderbrief/2015/entscheiderbrief-05-2015.pdf?__blob=publicationFile vom 23.10.2019.

Karras, a.a.O., 279; so auch mündliche Auskunft bei Gespräch des Kurses Migrationsrecht von Prof. Dr. A. Farahat mit BAMF-Vertretern im ANKER-Zentrum Bamberg am 16. Juli 2019

4 Karras, a.a.O., 280.

5 Karras, a.a.O., 220.

6 Vgl. Marnix Vischer, Credibility of Conversion: Assessment by the Dutch Immigration Service, (Harderwijk: Stichting Gave, 2019). Siehe <https://juridisch.gave.nl/wp-content/uploads/2019/02/Credibility-of-Conversion-Assessment-by-the-Dutch-Immigration-Service-version-1.0.pdf> vom 23.10.2019.

7 Deutscher Bundestag, BT-Drucksache 19/8169, (Köln: Bundesanzeiger Verlag, 2019). 7, Beantwortung Frage 16.

Die Länderberichte werden laut BAMF beständig aktualisiert. In die Länderberichte fließen Informationen des Auswärtigen Amtes bzw. der Deutschen Botschaft im jeweiligen Land ein. Weitere Information wird von im Land tätigen NGOs eingeholt, die jedoch beklagen, dass das von ihnen bereitgestellte Wissen oft nicht (genügend) Eingang in die BAMF-Länderberichte findet.

Die Länderberichte weisen außerdem große Lücken auf, insbesondere zur Situation von Konvertiten und die ökumenische Vielfalt von Kirchen, Gemeindeformen und Theologien.

Wird nun beispielsweise die Situation für Konvertiten falsch dargestellt, so trifft ein BAMF-Mitarbeiter deshalb die Entscheidung, dass es einem Konvertiten zumutbar ist, seinen neuen Glauben als Christ auch in seinem muslimischen Herkunftsland zu leben – selbst wenn dort Christen schwer verfolgt werden.

Die Länderberichte des BAMF (gültig auch für Verwaltungsgerichte) erfordern aufgrund ihrer Tragweite bei Asylfragen eine sehr hohe Qualitätskontrolle. Dazu gehört in Folge, dass Mitarbeitende auf allen Ebenen ihre Information zu den Ländern gewissenhaft aktualisieren. Aus Kommentaren der ausgefüllten Fragebögen der Erhebung geht hervor, dass dies offenbar nicht immer geschieht.

12.4. Mitarbeitende der Verwaltungsgerichte

Deutschland ist ein Rechtsstaat, die Gerichtsbarkeit ist unabhängig. Die Verwaltungsgerichte sind mit einem großen Rückstau an Klagen in Asylverfahren konfrontiert, der durch teilweise unqualifizierte und in großer Zahl fehlentschiedene Verwaltungsverfahren beim BAMF verursacht wurde.

Begrüßenswert ist, dass ein beträchtlicher Anteil der Klagen (65 %) gegen BAMF-Bescheide von den Gerichten zugunsten der Kläger beschieden wird. Dennoch verbleibt ein großer Anteil von Urteilen (35 %), die bei Gemeinden, die Konvertiten betreuen, Unverständnis hervorrufen und Anlass geben, nach strukturellen Problemen zu fragen. Die Aufgabe einer verwertbaren

Tatsachenfeststellung ist oftmals auf die Verwaltungsgerichte übergegangen, weil zahlreiche ältere BAMF-Protokolle nicht verwertbar sind. So geschieht dort in den verhandelten Fällen vielfach die erste substanzielle Anhörung. Entsprechend vermelden die Gemeinden vielfach analoge Problembereiche wie beim BAMF.

- >> Viele Gerichte/Richter messen vorgelegten kirchlichen Bescheinigungen zu wenig Bedeutung bei. Ihr Interesse konzentriert sich fast ausschließlich auf den Antragsteller. Damit ist der Ausgang des Verfahrens stark abhängig vom jeweiligen Typ der Person, d. h. introvertiert oder extrovertiert, und auch vom Bildungsgrad und damit der Ausdrucksfähigkeit des Antragstellers.
- >> Auch bei den VG werden Fürsprecher bzw. Zeugen (die zur geistlichen Entwicklung des Konvertiten aussagen möchten), Experten (wie Pfarrer) oder auch Anwälte zu wenig einbezogen bzw. sogar abgelehnt. *„Taufbescheinigung, Begleitschreiben vom Pastor bzw. Begleitpersonen, die die Leute geistlich begleiten, werden meistens überhaupt kein Wert beigemessen und kommen überhaupt nicht zu Wort.“* (Freikirche Baden-Württemberg/P46)
- >> Zahlreiche Kirchen aus verschiedenen Bundesländern haben sich sehr kritisch zu den Gerichtsverhandlungen bei VG geäußert: *„Wir haben einige [Konvertiten] im Gericht begleitet oder die Urteile gelesen. Es war anhand der Fragestellungen oft deutlich zu erkennen, dass der Richter mit dem Glauben nichts anfangen kann und deshalb Glaube als Fluchtgrund nicht schlüssig findet. (Wie kommen sie darauf, just in einer Kirche Kontakt zu suchen)“.* Eine evangelische Kirche in Bayern berichtet über einander widersprechende Ablehnungsargumentationen ein und desselben Gerichts: *„Die Glaubensprüfung in XY ist derart, dass viele deutsche Gemeindeglieder durchgefallen wären. Wenn der Getaufte alles weiß, bescheinigt ihm der Richter oft ein ‚Auswendig gelernt, aber nicht mit dem Herzen verbunden‘. Weiß er es nicht, ist er kein Christ. Im Gericht durchgekommen sind nur diejenigen, die studierfähig sind und sich unglaublich theologisch ausdrücken konnten.“* (Ev. Kirche Bayern/H12)

Glaube nur im „stillen Kämmerlein“?

Eine Reduktion der Glaubenspraxis auf das „Forum Internum“ führt zur Verneinung der Schutzbedürftigkeit: *„Bei Gerichtsverhandlungen wurde deutlich: Richter akzeptieren zum Teil den Glauben der Konvertiten, meinen aber, dass sie diesen in ihrem Herkunftsland rein im Privaten leben könnten. Daher haben es seit ca. einem Jahr alle schwer eine Anerkennung zu finden, die in Deutschland zum Glauben gekommen sind.“* (Freikirche in Baden-Württemberg/P12)

Pauschalverurteilungen und die mangelnde Einzelfallprüfung

Angeblich taufen Kirchen häufig, um drohende Abschiebungen zu verhindern. Dies sagt beispielsweise der Präsident des Düsseldorfer Verwaltungsgerichts, Andreas Heusch. Dazu nachfolgende Pressemeldung:

Diskussion um Asylverfahren von Konvertiten (Pressebericht vom 1.4.2019)

Richter: Viele Flüchtlinge lügen bei Übertritt zum Christentum

Ein Düsseldorfer Richter hat den Kirchen im Umgang mit Flüchtlingen, die vom Islam zum Christentum konvertieren, ein schlechtes Zeugnis ausgestellt. Die Kirchen stellten aus *„asyltaktischen Gründen“* inflationär Taufzeugnisse aus, so seine Kritik. (Düsseldorf)

Der Präsident des Düsseldorfer Verwaltungsgerichts, Andreas Heusch, hat den Kirchen in Deutschland vorgeworfen, den Bogen bei ihrem Engagement für Asylbewerber deutlich zu überspannen. Es werde häufig getauft, um drohende Abschiebungen zu verhindern, sagte Heusch laut einem Bericht der Wochenzeitung *„Welt am Sonntag“*. Die Asylklagen von konvertierten Christen seien besonders zeitraubend. Hier müsse in vier- bis sechsständigen Verhandlungen geklärt werden, ob bei den Klägern tatsächlich eine Abwendung vom Islam und eine *„identitätsprägende“* Hinwendung zum Christentum erfolgt sei.

Laut dem Bericht der Zeitung sind allein beim Düsseldorfer Verwaltungsgericht derzeit 8.660 Asylverfahren anhängig. Fast jeder zehnte Kläger komme aus dem Iran; davon beriefen sich etwa 70 Prozent auf einen Übertritt vom Islam zum Christentum. Die Erfolgsquote bei diesen Konvertiten liege gegenwärtig bei 15 bis 20 Prozent. Gerichte werfen den Kirchen deshalb vor, Flüchtlingen aus *„asyltaktischen Gründen“* inflationär Taufzeugnisse auszustellen. *„In neun von zehn Fällen werden sie belogen“*, sagte der Düsseldorfer Richter Andreas Müller der *„Welt am Sonntag“*.

Der Flüchtlingsbeauftragte der Lippischen Landeskirche, Superintendent Dieter Bökemeier, kritisierte die Haltung der Gerichte. Diese hätten zwar *„eine gewisse Berechtigung“* bei der Überprüfung des Religionswechsels von Asylbewerbern – *„allerdings darf daraus kein Glaubens-TÜV werden.“* Als ungerechtfertigt bezeichnete Bökemeier Vorwürfe aus der Richterschaft, die Kirchen taufeten zu schnell und leichtfertig. Er habe selbst zahlreiche Flüchtlinge getauft. Jeder Täufling habe zuvor einen dreimonatigen Glaubenskurs durchlaufen. *„Ich erlebe diese Menschen als ernsthaft und sehr religiös“*, so Bökemeier. (stz)⁸

FAZIT

Die geringe Anerkennungsquote in Düsseldorf ist ja gerade kein Beweis dafür, dass die meisten Konvertiten Lügner sind, sondern ein Beweis dafür, dass die Konvertiten in Düsseldorf eben sehr viel schlechtere Chancen als an anderen Verwaltungsgerichten haben. Von einer Voreingenommenheit mancher VG wird von unterschiedlicher Seite berichtet.

Mangelnde Kenntnis zur Situation im Iran – geistliche Aufbrüche sind nicht bekannt

Weder Mitarbeiter des BAMF noch der VG haben aktuelles, detailliertes und umfassendes Wissen über den seit Jahren anhaltenden geistlichen Aufbruch im Land, dass dort in den letzten Jahren hunderttausende Muslime dem Islam den Rücken gekehrt und sich dem christlichen Glauben zugewandt haben. Dieses

8 Katholisch.de, „Richter: Viele Flüchtlinge lügen bei Übertritt zum Christentum“, <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/richter-viele-fluechtlinge-lugen-bei-uebertritt-zum-christentum> vom 23.10.2019.

Phänomen ist auch dem Regime im Land bekannt, weshalb immer wieder in den Medien vor den Christen und speziell vor den Hauskirchen gewarnt wird. Die Echtheit der Konversionen wird nicht bezweifelt, deshalb die scharfen verbalen Angriffe – und zahlreichen Verhaftungen – seitens des Regimes.

Die Menschen dort wenden sich nicht dem christlichen Glauben zu, um dann das Land zu verlassen und in einem anderen Land Asylschutz zu suchen, sondern weil sie – nach ihren Worten – den wahren Glauben gefunden haben. Dieser gleiche geistliche Aufbruch geschieht auch unter Persern, die in anderen Ländern leben. Nun wundern sich ein Richter in Deutschland und seine Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiter des BAMF, warum ausgerechnet so viele Iraner von einem Glaubenswechsel berichten. Es ist ein derzeit weltweit stattfindendes Phänomen.

Viele Asylverfahren können vermieden werden – Wie kommt es zu zweierlei Entscheidungen?

Mit Blick auf die derzeit allein in Düsseldorf anhängigen 8.660 Asylverfahren lässt sich sagen: Würde das BAMF den Glaubenswechsel konvertierter Christen anerkennen und entsprechend Asylschutz erteilen, könnten deutschlandweit tausende Asylverfahren abgeschlossen werden.

Die Gesamterhebung zeigt: Konvertiten haben vom BAMF in 45 % der entschiedenen Fälle negative Bescheide erhalten, nicht einmal Abschiebeverbot wurde gewährt; fast alle Abgelehnten klagten vor dem Verwaltungsgericht, das in 63 % der Fälle der Klage (zumindest teilweise) stattgegeben hat.

Die eine Behörde erkennt den Glaubenswechsel nicht an und erteilt keinen Schutzstatus, die andere Behörde jedoch erteilt Schutzstatus. Zu loben ist dabei natürlich die Unabhängigkeit der Gerichte.

Sorge bereiten – und natürlich Protest hervorrufen – muss die Tatsache, dass tausende falsche Entscheidungen getroffen wurden!

Änderung der Sicht- und Herangehensweise empfohlen

Mitarbeiter der VG sowie des BAMF sind aufgefordert, ihre Sichtweise bei der Einschätzung der Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels sowie der Konvertiten selbst zu überprüfen. Die persönliche Sichtweise darf dabei nicht im Vordergrund stehen. Geistliche Prozesse müssen von Menschen beurteilt werden, die täglich – und auch beruflich – mit geistlichen Prozessen, wie z. B. einem Glaubenswechsel befasst sind.

12.5. Politiker sowie Regierungen von Bund und Ländern

Eine politische Entscheidung kann zu einem Abschiebungsstopp führen – der Verfügung, bestimmte Personen oder auch alle Personen aus einem Herkunftsland nicht in ein bestimmtes Land abzuschieben.

Ein politisches Programm darf nicht das Menschenrecht der Religionsfreiheit aushebeln. In anderen Worten: Der politische Wille, möglichst viele Asylsuchende wieder außer Landes zu befördern, darf nicht dazu führen, dass diesen Asyl- und Schutzsuchenden ihr Menschenrecht auf Religionsfreiheit dergestalt vorenthalten wird, dass sie in Länder abgeschoben werden (sollen), in denen sie wegen ihres Glaubens verfolgt werden.

Apostaten und Konvertiten als besonders schutzbedürftige Gruppe anerkennen

Apostaten und Konvertiten werden anders als Frauen, Kinder und LGTB-Personen nicht als besonders schutzbedürftige Gruppe eingestuft. Deshalb gibt es auch keine gesonderte Verfahrensweise, keine Sonderbeauftragten oder Zuweisung zu besonders geschulten Anhörern/Entscheidern. Die Anerkennung einer besonderen Schutzbedürftigkeit von Apostaten und Konvertiten wegen Verfolgung aufgrund von religiöser Identität bzw. Aufgabe einer zugeschriebenen Identität, hat das Potential, viele der in dieser Erhebung benannten Probleme zu lösen, wenn daraus strukturelle Konsequenzen im BAMF folgen.

13. Glaubenswechsel verstehen

Die Beurteilung der Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels ist ein besonders wichtiger, allerdings auch der umstrittenste Punkt hinsichtlich Zuerkennung eines Schutzstatus durch Behörden (BAMF/VG).

Dieses Thema muss ausführlich analysiert werden, was den Umfang des vorliegenden Berichts übersteigt. Die folgenden Passagen von Dr. Reinhold Strähler¹ sind eine Vorschau auf eine angekündigte Handreichung zum Verständnis von Glaubenswechsel im Zusammenhang mit Asylverfahren.

Hier geht es zunächst um eine Annäherung, um Verständnis und Einordnung von Glaubenswechsel zu erzielen.

Bei der Konversion eines Muslims zum christlichen Glauben geht es aus Sicht der Religionspsychologie um einen Wechsel der Religion, auch „horizontale Konversion“ genannt, bei der eine völlig neue Sicht eingenommen wird. Die Person kommt im Blick auf die bisherigen Glaubensüberzeugungen zu neuen Erkenntnissen und verändert ihre Einstellung gegenüber der bisherigen wie auch der neuen Religion.

Obwohl Konversionsprozesse ganz unterschiedlich verlaufen und die Situation jedes einzelnen Konvertierten individuell ist, lassen sich doch in der Regel bestimmte Phasen feststellen:

- *die Zeit bevor ein Interesse am christlichen Glauben vorhanden ist,*
- *der Zeitraum, in dem ein Bewusstsein für den christlichen Glauben beginnt,*
- *die Zeit der intensiven Auseinandersetzung mit diesen neuen Gedanken,*
- *der Zeitraum, in dem es zu einer Entscheidung kommt,*
- *und die Zeit der Eingliederung in die neue Glaubensgemeinschaft.*

Im Verlauf des Konversionsprozesses erlebt die Person Veränderungen, die sich zunächst auf zwei Dimensionen abspielen:

- >> Auf einer kognitiven Dimension, die mit Wissen und Erkenntnis zu tun hat.*
- >> Auf einer affektiven Dimension, die mit Einstellungen und Gefühlen zu tun hat.*

Zu den Veränderungen im kognitiven Bereich gehört die Überzeugung im Blick auf den Islam, das Wissen über den christlichen Glauben, das Wissen über Christus, und die Annahme des christlichen Glaubens. Bei den Veränderungen im affektiven Bereich geht es vor allem um die Einstellung zum Islam, die Einstellung zu Jesus Christus und dem Evangelium sowie die Einstellung zu den Christen.

Die Motive für eine Konversion sind vielfältig. Sie können kognitiver Art sein (z. B. Suche nach Wahrheit, Unzufriedenheit mit der Religion, in der man aufgewachsen ist) wie auch affektiver bzw. sozialer Art (z. B. ein „Sich-Verlieben“ in die andere Religion, Anziehungskraft der christlichen Gemeinde). Doch letzten Endes geht es in jedem Konversionsprozess sowohl um kognitive als auch um affektive Aspekte, auch wenn die beiden Elemente unterschiedlich gewichtet sein können. Um aus christlicher Sicht von einer Konversion sprechen zu können, müssen sich Veränderungen in beiden Dimensionen feststellen lassen. Dabei ist jedoch weder die Tiefe des intellektuellen Verständnisses noch die Stärke der Emotionalität ausschlaggebend. Eine Person mit einem niedrigeren intellektuellen Vermögen wird zumindest einige Grundwahrheiten des christlichen Glaubens verstehen, sonst würde sie nicht sagen, dass sie an Jesus Christus glaubt. Und bei einer Person, die intellektuell veranlagt ist und den christlichen Glauben intensiv studiert, wird sich auch die emotionale Einstellung zu der neuen Glaubensrichtung und zu Jesus Christus verändern, sonst würde sie nicht Jesus Christus nachfolgen wollen.

1 Dr. Reinhold Strähler, Leiter der Evangeliumsgemeinschaft Mittlerer Osten (EMO, Wiesbaden).

Das Element der geistlichen Offenbarung

Aus christlich-theologischer Sicht ist das entscheidende – und gemeinsame – Element einer jeden Konversion die Offenbarung von Jesus Christus, d. h. die betreffende Person erkennt, wer Jesus Christus ist. Jesus wird dabei nicht als historische Person oder religiöser Leiter oder Lehrer verstanden, sondern „erkannt“ als der Sohn Gottes und damit als Gott selbst. Die Auferstehung von Jesus Christus wird als Wahrheit erkannt – siehe dazu die Entstehung der ersten Gemeinde wie in der Apostelgeschichte (Bibel) beschrieben. Damals waren es Menschen jüdischen Glaubens, die „erkannten“, dass die Verkündigung der Apostel Wahrheit ist. Sie wurden Christen und ließen sich zur Bestätigung ihres neu gefundenen Glaubens taufen. Das Wissen der meisten dieser Getauften über den christlichen Glauben wird sehr überschaubar gewesen sein. Doch zweifellos war ihr Glaubenswechsel echt!

Die Dimension, in der Offenbarungen geschehen, ist die geistliche bzw. spirituelle, d. h. außerhalb des kognitiven und emotionalen Bereichs. In dem Augenblick, in dem ein Mensch Jesus Christus als Gott anerkennt, verändert sich seine gesamte Sichtweise auf das Leben, auf den Glauben, auf alle Lebensbereiche. Dies geschieht nicht in allen Lebensbereichen sofort. Die Erkenntnis und damit Veränderung geschieht schrittweise und dauert ein ganzes Leben.

Die Darlegung des Konvertiten von seinem Verständnis von Jesus Christus ist entscheidend. Dieses Verständnis muss und kann abgefragt werden. Die Ausführungen dazu – und über die erlebte Offenbarung – sind höchst persönlich und individuell. Und auch nicht anhand eines Fragenkatalogs zu ermitteln. Sie sind unterschiedlich stark von kognitiven und emotionalen Elementen geprägt.

14. Rechtsprechung und Menschenrechte¹

14.1. Darf der Staat Ernsthaftigkeit von Konversion überhaupt prüfen?

Der Bischof der evangelischen „Nordkirche“ H.J. Abromeit kritisiert: *„Glaubenstests für Konvertiten sind ein Angriff auf das Grundgesetz.“*² Damit wirft er die Frage auf: Darf der Staat die Ernsthaftigkeit von Konversion prüfen?

Die einfache Antwort lautet: Im Prinzip nein, weil Art. 140 GG in Verbindung mit der Weimarer Reichsverfassung WRV Art. 137 Abs. 3 S. 1 dies entsprechend regelt. Demnach ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft *„ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“*.

Aufgrund des Grundsatzes von der Einheit der Rechtsordnung³ muss und kann der Staat nicht noch einmal prüfen, was die zuständige Kirche bei der Taufzulassung bereits geprüft hat: Die Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts. Daraus folgt, dass von Staatsseite weder eine Wissensprüfung noch eine Ernsthaftigkeitsprüfung erlaubt ist, sondern vielmehr (nur) eine doppelte Prognose zu stellen ist, nämlich über

- 1) das zu erwartende Verhalten des Antragstellers, wenn er wieder in sein Heimatland zurückkehren müsste, und
- 2) das zu erwartende Verfolgerhandeln, das vom Flüchtlingsverhalten hervorgerufen wird.⁴

So tragen Antragsstellende nicht die Beweislast für ihren Glauben; sie haben jedoch eine Mitwirkungspflicht und Darlegungspflicht nach Art. 4 EU Qualifikationsrichtlinie (QRL), denn ihre jeweilige religiöse Einstellung kann nur aus ihrem Vortrag ermittelt werden. Um eine individuelle Verhaltensprognose zu erstellen, werden (QRL Art. 4: Individuelle Prüfung aller Umstände) jedoch nur das tatsächliche religiöse Verhalten⁵ und die Persönlichkeit des Antragstellenden geprüft.

Die Frage, ob ein Vorweis einer Taufbescheinigung ausreicht, ist mit „Ja“ zu beantworten, sofern (was zu prüfen ist) die bloße Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche bereits einen Verfolgungsgrund darstellt. Mit Blick auf Länder wie Afghanistan, Iran und weitere ist damit ein Verfolgungsgrund gegeben.

14.2. Die Rolle von kirchlichen Zeugnissen

Eines der für Laien erstaunlichsten Ergebnisse dieser Erhebung ist der geringe Wirkungsgrad kirchlicher Zeugnisse. Für den Kenner der herrschenden Rechtsprechung ist dies jedoch weniger überraschend.

Richter sind nämlich (innerhalb gewisser Normen) frei darin, wie sie zu ihrem Urteil gelangen. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO durchzieht das ganze deutsche Rechtssystem; er ist allerdings wenig definiert und hat seine Grenze nur im Willkürverbot, Art. 3 Abs. 1 GG.

1 Die Vorlage zu diesem Abschnitt wurde erstellt von Pfr. i.R. Matthias Adt, im Masterstudiengang Religionsfreiheitsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

2 Evangelische Lutherische Kirche in Norddeutschland, „Bischof Abromeit kritisiert: ‚Glaubenstests für Konvertiten sind ein Angriff auf das Grundgesetz‘“, nordkirche.de, <https://www.nordkirche.de/nachrichten/nachrichten-detail/nachricht/...-bischof-abromeit-kritisiert-glaubenstests-fuer-konvertiten-sind-ein-angriff-auf-das-grundgesetz/> vom 23.10.2019.

3 Warum dies auch für kirchliches Recht im Blick auf die Taufe zutrifft, begründet Victor Pfaff in einem Vortrag an der Universität Halle am 23.10.2018 (Victor Pfaff, „Das BVerwG im Umgang mit Taufe und Glaube in asylrechtlichen Konversionsfällen“, Youtube-Kanal der Forschungsstelle Migrationsrecht, <https://www.youtube.com/watch?v=4QjVHE0Basc> vom 23.10.2019.)

4 Udo Neumann, Überprüfung von Konversion im behördlichen Asylverfahren – Asylrecht: Die Bedeutung von Taufe und Konversion im Asylverfahren, EPD Dokumentation, Band 47, (Frankfurt: EPD, 2008), 15–19.

5 Karras, a.a.O., 258.

Benjamin Pernak fasst die herrschende Rechtsauffassung folgendermaßen zusammen: *„Die Überprüfung der Ernsthaftigkeit der Konversion des Asylbewerbers im Kontext des Asyl- und Flüchtlingsverfahrens ist alleinige Aufgabe des Staates, der hierbei nicht an die parallele Beurteilung der Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels durch die aufnehmende Religionsgesellschaft gebunden ist; eine solche Pflicht des Staates lässt sich dem Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes nicht entnehmen. Der Einschätzung der Religionsgemeinschaft und ihrer Funktionsträger kommt im Rahmen des rein staatlichen Asylverfahrens allenfalls indizielle Bedeutung zu. Entscheidend für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz ist jedoch allein die individuelle – verfolgungsbedrohte – Glaubenspraxis des einzelnen Konvertiten, die nicht zwingend deckungsgleich mit den offiziellen Lehrsätzen der Religionsgesellschaft sein muss, der er sich zugehörig fühlt.“*⁶

Welche Rolle können dann kirchliche Zeugnisse noch spielen?

Der Verwaltungsrichter Benjamin Karras argumentiert in seiner Doktorarbeit zum Asylrecht: *„Kirchliche Bescheinigungen sind deswegen aber nicht völlig unbeachtlich. Ihr Gewicht hängt davon ab, in welchem Umfang sie detailliert und differenziert Auskunft über die Teilnahme des Asylbewerbers an Aktivitäten der Kirchengemeinde geben, ob sie eine persönliche/längere Kenntnis dieser Aktivitäten durch den Ausstellenden erkennen lassen und von welcher Glaubensgemeinschaft/Kirche sie ausgestellt worden sind.“*⁷

Angesichts der geringen Rolle, die kirchliche Zeugnisse derzeit in Asylverhandlungen von Konvertiten häufig spielen, plädiert Karras: *Es „ist den Gerichten zu empfehlen, ihre tief verwurzelte Abneigung gegenüber Zeugen bzw. Sachverständigen zu überwinden.“*⁸

Was spricht dafür? In anderen Rechtsgebieten ist das Hinzuziehen von Expertenwissen selbstverständlich –

Wenn es z. B. um Sicherheitsverwahrung von inhaftierten Straftätern geht, werden unabhängige Psychologenmeinungen herangezogen.

Bei der „persönlichen Prognose“ (siehe oben) sind kirchliche Zeugnisse unverzichtbar, denn diese erfordert die Prüfung des gegenwärtigen religiösen Verhaltens. Dies wiederum ist ohne Bezeugung der zuständigen Gemeinde schlechterdings nicht prüfbar.

Übrigens ist kein Fall bekannt, wo das BAMF oder Verwaltungsgerichte von sich aus kirchliche Zeugnisse angefordert hätten. Anders sieht es aus bei der Widerrufs-Überprüfung nach 3 Jahren. Hier fordern die Behörden vielmehr kirchliche Zeugnisse.

14.3. Notwendiger Paradigmenwechsel in Entscheidungspraxis und Rechtsprechung

Die Analyse der neuesten Rechtsprechung und wissenschaftlichen Literatur zeigt, dass ein Paradigmenwechsel erforderlich ist. Die Diskussion um Ernsthaftigkeit und Identitätsprägung bei Vorfluchtgründen suggeriert, der Flüchtlingsstatus sei Prämie für erlittene Verfolgung. Die Diskussion um Ernsthaftigkeit und Identitätsprägung bei Nachfluchtgründen (§ 28 Abs. 1a AsylG; QRL Art. 5) suggeriert, Flüchtlingsstatus sei Prämie für Ernsthaftigkeit. Beides ist abzulehnen.⁹

Flüchtlingsrecht hat vielmehr Schutz vor zukünftiger drohender Verfolgung zu gewährleisten.

Ausschlaggebend ist deshalb nicht primär die Prüfung der Ernsthaftigkeit der Konversion (wenn überhaupt), sondern die doppelte Prognose hinsichtlich dem

6 Pernak, a.a.O., 134.

7 Uwe Berlit u. a., „Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität“, ZAR 10 (2016): 281–316.

8 Karras, a.a.O., 262.

9 Dem hat Benjamin Karras eine ganze Dissertation gewidmet.

- 1) zu erwartenden Verhalten des Antragstellers, wenn er wieder in sein Heimatland zurückkehren müsste und dem
- 2) zu erwartenden Verfolgerhandeln, das vom Flüchtlingsverhalten hervorgerufen wird.¹⁰

Zum erwarteten Verhalten des Antragstellers steht im Fokus der Prüfung weder die Ernsthaftigkeit der Konversion noch das Wissen über die Religion, sondern die Frage: „Wie wird er/sie sich verhalten?“ Als zuverlässigstes Kriterium für das zukünftige Verhalten erweist sich das aktuelle; d. h. der Antragsteller verhält sich am ehesten etwa so, wie er sich heute im Gastland verhält. So wie er seinen Glauben jetzt privat und öffentlich lebt, soll das auch zukünftig möglich sein. Dies aber kann verhältnismäßig problemlos ermittelt werden;¹¹ und zwar sinnvollerweise mithilfe von Zeugnissen der zuständigen Gemeinde.

Maßgeblich für die zweite Prognose, die Prüfung des zu erwartenden Verfolgerhandelns, ist die „Brille“ des Verfolgers!

Für diesen spielt die Ernsthaftigkeit des Konvertiten keine Rolle. Auch nicht-ernsthafte und „bloß formale“, ja sogar (um den Extremfall zu nennen) eine „rein asyltaktische“ Konversion kann bedroht und verfolgt werden. Nach Karras ist *„das flüchtlingsrechtliche Verfahren ... kein Strafprozess, in dem ‚objektive Wahrheit‘ festgestellt werden soll. Es geht vielmehr um den Schutz vor drohender Verfolgung, und über den Verfolgungseintritt bestimmt nicht ein deutsches Gericht, sondern ausländische Staatsinstitutionen oder Privatpersonen. Deren Verfolgungs-‘Trigger‘ sind zu ermitteln und an den Sachverhalt anzulegen.“*¹² Ob ein Staat auch „bloß formale“ Konversion verfolgt, muss spezifisch geprüft werden. In manchen Staaten ist das entscheidende Kriterium für Verfolgung das *Verlassen* des Islam (Apostasie) und nicht das *Wohin* des Verlassens.

Dieser notwendige Paradigmenwechsel, weg von der Prüfung der Ernsthaftigkeit und Identitätsprägung des Antragssteller, hin zur Prognose des zu erwartenden Verfolgerhandelns ist – so fast alle Rückmeldungen der Studie – noch nicht umgesetzt in der Praxis.

Karras fordert deshalb zu Recht, in die Lageberichte die Reaktion der Herkunftsstaaten auf eine bloß formale Konversion aufzunehmen bzw. die Kriterien, die die staatlichen oder religiösen Autoritäten zur Bestimmung von Apostasie anlegen.¹³ Dies hätte unmittelbaren Einfluss auf BAMF Entscheidungen.

14.4. Vollständige Umsetzung der EU Qualifikationsrichtlinie (EU-Qualifikations-RL 2011/95/EU)

Vor der EU Qualifikationsrichtlinie 2011 wurde oft nur das „Forum Internum“, die innere Einstellung des Konvertiten geschützt. Oft wurde ein „Vermeidungsverhalten“ angeraten. Nach QRL Art. 10b werden aber ausdrücklich auch „religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen“ geschützt.

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit beinhaltet das Recht auf Konversion und (sogar) Werbung für die eigene Religion.¹⁴ Die EU QRL bricht das Menschenrecht auf Religionsfreiheit auf die Ebene der europäischen und damit deutschen Gesetzgebung herunter. Die Umsetzung jedoch muss in Kirche, Zivilgesellschaft und Rechtsprechung erst noch geleistet werden. So wird gewaltfreie Werbung für die eigene Religion oft immer noch als „Zusatz“ oder „Kür“ und nicht als essenzielles Merkmal des christlichen Glaubens gewertet.

10 Vgl. Neumann, a.a.O., 15–19.

11 Karras, a.a.O., 288. Siehe auch: VG Hannover 2015, Religiöse Praxis hat Vorrang gegenüber mündlichen Bekenntnissen und korrekten Antworten (zitiert nach Karras, a.a.O., 258).

12 Ebd., 287.

13 Ebd., 223.

14 Heiner Bielefeldt, Freedom of religion or belief: Thematic reports of the UN Special Rapporteur 2010-2016, 2. Auflage (Bonn: Verlag für Kultur und Wissenschaft, 2017), 128. Siehe auch General Comment 22 zu Art. 18 ICCPR

QRL Art. 9 beschreibt Verfolgungshandlungen, klärt in vielen Fällen die Grenze zwischen Diskriminierung und Verfolgung und zeigt auf, wo bereits Diskriminierung als Verfolgung zu werten ist.

QRL Art. 9 zeigt ebenso, dass Verletzung von Religionsfreiheit nur als intersektionales Geschehen zu begreifen ist. Wo Religionsfreiheit verletzt wird, werden viele Grund- und Menschenrechte ebenfalls verletzt. Nur in der Gesamt- und Zusammenschau kann dies angemessen gewürdigt werden.

Schutzwürdig ist auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (QRL Art. 10 d).¹⁵ Da dies laut Gesetz für Menschen mit gemeinsamer sexueller Prägung zutrifft, dann muss dies mindestens ebenso oder sogar umso mehr für religiöse Minderheiten gelten. In diesem Sinne müssen beispielsweise christliche Konvertiten im Iran als eine verfolgte soziale Gruppe angesehen werden. Die Faktenlage ergibt sich aus dem nachstehend zitierten Bericht des UN-Sonderberichterstatters für den Iran.

Der Faktor der Gruppenzugehörigkeit kann entscheidend sein für die Bewertung der Wahrscheinlichkeit der Verfolgung: Es muss dann nicht bewiesen werden, ob individuelle Verfolgung droht, sondern nur, ob die betreffende Person dieser verfolgten Gruppe zugehört. Dabei ist sogar unerheblich, ob sich die betreffende Person selbst zu der Gruppe zählt. Entscheidend ist, dass sie vom Verfolger dazugerechnet wird.

Deshalb erscheint die Forderung, christliche Konvertiten, beispielsweise aus dem Iran, als Angehörige einer verfolgten Gruppe zu betrachten, angemessen.

Darüber hinaus wären alle bisherigen Entscheidungen auf alle oben genannten Kriterien zu überprüfen.

14.5. Die Situation von Konvertiten im Iran

Zur Situation von Konvertiten und ihren Versammlungen schreibt der UN Sonderberichterstatter für Iran: Christian converts:

57. An estimated 300,000 to 350,000 Muslim converts to Christianity live in the Islamic Republic of Iran. Although Christianity is a recognized religion under the Constitution, the Iranian authorities do not recognize converts to Christianity and consider them apostates. As a result, Christian converts are not granted access to officially recognized Christian churches, and this forces them to gather clandestinely in informal "house churches". Many Christian converts do not make their faith public for fear of persecution. Once identified, Christian converts risk arrests, detention and repeated interrogations about their faith.

58. Iranian intelligence services have reportedly continued to closely monitor churches and harass congregations, in some cases with regular checks of identity documents of attendees, to ensure that only members of recognized Armenian or Assyrian Christian minorities attend. There have also been dozens of reports of arbitrary arrests and detention of Christian converts.¹⁶

Der BAMF-Länderbericht Iran 9/2019 behandelt das Thema Religionsfreiheit dagegen überhaupt nicht als eigenes Thema, sondern nur in strafrechtlichem Zusammenhang. Die Todesstrafe wurde 2018 demnach 258-mal verhängt; 18-mal wegen „Mohareb“ (Kampf/ Feindschaft gegen Gott). Die Todesstrafe steht auf Beleidigung oder Entweihung von heiligen Institutionen

15 Zu diesem Thema ausführlich: Anna Müller, Die „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ als zentrales Verfolgungsmotiv des Flüchtlingsbegriffs im Lichte des rechtsnormativen Mehrebenensystems, (Frankfurt: Peter Lang, 2014), 21.

16 Javid Rehman, „Situation of Human Rights in the Islamic Republic of Iran: A 74/188“, un.org, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N19/222/62/PDF/N1922262.pdf?OpenElement> vom 23.10.2019.

des Islams oder heiligen Personen (z. B. durch Missionstätigkeit), Homosexualität, Ehebruch sowie Geschlechtsverkehr eines Nicht-Muslim mit einer Muslimin. Auch der Abfall vom Islam (Apostasie) kann mit der Todesstrafe geahndet werden. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes ist es aber in den letzten 20 Jahren zu keiner Hinrichtung aus diesem Grund gekommen. Allerdings wurde die Todesstrafe weiterhin aufgrund von vage formulierter Anklagen verhängt, wie „Beleidigung des Propheten“, „Feindschaft zu Gott“ oder „Förderung von Verdorbenheit auf Erden“.

Ein Standard-Textbaustein für BAMF-Bescheide stellt fest, dass *„gemäß islamischem Recht für eine muslimische Person keine anerkannte Möglichkeit existiert, dem islamischen Glauben abzuschwören und zum Christentum überzutreten.“*¹⁷

Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, von denen BAMF und Verwaltungsgerichte Gebrauch machen, sind (leider) nicht öffentlich einzusehen¹⁸ und natürlich auch vom Interesse geleitet, das betreffende Land nicht zu kompromittieren.

Auch „bloß formale“ Konversion anerkennen

Es liegt ein kaum beachteter Beschluss des Verfassungsgerichts (Beschl. v. 19.12.1994 Az. 2 BvR 1426/91) zur Asylrelevanz der bloß formalen Konversion von 1994 vor. Das VerfG nahm an, im Iran sei bereits die formale Konversion geeignet, Verfolgungsmaßnahmen auszulösen und fragt, ob ein Geheimhalten der neuen Religionszugehörigkeit oder Rückkehr zum Islam zumutbar sein könnten. Dies sei jedoch *„grundsätzlich zweifelhaft“*¹⁹, so Karras. Leider wird dieser Beschluss in der Rechtsprechung schlicht ignoriert.²⁰

Die oben genannten Fakten zur Lage im Iran werden durch die Analyse der Forschungsabteilung von Open Doors (Anhang 17.5.) weiter vertieft und bestärkt, insbesondere, wie die genannten strafrechtlichen Tatbestände im Iran interpretiert und auf Konvertiten angewendet werden.

17 Victor Pfaff, Konversion und Taufe am Beispiel Iran: Fachtag zur Bedeutung von Taufe und Konversion im Asylverfahren, (Kirchenamt der EKD, 2012), 6–13. Karras, a.a.O., 216.

18 Karras, a.a.O., 220

19 Ebd., 226.

20 Ebd., 227.

15. Handlungsempfehlungen und Forderungen

- Auf politischer Ebene soll ein bundesweit gültiges Abschiebungsverbot für Konvertiten beschlossen werden**, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Konvertiten stammen aus islamischen Ländern, in denen eine Konversion eine Gefahr für Leib und Leben bedeuten würde, und der zuständige Seelsorger einer anerkannten und ordentlich registrierten Religionsgemeinschaft hat in einer aussagekräftigen Bescheinigung seiner Kirchengemeinde die Ernsthaftigkeit ihrer Konversion und die Identitätsprägung durch den christlichen Glauben bescheinigt. In diesen Fällen soll das BAMF angewiesen werden, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen.
 - Bescheinigungen von Kirchengemeinden sollen durch Verwaltung und Gerichte als Indizien einer asylrechtlich erheblichen Glaubensüberzeugung und religiösen Prägung konsequent und einheitlich gewürdigt werden.** Das BAMF überprüft aktuell in Widerspruchsverfahren die bereits erteilten positiven Bescheide von konvertierten Christen. Dabei wird von Kirchengemeinden eine entsprechende Bescheinigung verlangt. Diese Bescheinigung stellt die Grundlage für die Einstellung des Widerspruchsverfahrens dar. Eine derartige Anerkennung der Bescheinigungen sollte zukünftig verfahrensmäßig ausgeweitet werden auf alle Konvertiten, denen seitens der Kirchengemeinde eine ernsthafte Konversion bescheinigt wird.
 - Die EU-Qualifikations-Richtlinie RL 2011/95/EU muss voll und ihrer Intention nach umgesetzt werden.** Die Asylgesuche von abgewiesenen Konvertiten sollen nach diesem Maßstab rückwirkend neu überprüft werden. Die EU-Qualifikations-RL 2011/95/EU soll bei der Überprüfung neuer Asylgesuche umgesetzt werden.
 - Die BAMF-Länderberichte sollen deutlicher auf Verfolgungsdruck aufgrund von Konversion eingehen sowie die verfügbaren Quellen umfassend berücksichtigen und auf dem aktuellsten Stand halten.** Dabei sollen die Informationen
- der im jeweiligen Land tätigen christlichen und säkularen Nichtregierungsorganisationen umfänglich berücksichtigt werden. Es soll auch deutlich aufgeführt werden, mit welchen Konsequenzen Konvertiten konfrontiert sind allein aufgrund der Tatsache, dass sie als solche erkannt werden. Da Open Doors in seinen Länderberichten zum Weltverfolgungsindex intensiv die Situation von Konvertiten untersucht, sind diese Informationen für die Einschätzung der Gefahr für Konvertiten im Falle einer Abschiebung hilfreich.
- Religionsfreiheit muss in vollem Umfang respektiert, gewährt und geschützt werden, einschließlich der öffentlichen und gemeinschaftlichen Glaubensausübung und der Glaubenswerbung.** Ein wesentliches Merkmal des Menschenrechts auf Religionsfreiheit ist die Möglichkeit, den Glauben nicht nur privat, sondern auch öffentlich und gemeinschaftlich leben zu können und auch dafür zu werben. Deshalb soll Asylsuchenden der Zugang zu der Glaubensgemeinschaft, der sie sich zugehörig fühlen, ermöglicht werden. Umgekehrt soll zugleich Angehörigen der Glaubensgemeinschaft Zugang zu entsprechenden Asylsuchenden selbst in Bereichen mit beschränktem Zugang ermöglicht werden. Was für Flüchtlinge und Migranten in Deutschland gilt, steht ihnen nach internationalem Recht genauso in ihren Herkunftsländern zu. Ist das dort nicht möglich, so ist davon auszugehen, dass die Religionsfreiheit dort nicht gewährleistet ist. Entscheidungen über Asylbegehren müssen über den Schutz des „Forum Internum“, der inneren Einstellung des Konvertiten, hinausgehen. Ein „Vermeidungsverhalten“ im Blick auf öffentliche Glaubensbetätigung anzuraten, ist unzulässig, denn nach QRL 2011/95/EU Art. 10b werden ausdrücklich auch „religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen“ geschützt.
 - Das Dublin-Verfahren soll auf politischer Ebene überprüft werden:** Eine Dublin-Abschiebung darf nicht zur Abschiebung in Herkunftsländer führen, wo Christen oder Apostaten und insbesondere Konvertiten zum christlichen Glauben verfolgt werden.

16. Beiträge zum Thema Konvertiten in Deutschland

16.1. Religionsfreiheit – Deutschland, als Land der Religionsfreiheit, darf Konvertiten nicht in Länder abschieben, wo Christen verfolgt werden

Volker Kauder MdB – CDU/CSU-Fraktion, zuständig für Werte, Religionsfreiheit, verfolgte Christen

Weltweit werden Christen aufgrund ihres Glaubens diskriminiert, bedrängt und verfolgt. Es ist das große Verdienst von Open Doors, die weltweite Christenverfolgung zu dokumentieren, in die Öffentlichkeit zu tragen und so einen entscheidenden Beitrag zum Schutz der Religionsfreiheit zu leisten. Zugleich hilft die Arbeit von Open Doors, den Christinnen und Christen in zahlreichen Ländern zu signalisieren: Wir vergessen euch nicht.

Doch der Einsatz für Religionsfreiheit und verfolgte und bedrängte Christen muss auch hier vor Ort, in Deutschland geleistet werden. So werden immer wieder christliche Konvertiten, meist aus dem Iran, aber auch aus Afghanistan und anderen Ländern, nach ihrer Konversion abgeschoben. Gerade das Recht, seinen Glauben zu wechseln ist allerdings – so formulierte es Heiner Bielefeldt – die „Nagelprobe“ der Religionsfreiheit. Nur dort, wo Menschen tatsächlich die Freiheit haben, ihren Glauben abzulegen oder zu wechseln, ist wirklich gewährleistet, dass ihr jeweiliges Bekenntnis Ausdruck einer freien Entscheidung ist. Das Recht, zu „konvertieren“ ist dabei im doppelten, also im aktiven und im passiven Sinn zu verstehen: Sowohl das Werben und das „konvertieren“ Anderer als auch das „konvertiert werden“ – im Sinne einer freien Entscheidung zum Glaubenswechsel – sind damit gemeint. Dieses Recht ist sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch – in einem etwas anderen Wortlaut – in Artikel 18 des völkerrechtlich bindenden Zivilpaktes festgeschrieben. Doch auch Staaten, die den Zivilpakt ratifiziert haben und für die er somit bindend ist, missachten dieses Recht oftmals zutiefst – der Iran (Platz 9 auf dem Weltverfolgungsindex) ist hier ein prominentes Beispiel.

Der UN-Berichtersteller für die Menschenrechtssituation im Iran dokumentiert in seinem letzten Bericht (Juli 2019), dass es gegenüber christlichen Konvertiten im Iran wiederholt zu willkürlichen Verhaftungen, Folter und sogar sexuellen Misshandlungen durch staatliche Sicherheitsorgane kommt. Der jährliche Bericht der US-Regierung (Juni 2019) hält fest, dass christliche Konvertiten im Iran in besonderer Weise durch schwerwiegende Verfolgung bedroht sind. Der im Auftrag des Außenministeriums des Vereinigten Königreiches erstellte und in diesem Jahr erschienene Abschlussbericht über die weltweite Situation von Christen kommt sogar zu dem

Schluss, dass die Verfolgung von Christen mancherorts die Ausmaße eines Genozids angenommen hat. Das Dokument berichtet zudem, dass im Iran der Staat selbst als Verfolger in Erscheinung tritt, und dass das Ausmaß an „hate speech“ gegen Christen in iranischen Medien zugenommen habe. Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beschreibt in seinem Länderbericht (März 2019), dass es *„immer wieder zu willkürlichen Verhaftungen von Konvertierten“* und *„Razzien in Hauskirchen“* komme. Weiterhin erläutert das BAMF, dass es *„zur Anklage und Einleitung von gerichtlichen Strafprozessen wegen Konversion kommen“* und *„eine Anschuldigung wegen Apostasie schwerste Sanktionen nach sich ziehen“* kann.

In Deutschland genießen politisch Verfolgte Asylrecht (Art. 16a GG). Als politisch verfolgt gilt jemand etwa dann, wenn er aufgrund einer „religiösen Grundentscheidung“ in seinem Herkunftsland schwere Menschenrechtsverletzungen zu befürchten hat. Berücksichtigt wird dabei grundsätzlich nur staatliche Verfolgung (es sei denn, Formen nicht-staatlicher Verfolgung sind dem Staat zuzurechnen). Dies ist gerade im Hinblick auf den Iran von Relevanz: Es sind staatliche Organe, die Christen und andere religiöse Minderheiten bedrängen. Bei Menschen, die aus dem Iran fliehen, weil sie dort bereits zum Christentum konvertiert sind, oder sich hier in Deutschland für das Christentum entscheiden, kann eine asylrelevante Bedrohung im Herkunftsland angenommen werden.

Angesichts der weitreichenden Konsequenzen einer Konversion ist ein sogenannter „Pull-Effekt“ nicht anzunehmen. Es gibt hierfür derzeit schlichtweg keine Belege. Iraner, die zum Christentum konvertiert sind, dürfen wir nicht unter Generalverdacht stellen. Iranische Konvertiten finden sich in Freikirchen, Katholischen, und Evangelischen Gemeinden. Die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels zu prüfen, ist in erster Linie Aufgabe dieser Kirchen.

Wo Menschen aufgrund ihrer Religion misshandelt und verfolgt werden, da wird die Würde des Menschen überhaupt angegriffen: Zum einen, weil die Religionsfreiheit zu den elementarsten Menschenrechten gehört – zum anderen, weil dort, wo das Recht auf Religionsfreiheit verletzt wird, auch andere Menschenrechte oftmals mit Füßen getreten werden.

Die unantastbare Würde des Menschen zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt. Wir tun gut daran, dies auch in den oftmals existenziellen Entscheidungen über Asylanträge christlicher Konvertiten stets vor Augen zu haben.

16.2. Der Staat als Richter über den Glauben. Wie beurteilen staatliche Einrichtungen die Ernsthaftigkeit einer Konversion?

Dr. Gottfried Martens – Pfarrer der Ev.-Luth. Dreieinigkeits-Gemeinde, Berlin

Wenn geflüchtete Menschen in Deutschland einen Schutzstatus beantragen, müssen sie darlegen, warum ihnen bei einer Rückkehr in ihr Heimatland Gefahr an Leib und Leben droht. Ein Grund hierfür kann die Konversion von ehemaligen Muslimen zum christlichen Glauben sein, wenn diese aus einem Land stammen, in dem eine solche Konversion mit harten Strafen sanktioniert wird. Selbstverständlich muss die Behauptung einer solchen Konversion von den deutschen Behörden geprüft werden. Dass dies die Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist, ist unbestritten. Unbestritten ist auch, dass es bei dieser Prüfung vorrangig um die Frage zu gehen hat, wie der oder die Betreffende bei einer Rückkehr in sein Heimatland seinen Glauben praktizieren würde.

Strittig ist jedoch, auf welche Weise staatliche Einrichtungen (BAMF, Verwaltungsgerichte) zu einem Urteil über die Ernsthaftigkeit der Konversion von Schutzsuchenden gelangen. Hier kommen gleich mehrere Probleme zusammen:

Zunächst einmal stoßen die konvertierten Schutzsuchenden bei ihren Schutzbegehren immer wieder auf massive Vorurteile, die vonseiten des BAMF auch ganz offen formuliert werden: So heißt es in den Bescheiden des BAMF für konvertierte Christen aus dem Iran immer wieder, iranische Staatsangehörige befänden sich hier in Deutschland im Feindesland und seien darauf aus, hier in Deutschland den Feind mit Täuschungshandlungen zu überlisten. Die Überprüfung der Schutzgesuche konvertierter Christen aus dem Iran wird also vom BAMF ganz offen unter dem Aspekt der Feindabwehr betrieben.

Vor allem aber führt die große Zahl der iranischen und afghanischen Schutzsuchenden, die eine Konversion zum christlichen Glauben als Schutzgrund angeben, zu einer grundlegend kritischen Einstellung der staatlichen Behörden gegenüber christlichen Konvertiten. Dies ist erst einmal durchaus verständlich. Problematisch ist jedoch, dass eine Auseinandersetzung mit dem Phänomen der christlichen Erweckung im Iran, die mittlerweile ja selbst von führenden Repräsentanten des iranischen Staates offen thematisiert wird, vonseiten der staatlichen Einrichtungen in Deutschland praktisch überhaupt nicht vorgenommen wird und umgekehrt die große Zahl der konvertierten Schutzsuchenden immer wieder als Argument dafür genommen wird, die Möglichkeit einer Ernsthaftigkeit einer Konversion von vornherein in Frage zu stellen. Wenn überhaupt, wird die Ernsthaftigkeit einer Konversion nur dann erwogen, wenn der oder die Betreffende eine ganz ungewöhnliche Geschichte vortragen kann, die sich deutlich von den „normalen“ Konversionsgeschichten unterscheidet. So sehr dies menschlich verständlich ist, so problematisch ist es doch in der Sache, dass christliche Konvertiten, bei denen sich eine Konversion ganz langsam und unspektakulär vollzogen hat und die keine ungewöhnlichen Erlebnisse zu berichten haben, in sehr vielen Fällen als unglaubwürdig abgewiesen werden. Dabei handelt es sich gerade bei diesen oftmals um die treuesten Gemeindeglieder.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Vertreter der staatlichen Einrichtungen mit großer Selbstverständlichkeit davon ausgehen, sie wüssten, was christlicher Glaube und ernsthafte christliche Glaubenspraxis bedeutet. Dieser dabei angelegte Maßstab unterscheidet sich jedoch in den meisten Fällen sehr deutlich von dem, was die Konvertiten selber und die Kirchen, zu denen sie gehören, unter christlichem Glauben und ernsthafte christlicher Glaubenspraxis verstehen. Dies führt de facto dazu, dass in den Asylverfahren eine Art von „Staatsreligion“ immer wieder in Konflikt mit der Glaubenslehre der Kirchen gerät.

Um zwei Beispiele zu nennen: In unserer lutherischen Kirche spielen im Unterschied zum liberalen Protestantismus die Sakramente eine zentrale Rolle im Glauben und in der Frömmigkeit. Doch wenn unsere Gemeindeglieder vortragen, dass sie ohne den Empfang von Leib und Blut Christi im Sakrament nicht leben können, ernten sie dafür, wenn es hochkommt, ein müdes Schulterzucken bei den Verantwortlichen, die mit einer solchen Sakramentsfrömmigkeit nicht das Geringste anfangen können und solche Aussagen entsprechend als unwichtig abtun. Der liberale Protestantismus erweist sich immer wieder als Maß aller Dinge in der Beurteilung.

Anderes Beispiel: Immer wieder werden Gemeindeglieder in Gerichtsverhandlungen gefragt, was sie im christlichen Glauben denn kritisch beurteilen. Auf dem Hintergrund westeuropäischer Geistesgeschichte mit der Aufklärung als entscheidender Wegmarke ist solch eine Frage verständlich. Doch diesen Hintergrund bringen die Konvertiten aus dem Iran und Afghanistan natürlich in keiner Weise mit. Diese Fragestellung ist ihnen völlig fremd – und ihre Form der Frömmigkeit wird ihnen in den Gerichtsverhandlungen somit immer wieder zum Verhängnis.

Das Hauptproblem in der Entscheidungsfindung der staatlichen Einrichtungen zur Ernsthaftigkeit der Konversion von Schutzsuchenden besteht jedoch darin, dass in vielen Fällen davon ausgegangen wird, dass eine Befragung der Betroffenen im Rahmen einer Anhörung oder einer Gerichtsverhandlung besser herauszufinden vermag, ob die Betroffenen ihren Glauben in der Zukunft in ihrem Heimatland praktizieren würden, als die Aussagen der Seelsorger über ihre oftmals jahrelangen Erfahrungen der Glaubenspraxis der Konvertiten in ihrer Gemeinde. Dies hat de facto zur Folge, dass die Anerkennung der Ernsthaftigkeit einer Konversion wesentlich von der Rede- und Selbstdarstellungsfähigkeit der Betroffenen in einer Prüfungssituation abhängt. Damit wird man jedoch gerade vielen besonders treuen, aber eher schlichten Christen in keiner Weise gerecht, die ihren christlichen Glauben im Alltag mit tiefer Hingabe praktizieren, aber sich einfach selber nicht gut darzustellen vermögen oder in solchen Anhörungen und Verhandlungen völlig blockiert sind.

Dennoch werden vorgelegte pfarramtliche Bescheinigungen vom BAMF oftmals noch nicht einmal als Beweismittel erwähnt, geschweige denn berücksichtigt. Und dennoch erlebe ich es immer wieder, dass Richter mir noch nicht einmal eine Aussage vor Gericht erlauben oder diese von vornherein als unwichtig abtun, geschweige denn, dass sie sie in ihrer Entscheidungsfindung ernsthaft gewichten würden.

Wo die Eloquenz der Schutzsuchenden – von der Problematik der Wiedergabe durch die Dolmetscher jetzt einmal ganz zu schweigen – zum entscheidenden Faktor für die Anerkennung einer Konversion wird, werden die Entscheidungen selbst mehr als problematisch. Und wenn sich Richter an den verschiedenen Verwaltungsgerichten unseres

Landes in der Gewichtung ihrer Entscheidungsgrundlagen diametral widersprechen, wird die Entscheidung über die Ernsthaftigkeit einer Konversion hier in Deutschland immer wieder zum reinen Lotteriespiel, bei dem oft die treuesten Christen verlieren.

16.3. Versöhnte Vielfalt – vom Miteinander der Kulturen in der Gemeinde

Dr. Reinhardt Schink – Generalsekretär & Uwe Heimowski –
Politischer Beauftragter der Deutschen Evangelischen Allianz

Christlicher Glaube und christliche Werte als Grundlage für Verständigung und gegenseitige Annahme

Machen wir uns nichts vor: Multikulti funktioniert nicht auf Knopfdruck. Nicht in der Gesellschaft und auch nicht in der Gemeinde. Es ist schon schwer, gute Gottesdienste zu gestalten, die alte und junge Menschen gleichzeitig ansprechen. Um wieviel mehr stellt uns die Integration von Migranten aus verschiedenen Kulturen vor Herausforderungen.

Das ist übrigens durchaus kein neues Phänomen. Schon Paulus schrieb in seinem Brief an die Epheser: *„**Bemüht** euch darum, die Einheit zu bewahren, die der Geist Gottes euch geschenkt hat. Der Frieden, der von Gott kommt, soll euch alle miteinander verbinden!“* (Eph. 4:3, Gute Nachricht). Ephesus, die Hafenstadt in der heutigen Türkei, war eine Handelsmetropole mit einer ethnisch und religiös vielfältigen Gesellschaft. Die Gemeinde war ein Spiegel davon. Die einen brachten ihre jüdischen Traditionen mit, die anderen waren aus „heidnischen“ Religionen zum Christentum konvertiert. Die Unterschiede der Kulturen konnten kaum größer sein. Zwischen diesen Gruppen die „Einheit zu bewahren“, war eine Mammutaufgabe. Integration ist keine Einbahnstraße, sie fordert allen in der Gemeinde und der Gesellschaft etwas ab. Darum formuliert der Völkerapostel seinen deutlichen Appell: *„**Bemüht** euch!“* Ein versöhntes Miteinander der Kulturen gibt es nicht zum Null-Tarif. Nicht in der Gesellschaft und auch nicht in der Kirche. Versöhnte Vielfalt zu leben ist anstrengend und beglückend zugleich.

Mit der Schrift „Flüchtlinge willkommen heißen“ hat der Arbeitskreis Migration & Integration der Deutschen Evangelischen Allianz (DEA) gemeinsam mit dem Orient Dienst und VisioM 2014 „ein Praxisheft für Christen“ herausgegeben, das mittlerweile in der 9. Auflage vorliegt. Neben einer biblischen Orientierung und allgemeinen Informationen zum Asylverfahren, liegt der Schwerpunkt dieser Broschüre darauf, die Denkweisen, die besonderen Lebensumstände und kulturellen Hintergründe von Flüchtlingen zu verstehen. *„Integration ist, einem Gastgeberland durch einen gesunden und positiven, erfreulichen Beitrag eine Bereicherung zu sein, ohne in der Kultur verschmolzen zu sein“* (Bruder Hussam). Integration braucht die offenen Herzen und Türen der Menschen im aufnehmenden Land. Aber Integration benötigt auch den Willen der Migranten, sich auf die Kultur des Gastgeberlandes einzulassen, ohne die eigene Geschichte und Prägung zu verleugnen. Auch wenn das – gerade für traumatisierte Menschen – eine große Aufgabe ist. Nur wer die Sprache lernt und die wesentlichen Grundzüge des gesellschaftlichen Miteinanders versteht, hat eine Chance, sich wirklich zu integrieren.

Wie die Etappen dieses Weges aussehen können, beschreibt beispielhaft Bruder Hussam in seinem Buch *„Wo bin ich? Willkommen in Deutschland“*. Hussam ist vor 25 Jahren aus dem Libanon geflüchtet. Der Theologe und Gemeindegründer weiß also, wovon er spricht. Er richtet sich direkt an Migranten und beschreibt den langwierigen Prozess der Integration. Ehrlich, ohne „Verniedlichungen“, wie er es nennt, und doch hoffnungsvoll. Er erklärt die Werte und Normen der deutschen Gesellschaft, gibt einen kurzen geschichtlichen Abriss und stellt die Unterschiede von Scham- und Schuldkultur oder kollektiver und individueller Kultur vor. Abschließend beschreibt er seinen „persönlichen Weg zur Integration“. Der Kernpunkt: Hussam hat zum christlichen Glauben gefunden. Erst durch dieses Erleben und die innere Kraft, die er durch die Begegnung mit dem lebendigen Gott bekommen hat, war es ihm möglich, sich wirklich zu integrieren, schreibt er.

Ähnliche Geschichten von Konvertiten hat Heidi Josua in ihrem Buch *„Mein neues Leben. Christus begegnet Muslimen“* zusammengetragen. So unterschiedlich die neun Lebensberichte auch sein mögen, sie haben eines gemeinsam: Menschen erleben, dass der christliche Glaube in ihnen eine Kraft zur Veränderung freisetzt.

Es ist die Tragik unserer westlichen Gesellschaft, den christlichen Glauben auf ein paar religiöse Richtigkeiten und ethische Anforderungen zu reduzieren. Aber der christliche Glaube klärt auch die Kraftfrage. Durch die Auferstehungskraft definiert er nicht nur das „Sollen“ sondern klärt auch das „Können“ eines erneuerten Handelns, das nicht vom Egoismus bestimmt ist. Darum haben der christliche Glaube und die Kirche auch eine gesellschaftliche Bedeutung.

Christen haben erlebt, dass der Heilige Geist erstaunliche Veränderungen ermöglicht. Der zitierte Appell des Apostel Paulus setzt genau das voraus: Die Erfahrung, dass der Heilige Geist, eine Einheit und versöhnte Vielfalt schenkt, die über das menschliche Wollen und Vollbringen hinaus gehen. Gottes Geist kann einzelne Menschen und ganze Gemeinden verändern. In der Bibel lesen wir von „Früchten“, die der Geist Gottes in einem Leben wachsen lässt: *„Liebe, Freude, Frieden, Geduld, Freundlichkeit, Güte, Treue, Sanftmut und Selbstbeherrschung.“* Wer einen solchen Charakter entwickelt, der kann und will sich auch integrieren.

Eindrucksvolle Lebensgeschichten von Konvertiten berichten davon, wie sie durch diese Kraftquelle und persönliche Beziehungen in ihrer Gemeinde den langen und häufig mühsamen Weg der Integration gehen konnten. Diese Integrationsarbeit kirchlicher Gemeinschaften wird im Asylverfahren derzeit noch viel zu wenig wahrgenommen und im Integrationsprozess kaum gewürdigt. Was für eine Ressourcenverschwendung wäre es, diesen wertvollen, im gesellschaftlichen Alltag bewährten Dienst und das langjährige Know How nicht systematisch zu nutzen.¹

1 Josua, Heidi. *Mein neues Leben: Christus begegnet Muslimen*. Leipzig: EVA, 2019.
 Hussam, Bruder. *Wo bin ich? Willkommen in Deutschland*. Eigenverlag, 2018.
 Deutsche Evangelische Allianz. *Flüchtlinge willkommen heißen*. 8. Auflage. Bad Blankenburg, Gießen: 2016.
 (siehe https://www.amin-deutschland.de/fileadmin/Arbeitskreise/AMIN/AMIN-Material/Fluechtlingsheft_8.Auflage.pdf vom 23.10.2019.)

16.4. Brief eines Pfarrers an ein Verwaltungsgericht

Sehr geehrte Richterinnen und Richter,
nachdem ich jetzt schon bei einigen Gerichtsverhandlungen unserer iranischen Glaubensgeschwister als Zeuge geladen war, kann ich nicht anders, als nochmal eine Rückmeldung zu den von mir erlebten Verhandlungen geben.

Zunächst einmal habe ich die große Sorge und teilweise auch den Eindruck, dass das politische Klima in Deutschland die Rechtsprechung beeinflusst oder beeinflussen kann. In den ersten Verhandlungen, zu denen ich als Zeuge geladen war, wurden fast durchweg positive Urteile für unsere iranischen Glaubensgeschwister gefällt. Dies hat sich in den letzten Monaten sehr verändert. Es werden fast alle Klagen abgewiesen. Für mich stellt sich dabei die Frage, ob die politisch veränderte Situation in Deutschland die Rechtsprechung beeinflussen sollte?

Zum zweiten habe ich den Eindruck, dass die politische Situation im Iran sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. In Bayern sollen mittlerweile keine zum Christentum konvertierten Iraner mehr in den Iran abgeschoben werden. Auch Herr Kauder von der CDU hat sich dafür sehr ausgesprochen. Was die iranische Politik öffentlich verlauten lässt, ist meines Erachtens etwas ganz anderes als das, was in Wirklichkeit geschieht. Wir haben kürzlich einen Brief vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bekommen, konkret von Markus Grübel.

Darin schreibt er: *„Als Beauftragter für weltweite Religionsfreiheit beobachte ich die schwierige Lage vieler Christinnen und Christen im Iran mit großer Sorge. Insbesondere die Situation von Konvertiten ist im Iran problematisch...“* Es ist den Muslimen im Iran verboten, eine christliche Kirche auch nur zu besuchen. Und die geheimen christlichen Hauskirchen werden ja durch die Geheimpolizei bekämpft, aufgelöst und die Mitglieder werden verhaftet. Gewiss werden im Iran keine öffentlichen Schauprozesse gegen Konvertierte gemacht. Das heißt aber nicht, dass Konversion nicht im Geheimen streng bestraft wird. Die Rückmeldungen, die ich von unseren iranischen „Hauskirchenbesuchern“ bekommen habe, legen mir es jedenfalls nahe, die Situation der Konvertiten als kritischer zu beurteilen. Natürlich bin ich kein Fachmann. Ich habe nur mit vielen Iranern in meiner Gemeinde zu tun. Und außerdem bin ich auch in Kontakt mit Kollegen, die das ähnlich einschätzen. Zum dritten empfinde ich in letzter Zeit einen immer höheren Anspruch, was „echte Konversion“ angeht. Es werden zum Teil sehr theologische Fragen gestellt, die auch einfache Christen in Deutschland kaum beantworten könnten. Wenn z. B. einem Iraner die Konversion angezweifelt wird, weil er sich nicht ausreichend zur „Bergpredigt“ äußern kann, dann halte ich das für einen Irrweg. Außerdem ist schon der Begriff „Bergpredigt“ ein theologischer, kein biblischer. Natürlich spielt Theologie eine gewichtige Rolle im Christentum. Es ist die Lehre, es ist das Nachdenken über das Eigentliche des christlichen Glaubens.

Aber die Konversion zum Christentum hat meines Erachtens erst einmal andere, viel einfachere Gründe. Da erfahren Menschen, dass ihnen geholfen wird, dass sie als Menschen wertgeschätzt werden, dass der einzelne Mensch mehr zählt, als das, was er leistet oder glaubt oder sagt oder tut. Da werden Menschen in der Bibel von Jesus einfach geheilt, ohne dass sie schon an ihn glauben oder es sich durch irgendwelches Handeln verdient hätten. Und dann fangen sie an zu glauben (wahrer Glaube steht doch oft auf dem Fundament der Hilfe Gottes). Da wird Menschen vergeben, wo andere sie als „Zöllner und Sünder“ ablehnen. „Ich bin noch liebenswert“ entdecken sie für sich und fangen an, sich für Jesus zu interessieren.

Ich habe mich schon lange gefragt, warum ausgerechnet Iraner konvertieren. Warum geschieht das so selten unter Arabern? Diese hätten doch auch die Möglichkeit, aus häufig unterstellten asyltaktischen Gründen zu konvertieren. Das hat sicher auch mit einer kritischen Haltung gegen das iranisch-schiitische Regime zu tun. Dieses Gewaltregime hinterlässt seine Spuren. Aber es hat auch damit zu tun, dass viele Iraner eine spirituelle Leere empfinden. Die alte Religion trägt nicht mehr. Viele empfinden sie als Last, Druck, Zwang, staatlich verordnet. Sie wollen sich aus diesem Klammergriff befreien. Aber das Abwerfen des Alten hat eine spirituelle Leere zur Folge. So suchten sie schon, – für uns manchmal kaum verständlich, – im Iran nach einem spirituell tragenden Grund, den sie nicht selten im Christentum finden. Dass im Christentum ein Gott der Liebe erkennbar wird, spricht sie an. Dass es im Christentum „Vergebung“ gibt, erleben sie in viel intensiverem Maße als wir als Befreiung. Darum suchen sie im Internet, in den Hauskirchen, lassen sich schon im Iran ansprechen von dortigen Christen. Und da sie nicht in die öffentlichen Kirchen gehen dürfen, suchen sie im Untergrund in diesen „Hauskirchen“. Sie suchen im christlichen Glauben Hilfe in persönlichen Notsituationen, sie suchen Halt in Haltlosigkeiten, Angenommen-Sein oder Sinn.

Einige unserer neuen iranischen Gemeindeglieder mussten fliehen, weil sie sich Hauskirchen angeschlossen hatten und diese Hauskirchen von der Geheimpolizei entdeckt wurden. Ein Professor musste fliehen, weil er im Internet nach christlichen Inhalten Ausschau hielt und ein Kollege sein Suchen entdeckte.

Und wie steht es mit denen, die nicht aus religiösen Gründen geflohen sind, sondern weil sie aus anderen Gründen mit dem Staat in Konflikt gerieten? Sie haben durch die Flucht oder den Wegzug aus dem Iran ihr Zuhause, ihren Besitz, Kultur, auch ihre religiöse Beheimatung verloren. Und in der Fremde suchen sie nach einem tieferen Halt, nach etwas, was der schiitische Islam ihnen nicht geben konnte.

Warum docken viele beim Christentum an? Vielleicht erst einmal, weil das Christentum hier in Europa die zentrale „Religion“ darstellt. Aber die Gründe sehe ich noch in tieferen Dimensionen verwurzelt: der christliche Glaube gibt vielen von ihnen genau das, wonach sie sich sehnen. Viele sagen, sie wären in ihrer alten Religion immer nur „Sünder“ gewesen. Das Einhalten der Gebetszeiten, die Vorschriften: Es sei unmöglich gewesen, diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Und hier finden sie im Christentum Annahme, Freiheit des Glaubens.

Und das wird ihnen in den Gemeinden praktisch vorgelebt. Sie werden in vielen Gemeinden willkommen geheißen, obwohl sie zum Teil noch keine Christen sind, sie erleben Wertschätzung, Freude über ihr Interesse, Offenheit von Christen, die

die Offenheit Jesu Christi selbst widerstrahlt. Sie haben es mir oft gesagt: In dem Verhalten der Christen finden viele Christus. Ich bin überzeugt, dass die Christen selbst das wichtigste Buch Gottes sind.

Die meisten Konvertiten treten nicht aus lehrmäßigen Überzeugungen zum christlichen Glauben über. Theologische Stringenz ist gewiss wichtig, aber es ist das Zweite. Das erste ist ein überzeugendes Leben, ein Angenommen-Werden, ein offenes Haus haben, ein Wunden-Verbinden. Worte, die in Herzen treffen, Leben, das überzeugt: Das kommt an.

Die Liebe gewinnt Menschen und nur im Zweiten theologische Wahrheiten. Die Entdeckung: Hier werde ich angenommen, hier haben Menschen wirkliches Interesse an mir, hier wird mir tatsächlich geholfen, indem man zum Beispiel mit auf die Ämter geht, Hand anlegt, finanziell hilft und den Glauben weitergibt, Christus bezeugt.

Natürlich fragt man dann, wenn man für eine Sache gewonnen wird, was es denn mit dieser Sache auf sich hat. Theologie ist wichtig, aber sie ist das Zweite. Und wir versuchen als Gemeinde auch diesem Zweiten gerecht zu werden, indem wir die Gottesdienste sprachlich zugänglich machen, indem wir sie über Anlage in Farsi übersetzen. Wir bieten Taufkurse und Bibelkurse an. Unsere iranischen Brüder und Schwestern können sich in der Regel erst nach einem halben Jahr taufen lassen, nachdem sie in den Grundlagen des christlichen Glaubens unterwiesen worden sind. Dass diese Lehre den Fragen der Neu-zum-Glauben-Gekommenen irgendwie gerecht werden muss, dass viele von ihnen kein Interesse an Lehrgebäuden (Dogmen) haben, sondern nach praktisch gelebten Glauben, das ist klar. Und dass die Aufnahmefähigkeit unterschiedlich ist, versteht sich von selbst. Ich habe es mittlerweile schon oft erlebt, dass Gebildete und Akademiker es viel leichter haben, einen positiven Gerichtsbescheid zu erlangen. Ich selbst finde das nicht richtig. Jesu Frage ist nicht: „*Hast Du das verstanden?*“. Jesu Frage ist: „*Glaubst Du, vertraust Du mir?*“ Dazu sind wir als Gemeinden auch da, dieses Vertrauen in Christus zu wecken und zu stärken.

Meine persönliche Gefahr ist sicher, dass ich voreingenommen bin. Ich bin eingenommen von diesen Iranern. Wir beten zusammen, feiern zusammen, essen zusammen, feiern Gottesdienste. Die Leute kommen zu mir und bringen ihre intimsten Fragen mit. Sie weinen vor mir und ich weine mit. Natürlich nimmt mich das ein. Aber ich denke trotzdem, dass ich durch das gemeinsame Leben mit ihnen manches besser verstehe. Ich erinnere mich noch an eine Gerichtsverhandlung. Da wurde der junge Mann gefragt, ob er denn wirklich an Jesus glaube. Und dieser Mann sagte: „*Ich weiß nicht, ob ich wirklich richtig glaube.*“ Ich verstand den Mann. Er wollte sagen: Ich weiß nicht, ob ich den Willen Jesu, die Feinde zu lieben, wirklich vollbringen kann. Ich weiß nicht, ob ich schon so weit bin. Ich würde es gerne. Aber es misslingt mir so oft.

Noch eins: Die meisten Iraner, die wir bei uns getauft haben und die ihre Anerkennung als Flüchtlinge haben, kommen weiter in die Gottesdienste, leben weiter ihren christlichen Glauben. Vielleicht lesen sie nicht alle täglich in der Bibel (aber welcher Konfirmand nach seiner Konfirmandenzeit tut das?). Vielleicht wissen sie auch nichts vom „Theodizee-Problem“ und können nicht alle Sätze des Glaubensbekenntnisses glauben.

Vielleicht haben sie viele Zweifel und verstehen nicht, was das heißt: „Auferstanden von den Toten“ (das ist wahrscheinlich das wichtigste Dogma der Kirche). Aber sie suchen, öffnen sich dem Geist Christi, sehnen sich nach Liebe, Wertschätzung und Orientierung, nach einem Halt auch in Trauer und Angst.

Ich warne die Iraner oft in den Taufgesprächen: *„Sie wissen, dass es für Sie gefährlich sein kann, sich taufen zu lassen und zum Christentum zu konvertieren. Wenn Sie in den Iran zurück müssen...“* Trotzdem lassen sie sich taufen. Und oft sagen sie dem Sinn nach: Wir müssen unserem Herzen folgen.

Verzeihen Sie mir meine Gedanken nach einigen Zeugenschaften vor Gericht. {Unterschrift des Pfarrers}

17. Anhänge

17. Anhänge	63
17.1. Fragebogen Pilotstudie	63
17.2. Fragebogen Hauptstudie	64
17.3. Zur Methodik und Repräsentativität der Erhebung	67
17.4. Medienbeiträge zum Thema	71
17.5. Iran: The reality for Christians – Considerations for immigration officials, government agencies and advocates of Iranian Christians (Open Doors International, August 2019)	82
17.6. Ergebnisse ähnlicher Untersuchungen in Europa	93

17.1. Fragebogen Pilotstudie

Erfassung der Situation von geflüchteten Christen und Konvertiten in Deutschland (2014-2019 bzw. bitte anderen Zeitraum angeben)

Name Kirchengemeinde:				Verband (kath./ev./orth./freikirchl/?):			
Bundesland:				Ort:			
Anzahl geflücht. Christen / Konvertiten im Gesamtzeitraum	davon in Gemeinde integriert	Flüchtlingsschutz positiv	Flüchtlingsschutz offen / in Überprüfung	Flüchtlingsschutz abgelehnt	>> davon abgeschoben in Herkunftsland	>> davon Dublin-Abschiebung	Für alle Kategorien: war Übersetzung bei BAMF / VG korrekt? Angabe in %
Gesamtzahl:							
<i>Gesamt (bitte in Spalten rechts mindestens jeweils Gesamtzahl angeben)</i>							
Nach Herkunftsland							
Iran							
Afghanistan							
Irak							
Syrien							
Pakistan							
Eritrea							
?							
?							
?							
Angaben zu Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels in %				Angaben zu Teilnahme an Taufkurs in %			
glaubwürdig:	nicht glaubwürdig:			teilgenommen:	nicht teilgenommen:		
Angaben zu Beteiligung am Gemeindeleben in %							
nimmt nicht teil:	manchmal:	regelmäßig:		wurde in andere Gemeinde vermittelt:			
Bemerkungen (z.B. Beobachtungen, die im Zusammenhang mit der Umfrage zur Situation der Konvertiten wichtig sind)							
Angaben zur Kontaktperson in der Kirchengemeinde für eventuelle Rückfragen							
Name Sachbearbeiter/in:				Telefon:		Mobil:	
E-Mail:				E-Mail 2:			

17.2. Fragebogen Hauptstudie

Erfassung der Situation von Konvertiten, die Schutz in Deutschland suchen

Fragebogen Nr.
Füllt Open Doors aus

Angaben zu Ihrer Gemeinde und Kontaktperson (werden anonymisiert und nicht an Dritte weitergegeben)	
Name der (Kirchen-)Gemeinde	
Ort	
PLZ	
Bundesland	
Konfession	
Name der Kontaktperson	
Telefon	
Mobil	
Mail	

Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen (bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Fragebogens)	Iran	Afghan- istan	Irak	Syrien	Pakistan	? ¹
(KIRCHEN)GEMEINDE						
1) Wie viele Ihrer Gottesdienstbesucher² (GB) stammen aus einem stark islamisch geprägtem Land und haben wegen Konversion³ zum christlichen Glauben Antrag auf Schutz (Asyl, etc.) in Deutschland gestellt?⁴						
2) Wie viele dieser GB wurden getauft?						
a) In Ihrer Gemeinde						
b) In einer anderen Gemeinde in DE						
c) Im Herkunftsland						
d) In einem Drittland						
BAMF ENTSCHEID						
3) Bei wie vielen GB hat BAMF positiv beschieden (zumind. Abschiebeverbot)?						
a) Vor 1. Juli 2017 ⁵						
b) Nach 1. Juli 2017						
4) Bei wie vielen GB hat BAMF negativ beschieden (keinerlei Schutzstatus; auch kein Abschiebeverbot)?						
a) Vor 1. Juli 2017						
b) Nach 1. Juli 2017						
5) Für wie viele Personen hatte Ihre Gemeinde bei BAMF eine Taufurkunde vorgelegt und es erfolgte ...						
a) ein negativer Bescheid (keinerlei Schutzstatus ⁶)?						
b) ein positiver Bescheid (zumind. Abschiebeverbot)?						
6) Für wie viele Personen hatte Ihre Gemeinde bei BAMF die Ernsthaftigkeit der Konversion bescheinigt⁷ und es erfolgte ...						
a) ein negativer Bescheid (keinerlei Schutzstatus ⁸)?						
b) ein positiver Bescheid (zumind. Abschiebeverbot)?						
7) Wie viele GB warten noch auf ihren Bescheid v. BAMF?						
VERWALTUNGSGERICHT						
8) Wie viele GB haben gegen BAMF-Ablehnung beim Verwaltungsgerichts (VG) geklagt und ...						
a) der Entscheid steht noch aus?						

b) der Klage wurde (teilweise) stattgegeben? ⁹						
c) die Klage wurde abgewiesen?						
9) Bei wie vielen Personen hatte Ihre Gemeinde die Ernsthaftigkeit der Konversion bescheinigt¹⁰ und die Klage wurde vom VG abgewiesen?						
10) Welche VG waren für die Entscheidungen zuständig?						
11) Haben Sie mit unterschiedlichen VG unterschiedliche Erfahrungen gesammelt? > welche?						
12) Bei wie vielen Konvertiten, die von BAMF abgelehnt wurden und (noch) keinen Erfolg mit Klage bei VG hatten, sind Sie von der Ernsthaftigkeit der Konversion überzeugt?¹¹						
ABSCHIEBUNG ODER FREIWILLIGE RÜCKKEHR						
13) Wie viele Konvertiten¹² wurden seit 2014 abgeschoben?						
a) Direkt in ihr Herkunftsland						
b) Über Kettenabschiebung (Dublin Verfahren) in ihr Herkunftsland						
c) In einen anderen europäischen Staat (Dublin Verfahren) ¹³						
14) Was wissen Sie über das Ergehen der abgeschobenen Personen? – bitte kurz erläutern						
15) Sind Ihnen Fälle ehemaliger GB bekannt, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind und dort wegen ihres Glaubens Verfolgung erlitten haben? Bitte erläutern.						
16) TAUFE UND TAUFUNTERRICHT						
a) Wie umfangreich ist Ihr Taufunterricht für Konvertiten vor der Taufe (in Stunden) durchschnittlich?						
b) Über welchen Zeitraum erstreckt er sich (in Wochen)?						
c) Erfolgt der Taufunterricht in der Muttersprache der Taufbewerber?						
d) Findet eine Taufprüfung statt?						
e) Werden Taufbewerber abgewiesen, die die Taufprüfung nicht bestehen?						
BEOBACHTUNGEN (die Ihnen im Zusammenhang mit der Umfrage zur Situation der Konvertiten wichtig sind). Bitte jeweils die Nr. der Frage angeben, auf die sich die Anmerkung bezieht.						

HINWEISE

Ihre Angaben werden anonymisiert, es werden keine persönlichen oder Gemeindedaten veröffentlicht und/oder an Dritte weitergegeben. Die Internationale Informationsstelle für Religionsfreiheit in Deutschland (IIRF-D) ist mit der Auswertung der Daten und der Analyse der inhaltlichen Kommentare beauftragt.

¹ Überschreiben Sie dieses Feld bei Bedarf mit einem weiteren Ländernamen (z.B. Eritrea, Nigeria, Mali etc.). Sie können auch nicht verwendete Ländernamen überschreiben.

² Es handelt sich um eine Erhebung des aktuellen Ist-Zustandes im August/September 2019. Darin sind alle derzeitigen Gottesdienstbesucher eingeschlossen. Unter Gottesdienstbesuchern werden Personen verstanden, die sich verbindlich zur Gemeinde halten, sowohl Getaufte als auch Taufbewerber, sowie deren Kinder. **Bitte zählen Sie bei Ehepaaren und Familien jede betroffene Person einzeln, auch Kinder.** Um eine Doppelzählung zu vermeiden sind nicht eingeschlossen: Menschen, die früher in ihrer Gemeinde waren oder getauft wurden, jetzt aber nicht mehr am Gemeindeleben teilnehmen, in eine andere Gemeinde überwiesen wurden oder verzogen sind. (Bitte ggf. Fragebogen an diese Gemeinde weiterleiten.)

³ Unter Konvertiten werden hier alle Menschen verstanden, die einen Loyalitätswechsel vollziehen, weg von der islamischen Gemeinschaft hin zur Jesus-Nachfolge, zum christlichen Glauben und zum Anschluss an eine christliche Gemeinschaft. Dies geschieht ungeachtet der diversen Selbstbezeichnungen.

⁴ Die Untersuchung umfasst verschiedene Kombinationen und Reihenfolgen von Konversion, Taufe, Flucht und Schutzersuchen. D.h. sowohl geflüchtete Konvertiten als auch konvertierte Geflüchtete; Menschen die in ihrem Herkunftsland konvertiert sind, und dann geflohen sind, wie auch Menschen, die erst auf der Flucht oder in Deutschland konvertiert sind, unabhängig davon in welchem zeitlichen Bezug die Konversion zu verschiedenen Phasen von ausländerrechtlichen Verfahren steht.

⁵ Im Laufe des Jahres 2017 wurde ein erkennbarer Umschwung in der Entscheidungspraxis des BAMF beobachtet und der prozentuale Anteil der negativen gegenüber den positiven Bescheiden des BAMF nahm stark zu. Als Stichdatum wird für diese Erhebung der 1. Juli 2017 festgelegt.

⁶ Auch kein Abschiebeverbot.

⁷ Eine Bezeugung, dass die Person ihren christlichen Glauben aktiv praktiziert. Gemeint ist eine vom zuständigen Seelsorger der (Kirchen)gemeinde ausgestellte, aussagekräftige pfarramtliche/gemeindeleitende Bescheinigung über die Ernsthaftigkeit der Konversion und die Identitätsprägung durch den christlichen Glauben.

⁸ Auch kein Abschiebeverbot.

⁹ Mindestens Abschiebeverbot.

¹⁰ Mit „bescheinigt“ ist hier die mündliche oder schriftliche Bezeugung vor Gericht gemeint. Im Unterschied zu Frage 5 geht es hier um ein Verfahren beim Verwaltungsgericht und nicht um das BAMF.

¹¹ Diese Frage unterscheidet sich von Fragen 5 und 8. Nun geht es umfassend um *alle* die beim VG geklagt haben, von deren Ernsthaftigkeit im Blick auf die Konversion Sie im Gegensatz zum BAMF und dem VG überzeugt sind, oder bei denen ein VG Urteil noch aussteht. Um Beispiele zu nennen: Es sind nun auch diejenigen eingeschlossen, für die keine schriftliche Bescheinigung der Gemeinde ausgestellt werden konnte, weil ein Ablehnungsbescheid des BAMF dem zuvorkam. Ebenso sind Personen eingeschlossen, deren Verfahren vor dem Verwaltungsgericht noch aussteht, und für die zum Zeitpunkt der Asylantragstellung noch keine ausreichende gemeindliche Aussage über die Ernsthaftigkeit der Konversion gemacht werden konnte, was inzwischen aber möglich erscheint.

¹² In Frage 13-15 geht es um ehemalige Gottesdienstbesucher im Sinne von Frage 1, und der dortigen Erläuterungen.

¹³ Inklusive derer, die einer Abschiebung aufgrund eines Dublin-Abschiebebescheids durch eine freiwillige Rückkehr in dieses Land zuvorgekommen sind.

17.3. Zur Methodik und Repräsentativität der Erhebung

Der Studie liegen zwei zeitlich dicht aufeinander folgende Umfragen zugrunde.

1. Pilotstudie

Der Fragebogen (Anhang 1) wurde im Juli 2019 per E-Mail an etwa 400 Gemeinden verschickt; bis 1.8. gingen 80 Antworten per E-Mail oder handschriftlich ausgefüllt per Fax oder Post ein; bis 20.9.2019 kamen noch weitere sieben Antworten hinzu. Die Antworten stammten von 31 evangelischen Kirchengemeinden, die 599 Konvertiten betreuen, und 53 evangelischen Freikirchen, zu denen 2.394 Konvertiten gehören. Die Rücklaufquote lag bei etwa 20 %.

2. Hauptstudie – Erweiterter Fragebogen

Die Ergebnisse der ersten Umfrage machten deutlich, dass bei verschiedenen Punkten genauer gefragt werden muss. Unter Beratung durch die Internationale Informationsstelle für Religionsfreiheit Deutschland (IIRF-D) und weiteren Personen wurde der Fragebogen modifiziert (Anlage 2). Ab dem 9.8.2019 wurde er zusammen mit dem Anschreiben per E-Mail an ca. 1.100 Gemeinden in allen Bundesländern Deutschlands verschickt. Es wurde um Antwort bis 10.9. gebeten. Bis zum 20.9. hatten 117 Gemeinden (mit 4.340 Konvertiten) geantwortet, darunter 55 evangelische Kirchengemeinden (2.059 Konvertiten) und 62 evangelische Freikirchen (2.281 Konvertiten). Die Rücklaufquote lag bei ca. 10 %. Die Sommerferien und das enge Zeitfenster haben die Rücklaufquote begrenzt. Zudem betreuen etliche Gemeinden zwar Geflüchtete, jedoch nicht Konvertiten, oder deren Konversion kam erst als Nachfluchtgrund hinzu, so dass diese bei der BAMF-Anhörung keine entscheidende Rolle spielt. Solche Gemeinden haben oft nicht geantwortet. Ebenso hat die Mehrzahl der Gemeinden, die an der Pilotstudie teilgenommen hatten, nicht mehr auf die Anfrage um Beteiligung an der Hauptstudie geantwortet.

Zudem haben die EKD und die Katholische Bischofskonferenz (DBK) sich gegen eine Beteiligung an der Umfrage entschieden, wie sie schrieben, weil sie sich von der vorliegenden Erhebung keinen Informationsgewinn versprochen haben. Sie verwiesen jeweils auf ihre bisherigen Bemühungen zum Thema und die damit Beauftragten und auf ihre Gespräche mit dem BAMF auf Spitzenebene.

Rein fremdsprachige Gemeinden haben – trotz verstärkter Bemühungen – leider keine statistisch verwertbaren Angaben eingebracht oder nicht geantwortet; einige äußerten Sicherheitsbedenken (Gefährdung von Gemeindegliedern) oder es fehlten ihnen die statistischen Angaben. Zudem dienen etliche Gemeinden anderer Herkunft vor allem der christlichen Minderheit aus ihren Herkunftsländern, deren (christliche) Kultur sich oft deutlich von der von Konvertiten unterscheidet.

3. Gemeinsame Auswertung von beiden Datensätzen

Da sich ein Teil der Fragen in beiden Fragebögen überlappte, die Befragung kurz nacheinander geschah und nur 25 Gemeinden an beiden Umfragen teilgenommen haben, erschien es sinnvoll, auch beide Datensätze gemeinsam auszuwerten, unter Beschränkung auf die Items der Pilotstudie. (Bei den 25 Gemeinden, die an beiden Umfragen teilgenommen hatten, wurde den Antworten in der Pilotstudie der Vorrang gegeben).

In der Pilotstudie wurde (neben Fragen der Integration in die Gemeinde) lediglich gefragt, ob konvertierte Asylbewerber (a) Flüchtlingsschutz bekommen hatten, (b) das Verfahren noch läuft oder (c) kein Flüchtlingsschutz gewährt worden ist. Daraus ergab sich folgende Synchronisation der beiden Umfragen:

Pilotstudie	Erweiterte Umfrage
Flüchtlingsschutz gewährt	Anerkennung beim BAMF + Anerkennung beim VG
Offene Verfahren	offene Verfahren bei BAMF + offene Verfahren beim VG
Flüchtlingsschutz abgelehnt	Ablehnung beim VG*

* Dabei wurde nicht gezählt, wenn eine Ablehnung durch das BAMF hingenommen wurde oder noch keine Klage vor einem VG eingereicht worden ist, so dass der Wert eine untere Schranke darstellt. (1) Einige Abgelehnte akzeptieren ihre Ablehnung oder reisen in ein Drittland weiter; (2) die Anerkennungsquote beim BAMF gibt zudem den Mittelwert über die Jahre 2016–19; seit 2017 ist die Anerkennungsquote jedoch deutlich kleiner geworden.

Die kombinierte Auswertung basiert somit auf 179 Gemeinden, die 6.516 schutzsuchende Konvertiten betreut haben. Die Rückläufe kommen aus allen 16 Bundesländern, wobei der Süden (BW, BY, HE) etwas stärker repräsentiert ist). 86 Rückmeldungen stammen von evangelischen Kirchen (2.675 Konvertiten) und 92 von evangelischen Freikirchen (3.821 Konvertiten). Das entspricht in etwa dem Verhältnis von evangelischen Gottesdienstbesuchern (900.000 in ev. Kirchen, 800.000 in ev. Freikirchen)¹. Konvertiten kommen in der Regel aus beziehungsorientierten Kulturen und fühlen sich durch die intensiveren persönlichen Beziehungen zwischen Gemeindegliedern in Freikirchen mehr angesprochen.

Datenerfassung und Auswertung

Bei beiden Umfragen wurde ein Word-Formular verwendet, in das die Antworten einzutragen waren. Einige Fragebögen wurden handschriftlich ausgefüllt und anschließend per Post, Fax oder PDF eingereicht. Die Antworten wurden auf Stimmigkeit überprüft; ggf. wurden Rückfragen bei dem Auszufüllenden über die angegebenen Kontaktdaten (E-Mail oder Telefon) getätigt. Anschließend wurden die Angaben per Copy-and-paste semi-automatisch in eine Excel-Tabelle überführt (ein Datensatz pro teilnehmender Gemeinde, aufgegliedert nach den Nationalitäten der Konvertiten); Teilgruppen von Gemeinden wurden selektiert (nach Gemeindezugehörigkeit und

1 Idea, „Wir haben den missionarischen Eifer verloren“, <https://www.idea.de/spektrum/detail/wir-haben-den-missionarischen-eifer-verloren-110521.html> vom 23.10.2019.

geographischer Region) und die Mittelwerte, Standardabweichungen, statistische Fehler des Mittelwertes etc. wurden berechnet sowie die Ergebnisse miteinander verglichen. Bei einer typischen Größe einer Teilgruppe von 400 Konvertiten belief sich der statistische Fehler auf $\pm 2,4$ % des Messwertes.

Zu welchem Grad ist die vorliegende Umfrage repräsentativ?

Alle Gemeinden sind heute per E-Mail zu erreichen, so dass die Umfragemethode kein Bias enthielt. Sie ließ zudem Zeit zur Reflexion und ermöglichte eine sorgfältige Recherche der Fakten. Die angegebene Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse ermöglichte Rückfragen und Klärung von Begriffen, was von einigen Gemeinden auch genutzt wurde. Beide Umfragen waren jedoch selbst-selektiv, d. h. eine angeschriebene Gemeinde hat selbst entschieden, ob sie an der Umfrage teilnehmen wollte oder nicht. Die Antworten müssen deshalb auf ein mögliches Sample Bias (systematischer Fehler) hin überprüft werden.

Bei der Umfrage wurden jedoch ausschließlich Fakten (Zahl von Konvertiten, die regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen, aus welchem Land sie kommen, wie viele getauft sind, wie viele vom BAMF anerkannt worden sind, wie oft Klage beim VR eingereicht worden ist etc.) abgefragt und keine Meinungen und Haltungen. Zudem erhielten wir Rückmeldungen aus allen Bundesländern und von allen wichtigen (evangelischen) Gemeindeverbänden in entsprechendem Proporz, und die Ergebnisse stimmen innerhalb von 10 % miteinander überein (außer bei pfingstlich-charismatischen Gemeinden aus Gründen, die bei den Ergebnissen jeweils diskutiert sind). Bei einem Umfang von rund 6.500 Konvertiten erfasst die Studie 15–30 % der Grundgesamtheit, so dass sie als quasi-repräsentativ und damit valide angesehen werden kann. Letztendlich geht es in dieser Umfrage jedoch um Erfahrungen einer großen Gruppe von Konvertiten und nicht primär um möglichst zuverlässige Aussagen über die Grundgesamtheit. Ihr Schicksal soll im Mittelpunkt stehen und kritische Aspekte im Asylverfahren identifiziert werden.

Der Umfang der Studie soll durch folgende Überlegungen abgeschätzt werden:

Die kombinierte Auswertung von Pilot- und erweiterter Umfrage umfasst 179 Gemeinden, die 6.516 Konvertiten betreuen, darunter sind 4.557 Iraner, von denen 2.222 Personen einen Schutzstatus in Deutschland erhalten haben. Iraner waren die bei weitem größte Gruppe von Konvertiten und auch die mit dem höchsten Anteil an Konvertiten unter ihren geflüchteten Landsleuten.

- a) Im Zeitraum 1/2016–8/2019 haben laut BAMF-Statistik 61.282 Iraner in Deutschland einen Asylantrag gestellt, und 44–53 % haben bei ihrem Asylgesuch ihre Religionszugehörigkeit als „christlich“ angegeben (die Zahl armenischer und assyrischer Christen im Iran ist sehr klein, so dass hier vor allem von Konvertiten auszugehen ist). Bei mutmaßlich 30.000 iranischen Christen hätte die Umfrage somit $4.557/30.000 = 15$ % der Grundgesamtheit der neuen iranischen Konvertiten in Deutschland erfasst.

- b) Im Zeitraum 1/2016–8/2019 haben (laut BAMF) 25.700 Iraner einen Schutzstatus in Deutschland erhalten; die gemittelte Schutzquote lag bei 39,7 % (inkl. subsidiärer Schutz und Abschiebeverbot). Wenn die BAMF-Anerkennung unabhängig von Religionszugehörigkeit erfolgt sein sollte, so wäre von 12.850 iranischen Christen auszugehen.

In der erweiterten Umfrage wurde von 1.341 positiven BAMF-Bescheiden iranischer Konvertiten berichtet; in der kombinierten Umfrage sind dies 2.010 Personen, was einer Größe der Stichprobe von 16 % entspricht.

- c) Nach der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Linken vom 19.2.2019 hatten im Zeitraum 2016–2018 26.202 Iraner beim VR geklagt; 9.996 Entscheidungen wurden getroffen, 2.436 erhielten einen Schutzstatus (inkl. Abschiebeverbot), 2.678 wurden abgelehnt, und es gab 4.884 sonstige Verfahrenseinstellungen. Wenn wir annehmen, dass die Hälfte davon Christen waren, und dies mit den Angaben in der vorliegenden Umfrage vergleichen, so gibt sich folgendes Bild: In der erweiterten Umfrage wurde von 1.119 VR-Klagen von iranischen Konvertiten berichtet (in der kombinierte Umfrage wären dies ca. 1.680 VR-Klagen, was $1.680/13.100 = 17\%$ der Grundgesamtheit entspricht).
- d) In der erweiterten Umfrage berichteten die teilnehmenden Gemeinden, dass 354 VR-Klagen stattgegeben wurde, 208 wurden abgewiesen und 549 VR-Klagen von Iranern sind noch anhängig. 354 positive Entscheide (resp. 530 in der kombinierten Umfrage) ergibt 22 % aller positiven Entscheide für Iraner, unabhängig von ihrem Asylgrund. Offensichtlich wurde der Klage von iranischen Konvertiten häufiger stattgegeben als bei anderen Iranern.

Bei anderen Herkunftsländern ist der Anteil an Konvertiten deutlich kleiner, so dass die BAMF-Statistik nicht so leicht mit der hier berichteten Zahl von Konvertiten korreliert werden kann. Der Prozentsatz ist jedoch stimmig.

Wir gehen somit davon aus, dass die Umfrage ca. 16 % der in den letzten 4 Jahren nach Deutschland gekommenen Konvertiten erfasst hat.

17.4. Medienbeiträge zum Thema

Ihm droht die Todesstrafe, doch für Deutschland ist er nicht christlich genug²
01.07.19 / Gregor Haschnik / FR

Weil er angeblich seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkam, haben die Behörden in Hanau einem iranischen Ingenieur Arbeitsverbot erteilt.

Peyman Harati hatte es geschafft. War angekommen in Deutschland, auch beruflich. Eines der Vorbilder, mit denen sich Politiker gerne fotografieren lassen. Der vor vier Jahren aus dem Iran geflüchtete 47-Jährige war glücklich, dass das Familienunternehmen Schmitt + Sohn Aufzüge ihm eine Chance gab, sagt er. Und stolz, dass er für sich und seinen 18-jährigen Sohn Siavash sorgen konnte.

„Hier werden Grenzen überschritten“³

Bayerische Kirche kritisiert „Glaubensprüfungen“ bei getauften Flüchtlingen
14.08.2018 / Wolfgang Lammel / epd

Weil sie vom Islam zum Christentum übergetreten sind, fürchten viele Flüchtlinge bei einer Rückkehr in ihre frühere Heimat um ihr Leben. In einem deutschen Asylverfahren gerät ihre Anerkennung aus Glaubensgründen bisweilen zum Glücksspiel.

[...] Im Kielwasser der gestiegenen Flüchtlingszahlen ist die Konversion von islamischen Asylbewerbern zum Christentum kein unumstrittenes Argument mehr für eine Anerkennung. Zwar wird die Verfolgungsgefahr aus religiösen Gründen in der Regel eingeräumt. Jedoch geht es bei der Beurteilung nicht um die persönliche Entscheidung, eine andere Religion anzunehmen, auch nicht vorrangig um eine eventuelle Zugehörigkeit zu einer christlichen Gemeinschaft oder ob die Taufe erst in Deutschland vollzogen wurde: Im Mittelpunkt steht die heikle Prognose, wie schwerwiegend die zu erwartenden Folgen für den Betroffenen bei einer Rückkehr sind.

An der Praxis dieser „Feststellungen“ scheiden sich aber zunehmend die Geister. Zumal davon immer mehr überwiegend iranische Asylbewerber betroffen sind, die sich taufen ließen und in ihren Kirchengemeinden engagieren. In manchen Anhörungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und in Verwaltungsgerichtsverhandlungen werde offenbar *„die Grenze zur theologisch wie rechtlich sehr zweifelhaften – aus unserer Sicht unzulässigen – Glaubensprüfung überschritten“*, klagt die oberfränkische Regionalbischöfin Dorothea Greiner.

2 Gregor Haschnik, „Zuwanderung: Ihm droht die Todesstrafe, doch für Deutschland ist er nicht christlich genug“, fr.de, <https://www.fr.de/rhein-main/main-kinzig-kreis/hanau-ort66348/nicht-christlich-genug-deutschland-12747597.html> vom 23.10.2019.

3 Wolfgang Lammel, „Hier werden Grenzen überschritten: Bayerische Kirche kritisiert ‚Glaubensprüfungen‘ bei getauften Flüchtlingen“, evangelisch.de, <https://www.evangelisch.de/inhalte/151721/14-08-2018/...>
... bayerische-kirche-kritisiert-glaubenspruefungen-bei-getauften-fluechtlingen vom 23.10.2019.

Leichtfertig erhebt die Theologin solche Vorhaltungen nicht. Bis auf einige Ausnahmen würden frühere Muslime einen Religionswechsel nicht aus dem reinen Kalkül vollziehen, um eine Abschiebung zu verhindern: *„Sie haben aus Überzeugung das Christentum als Religion der Freiheit und der Liebe gewählt“*, ist sich Greiner sicher. Sie kennt nicht nur einen Fall fragwürdiger und teils widersprüchlicher *„Glaubensbeurteilungspraxis“*, deren Ende sie mit Nachdruck einfordert.

Expertise von Theologen gefragt

In einer BAMF-Entscheidung sei etwa die Taufe eines Bewerbers zu einem *„rein formalen Glaubensübertritt“* heruntergespielt worden – weil dieser bereits zuvor kein streng religiöser Muslim gewesen sei, sei der Wandel zum Christen *„umso unverständlicher und nicht nachvollziehbar“*. Diese Entscheidung sei vom Verwaltungsgericht kassiert worden, während ein anderes in einem anderen Fall der Argumentation gefolgt sei, die dem Bewerber eine *„mangelnde persönliche Bindung an die Religion“* bescheinigte: Den Entscheider habe gestört, dass der Befragte den Islam kritisiert und das Christentum positiv abgesetzt hätte.

Zu hinterfragen sei deshalb bei Entscheidern und Richtern die Kompetenz in religiösen Fragen, mahnte Greiner: BAMF und Gerichte sollten mehr auf die Expertise von Theologen vertrauen. Die Berliner Kirchenjuristin Katharina Berner hat für diese Irritationen eine Erklärung: Die Gesellschaft sei mittlerweile kaum noch geübt im Umgang mit *„wahrnehmbar gelebter Religion“*, stellte sie fest.

BAMF erwartet von Konvertiten Bekenntnis zum Glauben

Auf ein *„reines Glaubensexamen“* dürften Befragungen in der Anhörung zur Konversion jedenfalls nicht hinauslaufen, betont BAMF-Sprecherin Natalie Bußenius. Der Konvertit müsse ausführlich schildern können, *„welche Beweggründe er für die Konversion hatte und welche Bedeutung die neue Religion für ihn persönlich hat“*. Der Glaubenswechsel nach einer sorgfältigen Taufbegleitung werde nicht angezweifelt. Doch der Entscheider müsse beurteilen, ob dieser Glaubenswechsel *„aus asyltaktischen Gründen oder aus echter Überzeugung erfolgt“* sei.

Auf dem Weg zu diesem Urteil gibt es noch eine Stolperfalle: die Sprachbarriere. Die meisten Asylbewerber aus dem Iran sind kaum in der Lage, sich im oft zermürbenden Umgang mit Behörden auf Deutsch zu allen Fragen zu äußern. Unverzichtbar sind deshalb Übersetzer, die die Heimatsprache Farsi beherrschen – die meisten von ihnen sind jedoch Muslime und haben *„von christlichen Inhalten praktisch keine Ahnung“*, räumte BAMF-Abteilungsleiterin Ursula Gräfin Praschma ein: *„Da wird das Abendmahl zum Abendessen, und mit der Dreifaltigkeit kann man überhaupt nichts anfangen.“* So könne beim Entscheider manches anders ankommen.

Flüchtlingsrat kritisiert Abschiebung von iranischer Christin⁴

17.05.2019 / epd

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern hat die Abschiebung einer iranischen Christin kritisiert und die Landesregierung aufgefordert, keine Christen in den Iran zurückzuschicken. Bei einer Rückkehr drohe Christen Inhaftierung, Folter und gegebenenfalls der Tod, teilte der Flüchtlingsrat am Freitag in Schwerin mit.

Die Ausländerbehörden sollten angewiesen werden, dieses sogenannte zielstaatenbezogene Hindernis ab sofort zu prüfen. Offizielle Bescheinigungen von Kirchengemeinden über Gemeindemitgliedschaften oder Taufurkunden müssten ausreichen, künftig keine Christen mehr in muslimische Länder abzuschicken, in denen auf das Bekenntnis zum christlichen Glauben die Todesstrafe steht. Der Flüchtlingsrat sei fassungslos über das Exempel, das am 8. Mai in Torgelow (Kreis Vorpommern-Greifswald) an einer 58-jährigen Iranerin statuiert worden sei, sagte Flüchtlingsratsvorsitzende Ulrike Seemann-Katz. Die Frau habe eigentlich „*alles richtig gemacht*“, einen Pass abgegeben, sich in Deutschland integriert.

Abgesehen davon, dass seit zehn Jahren erstmals wieder in den Iran abgeschoben worden sei, sei es auch unverständlich, warum diese ältere Frau allein zurückgeschickt wurde, während ihre Söhne noch hierbleiben konnten. Die Christin, die zurzeit ein Asylfolgeverfahren durchführt, wurde am 8. Mai aus Torgelow abgeschoben. Sie wurde laut Flüchtlingsrat MV im Iran umgehend inhaftiert und lediglich auf Kautionsfreilassung. Sie dürfe Teheran nicht verlassen, bis es zum Prozess kommt. Auf das Bekenntnis zum Christentum stehe im Iran die Todesstrafe. Der Flüchtlingsrat MV sehe in dem Fall den Beweis, dass Christen im höchsten Maße gefährdet seien, wenn sie zurück in den Iran müssen.

Landeskirche: Status konvertierter Iraner soll geklärt werden⁵

26.02.2019 / epd

Die bayerische evangelische Landeskirche zeigt sich zuversichtlich, dass zum Christentum konvertierte und in Kirchengemeinden engagierte Asylbewerber vorerst nicht weiter aus Bayern in den Iran abgeschoben werden. Bis zu einer Klärung sollten bei dieser Personengruppe zunächst „*keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden*“, sagte die Bayreuther Regionalbischöfin Dorothea Greiner am Dienstag dem Evangelischen Pressedienst (epd).

Dies sei das Ergebnis eines „*überaus konstruktiven*“ Gesprächs, das Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm, der für Flüchtlingsarbeit zuständige Münchner Oberkirchenrat Michael Martin und Regionalbischöfin Greiner mit dem bayerischen Innenminister Joachim Herrmann (CSU) und zwei weiteren Vertretern des Ministeriums geführt haben. Über Einzelheiten des Gesprächs sei Vertraulichkeit vereinbart worden, erklärte ein Sprecher des Innenministeriums.

4 Evangelischer Pressedienst, „Flüchtlingsrat kritisiert Abschiebung von iranischer Christin“, evangelisch.de, <https://www.evangelisch.de/.../inhalte/156334/17-05-2019/fluechtlingsrat-kritisiert-abschiebung-von-iranischer-christin?kamp=b-012> vom 23.10.2019.

5 Evangelischer Pressedienst, „Landeskirche: Status konvertierter Iraner soll geklärt werden“, evangelisch.de, <https://www.evangelisch.de/.../inhalte/155244/26-02-2019/landeskirche-status-konvertierter-iraner-soll-geklaert-werden?kamp=b-012> vom 23.10.2019.

Landesbischof Bedford-Strohm äußerte sich auf seiner Facebook-Seite: *„Immer wieder erreichen uns Fälle von drohenden Abschiebungen von iranischen Asylsuchenden, die zum Christentum konvertiert sind“*. Oft handle es sich um engagierte Gemeindeglieder, oft um hochintegrierte Leute. Zum Ergebnis des Gesprächs merkte der Bischof an: *„Ich bin sehr dankbar, dass nun Zeit ist, die dahinter stehenden Fragen in Ruhe zu klären, ohne dass die Betroffenen dabei in ständiger Angst leben müssen.“* Bedford-Strohm ist auch Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

In den vergangenen Wochen hatten mehrere Fälle für Aufsehen gesorgt, bei denen konvertierte iranische Asylbewerber abgeschoben werden sollten, obwohl von kirchlicher Seite nachdrücklich auf deren drohende Gefährdung in ihrem Heimatland hingewiesen worden war. Regionalbischöfin Greiner räumte gegenüber dem epd ein, dass zwar einige Geflüchtete aus *„asyltaktischen Gründen“* den Weg zum Christentum suchten, den Weg bis zur Taufe jedoch nicht gingen. Hier gehe es jedoch immer um die, die sich treu zur Kirchengemeinde hielten.

Abschiebestopp für iranische Christen gefordert
Volker Kauder (CDU) bekräftigt frühere Forderung – EKD-Ratsvorsitzender: bundesweite Lösung⁶
 30.07.2019 / epd

(Berlin) Der frühere Unionsfraktionschef Volker Kauder (CDU) hat seine Forderung nach einem Abschiebestopp für iranische Christen bekräftigt. Der Abfall vom Glauben sei nach der islamischen Scharia strafbar und damit drohe Menschen, die vom Islam zum Christentum konvertierten, die Todesstrafe, betonte er in Berlin. In ein Land, das die Religionsfreiheit nicht garantiere, könne man sie nicht zurückschicken.

Taufzeugnis reicht für die Qualifizierung als Christ

Kauder sagte, in einem ersten Schritt habe er im Gespräch mit dem Bundesinnenministerium erreicht, dass für die Qualifizierung als Christ das Taufzeugnis ausreiche und sie nicht in Gesprächen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) überprüft werde. Nach der Sommerpause werde er weiter mit Innenminister Horst Seehofer (CSU) über eine Nichtabschiebe-Vereinbarung sprechen. Das Innenministerium bestätigte, dass es zu diesem Thema seit Jahresanfang mit dem CDU-Politiker im Kontakt ist. Kauder hatte bereits in der Vergangenheit mehrfach auf die Situation verfolgter Christen hingewiesen.

Auch die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte sieht Handlungsbedarf für den Schutz christlicher Konvertiten. Die Organisation wirft dem Bamf vor, *„reflexhaft“* fast alle Asylanträge iranischer Konvertiten abzulehnen. Seit der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 habe sich die Situation verschlechtert.

⁶ Evangelischer Pressedienst, „Abschiebestopp für iranische Christen gefordert“, ekd.de, <https://www.ekd.de/abschiebestopp-fuer-iranische-christen-gefordert-46131.htm> vom 23.10.2019.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) erreichen immer wieder Berichte von Personen, die zum Christentum übergetreten sind und denen ihre Konversion im Asylverfahren von Behörden nicht geglaubt wird, wie eine Sprecherin dem Evangelischen Pressedienst (epd) mitteilte. Im engen Austausch mit dem Bamf trage die EKD solche Fälle vor und setze sich für faire und individuelle Asylverfahren ein.

Seehofer hatte sich jüngst gegen einen generellen Abschiebestopp für zum Christentum konvertierte Muslime in den Iran ausgesprochen. Er begründete das damit, dass Asylentscheidungen generell individuell und auf aktueller Erkenntnislage erfolgten.

Auch Konvertiten aus anderen Ländern betroffen

Über den Umgang mit Konvertiten hatte es immer wieder Diskussionen gegeben. Der EKD-Ratsvorsitzende und bayerische Landesbischof, Heinrich Bedford-Strohm, hatte im April mit dem bayerischen Innenminister Joachim Hermann (CSU) ein Abschiebemoratorium vereinbart, bis eine bundesweite einheitliche Lösung gefunden wird. Bedford-Strohm machte deutlich, dass auch Konvertiten aus anderen Ländern betroffen sind, zum Beispiel afghanische Flüchtlinge. Grundsätzlich sei die Lage im Iran für konvertierte Christinnen und Christen enorm gefährlich, sagte die Sprecherin der EKD. Dies betreffe besonders Menschen, die als Konvertiten aus dem Ausland zurückkehren, weil sie mit Sanktionen bis hin zur Todesstrafe rechnen müssten.

Wie viele konvertierte Christen in den Iran zurückgekehrt sind oder abgeschoben wurden, wird nach Angaben des Innenministeriums nicht gesondert erfasst. Den Angaben eines Sprechers zufolge sind im vergangenen Jahr 497 Personen freiwillig in den Iran zurückgekehrt, bis zum 20. März dieses Jahres waren es 86. Im Jahr 2018 wurden demnach 22 Menschen in den Iran abgeschoben, in diesem Jahr bis Ende Mai 17.

Das BAMF hat keine Erkenntnisse über Christenverfolgung im Iran⁷

6. September 2019 / idea

Wetzlar (idea) – Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat keine Erkenntnisse darüber, dass Christen im islamisch regierten Iran systematisch verfolgt werden. Das sagte dessen Präsident, Hans-Eckhard Sommer (Nürnberg), bei einer Vortragsveranstaltung am 5. September im mittelhessischen Wetzlar. *„Es leben viele Christen im Iran“*, sagte er vor rund 100 Besuchern der Veranstaltung des Vereins „Pro Polizei Wetzlar“. Aber man wisse, dass Schlepperorganisationen Flüchtlinge aus dem Land darin schulten vorzugeben, dass sie vom Islam zum Christentum konvertiert seien: *„Das gehört zu ihrem All-Inclusive-Paket.“* Deshalb sei es für die BAMF-Mitarbeiter nie einfach, wenn sie über Flüchtlinge aus dem Iran entscheiden müssten: *„Diese Anhörungen dauern bis zu sieben Stunden, um die Beweggründe für die Flucht festzustellen.“* Man mache zwar keine Religions-examen, aber erarbeite Prognosen, um festzustellen, *„wie diese Personen ihren Glauben leben“*. Das gelte auch im Fall einer Rückkehr in den Iran. Auch vorgelegte

⁷ Idea, „Das BAMF hat keine Erkenntnisse über Christenverfolgung im Iran“, idea.de, <https://www.idea.de/menschenrechte/detail/...-das-bamf-hat-keine-erkenntnisse-ueber-christenverfolgung-im-iran-110350.html> vom 23.10.2019.

Taufzeugnisse würden nicht überprüft. Vom Gesetzgeber sei man angehalten, allein darüber zu entscheiden, *„ob jemand politisch verfolgt wird“*. Sommer: *„Der Glaube und die Religion spielen keine Rolle.“* Wenn christliche Hilfsorganisationen andere Erkenntnisse über die Lage der Christen im Iran hätten, würde er es begrüßen, wenn sie seinem Amt entsprechende Unterlagen zukommen ließen, sagte er gegenüber der Evangelischen Nachrichtenagentur idea.

Bei der Integration Kooperation mit 50 Moscheegemeinden

Ferner berichtete er, dass das Bundesamt mit 50 Moscheegemeinden in Deutschland zusammenarbeite, um die Integration muslimischer Flüchtlinge in die deutsche Gesellschaft zu fördern. Gegenüber idea wies Sommer den Vorschlag des ehemaligen Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Volker Kauder, zurück, konvertierte Migranten pauschal als Flüchtlinge anzuerkennen und nicht abzuschieben. Wenn es Kauder damit ernst sei, müsse er für entsprechende Mehrheiten im Bundestag kämpfen.

Keine Kenntnisse über den Fall „Mahsa“

Wie Sommer weiter sagte, kenne er den konkreten Fall der iranischen Konvertitin mit dem Decknamen „Mahsa“ aus dem mittelhessischen Herborn nicht. Sie war nach eigenen Angaben bereits im Iran zum Christentum konvertiert und dann 2015 nach Deutschland geflohen. Ihre Anträge auf Asyl wurden in allen Instanzen abgelehnt. Ihr droht nun eine Abschiebung zurück in ihr Heimatland und nach Angaben von Unterstützern damit der Tod. Christen aus Mittelhessen engagieren sich für ein Bleiberecht für die 38-Jährige – unter anderem mit einem Gebetsmarsch und einer Online-Petition.

Zahl der Erstanträge sinkt

Sommer rechnet nach eigenen Angaben mit deutlich weniger Erstanträgen von Asylbewerbern in diesem Jahr: nämlich mit 150.000 gegenüber 180.000 Vorjahr. Nach seinen Worten werden 37,2 Prozent aller Anträge positiv beschieden. Die höchste Anerkennungsquote (84,4 Prozent) gebe es bei Bürgerkriegsflüchtlingen aus Syrien. 246.000 abgelehnte Asylbewerber seien ausreisepflichtig. In diesem Jahr (Stand Juli) seien bisher 15.000 abgeschoben worden und 6.800 freiwillig zurückgekehrt. Der Veranstalter des Vortrags, der Verein „Pro Polizei Wetzlar“, hat nach eigenen Angaben rund 900 Mitglieder. Vorsitzender ist der CDU-Bundestag- abgeordnete Hans-Jürgen Irmer (Wetzlar). Er kritisierte, dass zwei Drittel aller Flüchtlinge in Deutschland ohne gültige Pässe einen Asylantrag stellten, aber 99 Prozent ein Mobiltelefon dabei hätten.

Menschenrechtler: Keine Konvertiten abschieben

Zuletzt hatte unter anderem die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM/Frankfurt am Main) an Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) appelliert, keine zum Christentum übergetretenen Muslime und keine Baha'i in den Iran abzuschieben. Die Menschenrechtslage in der Islamischen Republik Iran habe sich in den vergangenen Monaten weiter zugespitzt, sagte etwa IGFM-Vorstandssprecher Martin Lessenthin am 30. Juli bei einer gemeinsamen Pressekonferenz mit

der Deutschen Evangelischen Allianz in Berlin. Islamische Revolutionsgarden, Geheimdienst und Polizei gingen mit noch größerer Härte gegen Andersdenkende vor. Im Blick habe die Führung der Islamischen Republik neben Menschenrechtsverteidigern, Frauenrechtlerinnen, Gewerkschaftern, Umwelt- und Demokratie-Aktivisten vor allem die religiösen Minderheiten.

Diakonisse: Viele Iraner haben Angst vor der Abschiebung

Kritik an der Haltung von Sommer zu den Christen im Iran äußerte auf Anfrage der Evangelischen Nachrichtenagentur idea die Diakonisse und Predigerin der Landeskirchlichen Gemeinschaft „Haus Gotteshilfe“, Schwester Rosemarie Götz (Berlin-Neukölln). Sie hat nach eigenen Angaben bisher rund 500 Flüchtlinge betreut, darunter viele aus dem Iran. Wie sie sagte, haben alle der ihr bekannten Iraner *„Angst davor, in die Heimat zurückkehren zu müssen“*. Immer wieder hätten sie von Christen im Iran gehört, dass Betroffene direkt bei der Einreise verhaftet würden. Auch Flüchtlinge, die in einer Gemeinde heimisch geworden seien, dort mitarbeiteten und fehlerfrei die Fragen beantwortet hätten, würden oft nicht als Flüchtlinge anerkannt. Im „Haus Gotteshilfe“ werden wöchentlich rund 200 Flüchtlinge betreut, etwa in Integrations- und Freizeitangeboten. Nach den Worten der Diakonisse kommen bis zu 80 Flüchtlinge – darunter viele Iraner – in den Gottesdienst.

Abschiebung in den Iran – Bamf lehnt Anträge von Konvertiten „reflexhaft“ ab⁸

31. Juli 2019 / epd / migazin

Flüchtlingen aus dem Iran, die zum Christentum konvertieren, droht in ihrem Heimatland oft Verfolgung. Dennoch lehnt das Bamf Asylanträge ab. 22 Menschen abgeschoben.

Grundsätzlich sei die Lage im Iran für konvertierte Christen enorm gefährlich, sagte die Sprecherin der EKD. Dies betreffe besonders Menschen, die als Konvertiten aus dem Ausland zurückkehren, weil sie mit Sanktionen bis hin zur Todesstrafe rechnen müssten.

Wie viele konvertierte Christen in den Iran zurückgekehrt sind oder abgeschoben wurden, wird nach Angaben des Innenministeriums nicht gesondert erfasst. Den Angaben eines Sprechers zufolge sind im vergangenen Jahr 497 Personen freiwillig in den Iran zurückgekehrt, bis zum 20. März dieses Jahres waren es 86. Im Jahr 2018 wurden demnach 22 Menschen in den Iran abgeschoben, in diesem Jahr bis Ende Mai 17. *(epd/mig)*

⁸ Evangelischer Pressedienst und Mig. „Abschiebung in den Iran: Bamf lehnt Anträge von Konvertiten ‚reflexhaft‘ ab“, migazin.de, <http://www.migazin.de/2019/07/31/bamf-lehnt-antraege-von-konvertiten-reflexhaft-ab/> vom 23.10.2019.

8.500 Klagen – Deutschland lehnt viele Asylsuchende aus dem Iran ab⁹ 13. März 2019 / epd / migazin

Von 11.400 Asylanträgen von Menschen aus dem Iran wurden 2018 lediglich 2.600 positiv beschieden. Mehr als 8.500 Iraner klagten an Verwaltungsgerichten gegen die Bamf-Entscheidung. Die Linke fordert Änderungen im Bamf.

Die Linke im Bundestag kritisiert die Asylentscheidungen des Bundesamts zum Iran. Die hohe Zahl der Urteile an deutschen Gerichten gegen negative Bamf-Bescheide sei ein starkes Indiz dafür, dass *„in der Prüfpraxis des Bamf bei iranischen Asylsuchenden vieles falsch läuft“*, sagte die Linken-Innenexpertin Ulla Jelpke. Sie forderte rasche Änderungen im Bamf.

„Die Gefahren, die abgeschobenen Iranern bei der Rückkehr in den Iran drohen, werden von der Bundesregierung systematisch verharmlost“, erklärte Jelpke. Nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen werden vor allem Oppositionelle, Christen und Homosexuelle vom Regime in Teheran verfolgt. Auch das Bamf selbst sprach in einem „Entscheiderbrief“ im Februar von einem *„steigenden Migrationsdruck“* 40 Jahre nach der Islamischen Revolution. Folter und eingeschränkte Religionsfreiheit seien weiterhin Teil des politischen und juristischen Systems im Iran, hieß es in der Publikation. (epd/mig)

„Ein Skandal, der sich in aller Stille mitten unter uns abspielt“¹⁰ 31.01.2018 / WELT

Die Evangelisch-Lutherische Kirche warnt vor der Abschiebung konvertierter Christen. In vielen Ländern müssten sie um ihr Leben fürchten. Der Staat entscheide über den Glauben, ohne das Recht dazu zu haben.

Massive Kritik an der derzeitigen Abschiebep Praxis in Deutschland hat der Bischof der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hans-Jörg Voigt, geäußert. *„Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) arbeitet seit einiger Zeit auf Hochtouren daran, Tausende Ablehnungs- und Abschiebebescheide für konvertierte christliche Flüchtlinge auszustellen, die nun um Leib und Leben fürchten müssen und verzweifelt feststellen, dass ihnen in diesem Land der Schutz versagt wird“*, kritisierte Voigt im Informationsdienst „SELK News“.

Christen in mehrheitlich islamisch bestimmten Ländern wie Iran und Afghanistan müssten jeden Tag um ihr Leben fürchten, sagte der Bischof weiter. Dass die Bundesrepublik zum Christentum konvertierten ehemaligen Muslimen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft immer häufiger verweigere, sei Verfassungsbruch und *„ein Skandal, der sich in aller Stille mitten unter uns abspielt“*.

9 Evangelischer Pressedienst und Mig. „8.500 Klagen: Deutschland lehnt viele Asylsuchende aus dem Iran ab“, migazin.de, <http://www.migazin.de/2019/03/13/deutschland-lehnt-viele-asylsuchende-aus-dem-iran-ab/> vom 23.10.2019.

10 Welt.de, „Abschiebung von Christen: ‚Ein Skandal, der sich in aller Stille mitten unter uns abspielt‘“, <https://www.welt.de/politik/...-deutschland/article173044655/Konvertierte-christliche-Fluechtlinge-Kirche-kritisiert-Abschiebep Praxis.html> vom 23.10.2019.

Bei konvertierten Flüchtlingen, die ihren christlichen Glauben als Asylgrund geltend machen, werde deren Glauben *„völlig willkürlich bewertet“*, unterstrich der Bischof. Der Staat habe aber nicht das Recht, über den persönlichen Glauben von Christen und erst recht nicht über Glaubensinhalte Entscheidungen zu treffen. *„Wo bleibt der Aufschrei des Entsetzens in diesem Land darüber, dass eine Behörde den Glauben von Menschen bewertet und ihnen mit einem Federstrich zumutet, ihren Glauben in ihrem Heimatland zu verleugnen?“*

In der Dreieinigkeits-Gemeinde der SELK in Berlin-Steglitz sei die Anerkennungsquote für christliche Flüchtlinge im Verlauf von zwei Jahren von 100 Prozent auf derzeit unter zehn Prozent gesunken, obwohl sich an der Arbeit von Pfarrer und Gemeinde nichts geändert habe. *„Daran wird erkennbar, dass hier politische Anweisungen und Vorgaben durch das BAMF umgesetzt werden, die die derzeit amtierende Bundesregierung zu verantworten hat“*, so der Bischof. *„Eine latent fremdenfeindliche Stimmung in diesem Land treibt die politische, behördliche und immer wieder auch die gerichtliche Entscheidungsfindung in Deutschland an.“*

Konvertiertem Christ droht Abschiebung nach Pakistan¹¹

27.12.2017 / pz-news

Pforzheim. Ein zum Christentum konvertierter Pakistaner, der seit einigen Jahren in Pforzheim lebt, soll abgeschoben werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gewährt ihm, trotz seines Glaubens, keinen Schutz. In seiner Heimat ist das Leben des jungen Mannes aufgrund seiner Religion jedoch in Gefahr.

Es ist Heiligabend, als ein junger Pakistaner in Pforzheim erfährt, dass sein Antrag auf Asyl endgültig abgelehnt wurde. Die Abschiebung soll direkt nach Weihnachten, am 27. Dezember erfolgen. Als konvertierter Christ soll es sein letztes Fest in Sicherheit sein. Denn das in Pakistan geltende Blasphemiegesetz bedroht das Leben all jener, die nicht dem Islam angehören, der pakistanischen Staatsreligion.

Direkt nachdem der Abschiebebescheid beim Anwalt des Mannes einging, reichte der mittels Eilantrag beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Widerrufung gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Asyl und Flüchtlinge (BAMF) ein. *„Es geht in diesem Fall um Leben und Tod. Als getaufter Christ, egal ob er nun tiefgläubig ist oder nicht, droht ihm durch das Blasphemiegesetz Gefahr“*, erklärt der Pforzheimer Pastoralreferent Markus Schütz, der den jungen Mann in der Abschiebehaft seelsorgerisch betreut.

Bei der Anhörung des jungen Mannes durch einen Mitarbeiter des BAMF vergangene Woche sei es vor allem um die *„individuelle Glaubwürdigkeit“* für die Gründe der Konversion gegangen, erklärt Pfarrer Georg Lichtenberger, der die Geschichte des Mannes in seinen Predigten an Heiligabend und dem ersten Weihnachtsfeiertag thematisiert hatte. Mit dem Ablehnungsbescheid zweifelte der Ministeriumsmitarbeiter nicht nur

11 Jeanne Lutz, „Konvertiertem Christ droht Abschiebung nach Pakistan“, pz.de, https://www.pz-news.de/pforzheim_artikel,-Konvertiertem-Christ-droht-Abschiebung-nach-Pakistan-_arid,1204768.html vom 23.10.2019.

den aufrichtigen Glauben des Mannes an, sondern auch das Urteilsvermögen der Kirche. *„Kein Pfarrer kann einen Erwachsenen einfach so taufen“*, sagt Lichtenberger. Neben Gesprächen mit dem Konvertiten bedürfe es dafür auch des Einverständnisses des Ortsbischofs. *„Diese Anträge werden aufgrund der Flüchtlingssituation nicht leichtfertig bearbeitet“*, versichert der Pfarrer der Gemeinde St. Elisabeth.

Auf PZ-Anfrage beim BAMF, weshalb ein Christ nach Pakistan abgeschoben werden soll, heißt es von der Pressestelle, dass die Konversion eines Asylbewerbers im Asylverfahren berücksichtigt werde, *„wenn sie glaubhaft vorgetragen wird.“* Sie führe grundsätzlich zur Schutzgewährung, wenn wegen des Glaubens im Heimatland die Verfolgung drohe.

Ob gläubig oder nicht: Dass die Gefahr für den jungen Mann nicht abstrakt, sondern sehr real ist, zeigten die Schicksale aus seinem Umfeld. Dort seien Menschen wegen ihrer Sympathie mit dem Christentum angegriffen und sogar getötet worden.

Am Mittwoch schienen alle Versuche der Seelsorger und des Anwalts, die Abschiebung zu verhindern, vergebens gewesen zu sein. Laut Schütz wurde der junge Mann morgens in der Abschiebehafte abgeholt und nach Frankfurt gebracht. Ein Anruf bei der Bundespolizei bestätigte die Befürchtung: Der Name stand auf der Liste. Um 10.35 Uhr sollte die Maschine nach Pakistan starten. Das tat sie jedoch ohne den pakistanischen Christen.

Wo Kirche als Anwältin der Verfolgten deutlicher werden muss¹²

02.08.2019 / DW / katholisch.de

Sie sollen in den Iran abgeschoben werden, wo sie als konvertierte Christen sehr wahrscheinlich unter Verfolgung leiden würden. Müssen die Kirchen nicht Partei für diese Menschen ergreifen, deren Religion relativiert zu werden droht, fragt sich Christoph Strack.

Ein Gedanke von Volker Kauder beschäftigt mich seitdem. *„Wir sind“*, sagte er, *„das Land der Religionsfreiheit.“* Auch deutsche Politiker mahnten immer wieder – in Pakistan, Ägypten, andernorts – Religionsfreiheit an. *„Wenn wir abschieben, ist unser Ruf der Religionsfreiheit in Gefahr.“*

Dieses Deutschland ist so stolz auf seinen Respekt vor Religion und tritt dafür weltweit ein. Aber die Bewertung der Konvertiten durch deutsche Richter ist ein warnendes Beispiel. Andere Beispiele, wie der Umgang deutscher Richter mit Jesiden, passen dazu. Mancher neuerer Richterspruch wirkt auf Experten weltfremd. Ja, Justiz ist unabhängig. Ja, das ist ein hohes Gut, das es zu respektieren gilt. Aber Kirchen müssen sehr genau hinschauen, wenn religiöses Bekenntnis relativiert zu werden droht.

Der Autor Christoph Strack ist Leiter des Bereichs Religionen der Deutschen Welle.

¹² Christoph Strack, „Wo Kirche als Anwältin der Verfolgten deutlicher werden muss“, katholisch.de, <https://www.katholisch.de/aktuelles/standpunkt/wo-kirche-als-anwaltin-der-verfolgten-deutlicher-werden-muss> vom 23.10.2019.

Flusstaufe in der Nidda¹³

11.07.2019 / ekd

Ganzkörpertaufen haben in der Bad Vilbeler Christuskirchengemeinde Tradition – 2019 waren auch Geflüchtete aus dem Iran dabei

Freude bei den Täuflingen und ihren Taufhelfern nach der Flusstaufe in der Nidda. Neben sechs nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden ließen sich dort in diesem Jahr auch acht Geflüchtete taufen.

Am Sonntag nach Pfingsten stehen mit weißen T-Shirts und schwarzen Hosen bekleidete Menschen hüfthoch im kühlen Wasser des Flusses Nidda in Bad Vilbel und umarmen einander glücklich lachend. Gerade haben sie sich taufen lassen: sechs nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden und acht Männer und Frauen, die aus dem Iran nach Deutschland geflüchtet sind. In der evangelischen Christuskirchengemeinde [...]

„Es ist bewegend, mit welchen Biographien Menschen zu uns kommen und den Weg zum Glauben an Jesus Christus finden“, so die Reaktion eines Mitglieds der Kirchenvorstands der Christuskirchengemeinde darauf.

Der religiöse Hintergrund der aus dem Iran stammenden Geflüchteten ist ganz unterschiedlich: Manche hatten bereits dort Kontakt zum christlichen Glauben, andere erst in Deutschland. Die Erfahrung, im Iran die „falsche“ Religion zu haben oder als Muslim zum christlichen Glauben übertreten zu wollen, sei für viele ein Fluchtgrund gewesen, berichtet Klaus Neumeier. Der Kontakt zu den Geflüchteten entstand durch die Flüchtlingsarbeit der Kirchengemeinde seit 2015. Bei einigen ergab sich dadurch das Interesse an der Taufe.

13 Claudia Boss-Teichmann, „Flusstaufe in der Nidda: Ganzkörpertaufen haben in der Bad Vilbeler Christuskirchengemeinde Tradition – 2019 waren auch Geflüchtete aus dem Iran dabei“, ekd.de, <https://www.ekd.de/flusstaufe-in-der-nidda-von-konfirmanden-und-gefluechteten-47949.htm#pid=2> vom 23.10.2019.

17.5. Iran: The reality for Christians – Considerations for immigration officials, government agencies and advocates of Iranian Christians
(Open Doors International, August 2019)

IRAN: The reality for Christians

Considerations for immigration officials, government agencies and advocates of Iranian Christians

August 2019

Open Doors International – World Watch Research



OpenDoors

Serving persecuted **Christians** worldwide

Open Doors International / World Watch Research Unit

August 2019

research@od.org

www.opendoorsanalytical.org

Iran: The reality for Christians

Considerations for immigration officials, government agencies and advocates of Iranian Christians

Copyright notice

No copyright - This report is the property of World Watch Research (WWR), the research department of Open Doors International. It may be used and distributed free of charge, but please always acknowledge WWR as the source.

Contents

1. Christianity is seen as a growing threat	2
2. Legal framework.....	2
2.1 Ethnic minority Christians.....	2
2.2 Freedom of thought, conscience and religion.....	3
2.3 Capital punishment for apostasy.....	4
2.4 Obligations under the ICCPR and other treaties	5
3. Government persecution practices.....	5
3.1 Factors leading to discovery	6
3.2 Forced out of the country.....	7
4. Considerations when interviewing converts.....	8
4.1 Credibility of the claimant and of religious conversion.....	8
4.2 Limited knowledge.....	8
4.3 Cultural influence.....	9
4.4 Genuine decision	9
4.5 Assessing the risks	9
5. Conclusion	10

1. Christianity is seen as a growing threat

The Iranian government considers Christianity a condemnable Western influence and a constant threat to the Islamic identity of the Republic. This is especially the case because Christian numbers are growing and allegedly even children of political and spiritual leaders are leaving Islam for Christianity. Since there are no Persian-speaking church services accessible for converts and Christian materials are prohibited, most converts gather in informal house-church meetings or receive information on Christian faith via media, such as satellite TV and websites. The number of Iranian Christians with a Muslim background continues to increase, although exact numbers are unknown. Open Doors uses an estimated number of 800,000 Christians in World Watch List 2019 documentation.¹ Ethnic Assyrian and Armenian Christians account for approximately 250,000 of that number, while the remainder consists of Christian converts from Islam with the overall majority of them belonging to the Protestant house-church movement. However, the total number of Christian converts remains unclear, due to the secret nature of conversions, the ongoing migration of converts to other countries and the fact that many converts remain isolated and are not connected to a house-church or other Christians.

2. Legal framework

The Constitution of the Islamic Republic of Iran states that Islam (Twelver Ja'fari school of Islamic jurisprudence) is the nation's official religion.² Accordingly, all Iranian laws must be derived from and consistent with Islamic law.³

2.1 Ethnic minority Christians

Under the Constitution, Christianity is one of the three legally recognized ethnic religious minorities in Iran. Through this recognition, ethnic minority Christians maintain the right, at least in principle, to exercise their faith.⁴ Article 13 of the Constitution states: "Zoroastrian, Jewish, and Christian Iranians are the only recognized religious minorities, who, *within the limits of the law*, are free to perform their religious rites and ceremonies, and to act according to their own canon in matters of personal affairs and religious education." As interpreted by the Iranian government, these rights pertain only to ethnic minority Christians (not to Iranian converts to Christianity) who act within the limits of the law, including non-codified principles of Islamic law.

However, even ethnic minority Christians suffer from a large amount of legalized and social discrimination. They are not allowed to hold services in Persian (Farsi) or print religious materials in Persian. In addition, they face employment restrictions (being Muslim is a requirement for many jobs, in particular in government positions and the authorities have been known to force Muslim employers to dismiss Christian employees); marriage restrictions (for instance, the Civil Code prohibits a non-Muslim man from marrying a Muslim woman);⁵ unequal treatment by the

¹ WWL 2019 Iran country dossier, available at: <http://opendoorsanalytical.org/wp-content/uploads/2019/01/Iran-WWR-COUNTRY-DOSSIER-January-2019-update.pdf> (password: freedom), last accessed 22 August 2019.

² Qanuni Assassi Jumhurii Islamai Iran [The Constitution of the Islamic Republic of Iran] 1980, art. 12.

³ *Id.* art. 4.

⁴ *Id.* art. 13 (emphasis added).

⁵ THE CIVIL CODE OF THE ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN, art. 1059.

courts; not being allowed to adopt children; the Islamic hijab is compulsory for all women in Iran, including Christians; and the inability to inherit property from a Muslim (which encourages people to convert to Islam). Moreover, the Iranian Civil Code provides that when a non-Muslim dies, if there is any Muslim among his beneficiaries, even though only a distant relative, this legatee inherits all the property.⁶ Christians are also not allowed to hold public offices such as being a judge, qualify for the presidency or be elected to local councils (except for the three designated seats in the Majlis, the Iranian parliament).

The government forces churches to reject any Muslim trying to be baptized into the Christian faith and requires a church to register its members. Similarly, the government closes any church that does not comply. For this reason, converts are forced to meet in informal house churches or to practice their faith in isolation.

2.2 Freedom of thought, conscience and religion

Concerning freedom of thought, conscience and religion, Article 23 of the Constitution provides that the “investigation of individuals’ beliefs is forbidden, and no one may be molested or taken to task simply for holding a certain belief.”⁷ Article 26 of the Constitution grants the recognized ethnic religious minorities the freedom to form associations, such as churches. The Constitution also dictates respect for the human rights of non-Muslims, but qualifies this protection by stipulating that “this principle applies to all who refrain from engaging in conspiracy or activity against Islam and the Islamic Republic of Iran.”⁸ Notably, prosecutors often bring charges against Christians, asserting that their Christian activities amount to crimes such as “propaganda against the Regime” and “acting against national security.”⁹ The Iranian government has increasingly prosecuted Christians under the charge of “enmity against God”, a crime punishable by death.¹⁰ The reality is, although Iran acknowledges constitutional protection, it fails to uphold this for its Christian community.

The Iranian government brings national security charges against Christian converts under the rationale that apostates are not Christians as recognized by the Iranian Constitution and threaten the security of the Islamic state. This ensures that the case is handled under the opaque shroud of the Revolutionary Courts; these are courts that notoriously lack transparency and due process. In 2014, the UN Rapporteur on the situation of human rights in Iran interviewed 133 people who faced trial in Iran. Forty-five percent of those interviewed said they were not permitted to present information in their defense; in 43 percent of cases, trials lasted only minutes, and 70 percent of interviewees noted that coerced information or confessions had been reportedly used by the judge or at least part of the evidence presented by the prosecution was made up.¹¹

⁶ *Id.* art. 881 bis.

⁷ Qanuni Assassi Jumhuri Islamai Iran [The Constitution of the Islamic Republic of Iran] 1980, art. 23.

⁸ *Id.* art.14.

⁹ See generally U.N. Special Rapporteur on Human Rights to Iran, *Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in the Islamic Republic of Iran*, U.N. Doc. A/HRC/22/56 (28 Feb. 2013) [hereinafter SR 2013 Report].

¹⁰ See, e.g., *Converts to Christianity Still Risk Capital Charges*, News.VA, <http://www.news.va/en/news/asiairan-converts-to-christianity-still-risk-capit> (last accessed 10 Sept. 2014).

¹¹ See U.N. Special Rapporteur on Human Rights to Iran, *Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in the Islamic Republic of Iran*, U.N. Doc. A/HRC/25/61 (18 Mar. 2014), <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G14/120/75/PDF/G1412075.pdf?OpenElement>.

Revolutionary Courts process crimes ranging from the violation of national security, terrorism and smuggling, to the ambiguously conceived offense of “waging war against God and sowing the seeds of corruption on earth.”¹² Islamic religious judges preside over the revolutionary courts,¹³ which also operate outside the jurisdiction of public civil or criminal courts. In the Revolutionary Court system, those charged with national security-based crimes are denied an attorney of their choice¹⁴ and human rights defenders are often punished through arrests and imprisonments for representing religious minorities. According to one Iranian attorney who is familiar with Revolutionary Courts, “in the course of trials, judges used threatening language” against the defense, “openly refused to apply the law and seldom took any notice of the defense lawyers’ repeated objections to the court’s breaches of the law.”¹⁵

Iran’s Supreme Leader Ayatollah Khamenei and other government officials have vilified Christianity and expressed that “[n]othing shall be accepted from others outside of those three [recognized] groups but Islam or death.”¹⁶ Morteza Tamaddon, the former head of the Tehran Provincial Public Security Council and former governor-general of Tehran, expressed during his tenure that evangelical Christians are a “deviant” sect of Christianity and accused them of using Christianity as a “cover” for their true intent to undermine Islam.¹⁷ Many other religious and political leaders continue to speak out against Christianity as well. Through this concerted propaganda of hate towards Christianity, many Christians, especially converts to Christianity, are denied legal protection that would otherwise be granted to them under Article 13.

2.3 Capital punishment for apostasy

Decisions handed down in the Iranian judiciary reflect the belief that all apostates deserve to die. Although apostasy is not codified in the Iranian Penal Code, Article 167 of the Constitution instructs judicial authorities to make their judgments based on “authoritative Islamic sources and authentic fatwa”, rather than dismissing a case for lack of a codified crime or sentence.¹⁸ Additionally, Article 220 of the Penal Code instructs a judge to rely on Article 167 of the Constitution and *fatwas* to convict converts from Islam of “apostasy”, a charge punishable by death according to prevailing *fatwas*.¹⁹ A judge can also order the death penalty under more ambiguous charges, such as “attempts against the security of the state,”²⁰ “crimes against God”

¹² See the Islamic Penal Code of The Islamic Republic of Iran (2013), Articles 297 and 303.

¹³ According to the 1982 Law on the Qualifications for the Appointment of Judges, see *Official Gazette*, “Law on the Qualifications for the Appointment of Judges”, only a male candidate who has faith and is deemed just and in possession of “a practical commitment to Islamic principles and loyalty to the system of the Islamic Republic” may be considered as a judge or a prosecutor.

¹⁴ U.N. Special Rapporteur on Human Rights to Iran, *Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in the Islamic Republic of Iran*, U.N. Doc. A/HRC/40/67 (30 Jan. 2019), Available at: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G19/021/61/PDF/G1902161.pdf?OpenElement>.

¹⁵ Reza Banakar & Keyvan Ziaee (2018) The Life of the Law in the Islamic Republic of Iran, *Iranian Studies*, 51:5, 717-746, DOI: 10.1080/00210862.2018.1467266. Available at: <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/00210862.2018.1467266> (last accessed 20-05-2019)

¹⁶ INTERNATIONAL FEDERATION FOR HUMAN RIGHTS (2009), available at http://www.fidh.org/IMG/pdf/Rapport_Iran_final.pdf.

¹⁷ International Campaign for Human Rights in Iran, *The Cost of Faith 25* (2013) [hereinafter *The Cost of Faith*], available at http://www.iranhumanrights.org/2013/01/cost_of_faith; see also U.S. Comm’n on Int’l Religious Freedom, *Annual Report 2011*, at 86 (2011) [hereinafter *USCIRF Report 2011*], available at <http://www.uscirf.gov/images/ar2011/iran2011.pdf>.

¹⁸ THE CONSTITUTION OF THE ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN art.167; see also *infra* section IV detailing Iran’s Revolutionary Court’s reliance on Article 167 and prevailing *fatwas* to sentence Christian convert Youcef Nadarkhani to death for apostasy.

¹⁹ Ayatollah Ruhollah Khomeini, *Tahrir Al-Wasilih*, 494-95 (Vol. 2). Apostates are to be given three days to return to Islam. If they do not recant their faith they are to be executed on the fourth day.

²⁰ See also Proposed Penal Code, art. 284.

including insulting the prophet Mohammad,²¹ and “outrage against high-ranking officials”.²² Due to international pressure after the hanging of Rev. Hossein Soodmand in 1990, Iran has not formally executed a Christian for apostasy since then. Nevertheless, at least four convert pastors, namely Haik Hovsepian-Mehr, Mehdi Dibaj, Tateos Michaelian and Mohammed Bagher Yusefi, died under suspicious circumstances between 1994 and 1996.²³ In 2010, Youcef Nadarkhani was sentenced to death for apostasy, which was prevented by another international outcry. After his release, however, he and his family continued to be harassed until the authorities re-arrested him on new charges in July 2018. Notably, Iranian prosecutors have since been hesitant to formally bring apostasy charges against converts. Instead, the prosecutors have relied heavily on charges related to national security and used the threat of an apostasy charge during interrogations. However, there are reported cases of atheists who have been sentenced to death and the legal practice is still in place.²⁴

2.4 Obligations under the ICCPR and other treaties

Besides its domestic laws that purport to protect religious minorities, Iran voted in favor of the Universal Declaration of Human Rights and ratified (without reservations) the International Covenant on Civil and Political Rights and the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.²⁵ Within each of these international commitments, Iran has obliged itself to protect *every individual's* right to religious freedom, expression, peaceful assembly, to be free from arbitrary detention, to be free from discrimination on the basis of religion, and to have a fair trial in the presence of an impartial tribunal. But in practice, Iran has shown utter disrespect for these obligations when it comes to its treatment of Christian converts in Iran.

3. Government persecution practices

It is evident that the Iranian government monitors or is trying to monitor *all* Christian activity, including those who actively attempt to exercise their faith only in private. While many of the arrested Christians are active within a religious community, every Christian remains a target for state sponsored religious freedom violations. The Iranian government interprets ‘being active’ broadly to include organizing or participating in a religious gathering, often called a house church, even if it only consists of four or five people; and anyone who takes on any role or responsibility, e.g. in assisting with religious teaching for women or children.

²¹ Proposed Penal Code, art. 236.

²² BUREAU OF DEMOCRACY, HUMAN RIGHTS, AND LABOR U.S. DEP'T OF STATE, *2011 Human Rights Report: Iran* sec. 1.a. (2012) [hereinafter U.S. DEP'T OF STATE 2011], available at <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>.

²³ Mark Bradley, *Iran and Christianity Historical Identity and Present Relevance* (2008), pp. 169 -177.

²⁴ See for example: <https://www.iranhumanrights.org/2017/03/sina-dehghan-case-review/> (last accessed 20-05-2019). Highlighting Iran's hardline stance against Christians and other minorities is the recent appointment (March 2019) of Ebrahim Raeesi as head of the judiciary, meaning that he is likely to succeed Supreme Leader ayatollah Khamenei. Raeesi is especially known for his prominent role as a judge in hanging thousands of dissidents in 1988. See for example: <https://en.radiofarda.com/a/new-head-of-iran-s-judiciary-is-a-controversial-figure-who-enjoys-some-popularity/29809510.html> (last accessed 28 May 2019).

²⁵ See Universal Declaration of Human Rights, G.A. Res. 217 (III) A, U.N. Doc. A/RES/217(III) (10 Dec. 1948); International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR), adopted Dec. 16 1966, G.A. Res. 2200A (XXI), U.N. Doc A/6316 (1966), 999 U.N.T.S. 171 (entered into force March 23, 1976, ratified by Iran in 1975); International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 993 U.N.T.S. 3, U.N. Doc. A/6316 (16 Dec. 1966) (entered into force 1976); Cairo Declaration on Human Rights in Islam: World Conference on Human Rights, 5 Aug. 1990, U.N. GAOR, 44th Sess., Agenda Item 5, U.N. Doc. A/CONF.157/PC/62/Add.18 (1993).

Again, almost all the charges against Christians in Iran are classified as political and related to national security. Under the charges, everything from ‘the right of peaceful assembly for religious purposes’ to ‘promotion of the Christian faith and leaving Islam’ is considered to undermine the Islamic nature of Iran and thus viewed as actions against national security.²⁶

3.1 Factors leading to discovery

There are a number of ways how the Iranian authorities might discover or seek to discover those practicing Christianity and those who have left Islam. There are also parallel intelligence agencies with their own protocols and methods, some with little oversight such as the Basij voluntary militia and the Cyber Council.²⁷ Reasons for discovery can include, but are not limited to, the following:

- The Iranian government has one of the world’s best monitoring systems, having purchased Chinese technology to monitor its citizenry, including their movements, purchases, tele-communications and online activity.²⁸ There is evidence that Iran monitors and targets religious minority individuals they consider to be a threat during their time outside the country.²⁹ Thus, even a Christian’s public and private (such as emails) online presence while located outside of Iran could lead to the Iranian government’s identification of their faith.
- Any kind of gathering might attract the attention of the authorities, as the Iranian government is suspicious of any dissent. Being in “the wrong place at the wrong time”, including being with or near an individual already being monitored by the government (for example, when going to a house church meeting) can lead to questioning and detention.
- Open acts of proselytism bring a huge risk of arrest but talking to the wrong person can also lead to questioning and detention. Therefore, holding religious education classes and inviting new converts or interested people bears risks as well.
- Being in possession of Christian materials in Persian might rise the suspicion of proselytizing.
- The Iranian government actively threatens Christians to reveal/betray names of other Christians, to allegedly keep their own families safe.
- The government is very suspicious of citizens having contact with the outside world. Having contact with a foreign Christian via the Internet or messaging apps (even those with encryption services) might lead to questioning and detention.
- Family members or friends who oppose the Christian faith might report a convert to the authorities. Although the level of familial and social pressure on the convert to renounce the new faith differs from family to family and from (rural) village to

²⁶ See for example this article on the case of Naser Navard Goltapeh: <https://articleeighteen.com/news/166/> (last accessed 23 May 2019).

²⁷ <https://www.justice.gov/eoir/page/file/975076/download>.

²⁸ See <https://www.justice.gov/eoir/page/file/975076/download>; and <https://carnegieendowment.org/2018/01/04/iran-s-internal-targets-pub-75142>.

²⁹ *Iran’s Cyber Threat*, Carnegie Endowment for International Peace. Available at: <https://carnegieendowment.org/2018/01/04/iran-s-internal-targets-pub-75142>.

(urban) city, Iran's Islamic society remains, at least partly, conservative and fundamentalist. Christians are sometimes considered to be "impure" and years of government instigated smear campaigns have created a negative image of Christians in Iranian society. It is also considered a matter of shame and dishonor for the whole family and Muslim community, if someone turns away from Islam.

The risk of interrogation and detention lessens if a Christian remains isolated and does not participate in any Christian activity with others. However, being forced to practice one's faith in such manner is a clear violation of one's Freedom of Religion and Belief.³⁰

3.2 Forced out of the country

The Iranian government puts pressure on Christians who are arrested for their house church or evangelistic activities to leave the country and forfeit their bail. With disproportionately high sums of money, the bail system is used as a tool to put financial pressure on Christians.³¹ Threatened by security officials and intimidated by the lengthy jail sentences given to convicted fellow believers, many accused Christians do raise the amount required to secure their release. They ultimately flee the country, leaving their oppressors with title deeds and any remaining assets. From the regime's point of view, active Christians are less dangerous when they are outside the country.

Those who stay may be forced to sign a commitment not to have contact with Christians in Iran and will be put under pressure to return to Islam. Many arrested or charged Christians are threatened not to speak about or report their arrest, or they will face additional persecution. Others who were detained and interrogated often remain silent having been threatened that the government will bring charges if they do not. Still others, who see members of their Christian network face detention or arrest, choose to flee the country out of fear they may be next in line. This, combined with the secrecy of the revolutionary courts and the pressure not to discuss the arrest, explains in part why the number of known judicial cases remains low.

Nevertheless, the Iranian government views those who leave Iran and engage in ministries supporting those inside Iran as a threat to their policy of containment. For years the regime has been trying to contain the growth of Christianity by investing in countrywide smear campaigns. Christians who have fled the country often report that the Iranian government targets and threatens their families in Iran to force the Christian abroad to cut any connection with house church members and active Christians inside.

³⁰ Which in most European countries is protected under article 9 of the European Convention on Human Rights (ECHR) and clearly states that this right includes the freedom to (publicly) manifest one's religion in community with others.

³¹ See for example the case of the sisters Shima (27) and Shokoufeh (30) Zanganeh, who were granted conditional release on a bail of approximately \$50,000 each in December 2018. (source: <https://www.worldwatchmonitor.org/coe/iran-crackdown-on-christians-continues-with-reports-of-beatings/>, last accessed 28 May 2019).

4. Considerations when interviewing converts

4.1 Credibility of the claimant and of religious conversion

In cases where religious conversion from Islam to Christianity forms the basis of the asylum claim, the interview should explore when and where the claimant's personal experience of Christianity began and the steps taken on the way to full acceptance of the new faith. However, personal experiences and paths taken should not be reduced to a mere collection of data describing the journey from Iran to the country of destination, or to a description of exact dates when the person was first introduced to the new faith. Rather, personal experience is indicated by emotions and thoughts. A personal experience is perceived individually and on a very personal level.

Why an individual chooses to convert from one religion or another varies from person to person. Thus, it is important for the interviewer to keep an open mind to a claimant's explanation of their motives for conversion. For some individuals, conversion comes through intense study and personal reflection – it can look like an intellectual exercise. For others, it may come through having a dream or vision, for which Iranian culture places a high significance.³² Such experiences can be difficult to convey. For others, they have decided to convert after making a connection with other Christians either via Internet or satellite TV stations.³³ In Iran, many Christian converts are not connected to any church and often lack significant religious knowledge or training. Therefore, the assessment of credibility of the claimant should not depend solely upon an accurate list of places, names and dates, neither should it be a test of religious knowledge.

Furthermore, while it is reasonable to expect some comprehension of the basics of the faith, given the restrictions on religious freedom in Iran, an interviewer must not find a claimant's lack of basic understanding of the Christian faith or its religious doctrine *prima facie* evidence of a lack of credibility. The claimant's understanding should be contextualized to what may reasonably be expected in the light of the claimant's circumstances. Moreover, an interviewer should consider the degree of trauma experienced by many claimants and the affect it may have on a claimant's ability to provide nuanced details or facts.

4.2 Limited knowledge

Given that i) in 1991 the Iranian government banned all Bibles and Christian materials printed in the Persian language; ii) it has closed virtually all Persian-speaking Christian churches and services, including closing most Protestant church buildings; and iii) it monitors and forbids ethnic minority churches to allow church attendance by non-ethnic minority Iranians – there are considerable difficulties in gaining Christian theological training and knowledge. In other words, the repeated violations against and crackdowns on Christians can make it difficult for converts to have the religious knowledge considered necessary to answer the credibility questions for an asylum or refugee application. These circumstantial considerations should be accounted for

³² See e.g., Mazandarani, A.; Aguilar-Vafaie, M., "Iranians' beliefs about dreams: Developing and validating the My Beliefs about Dreams Questionnaire", *American Psychological Association* 2018, Vol. 28 No. 3, pp. 225-234.

during any interview.

4.3 Cultural influence

Culturally, there are many reasons for an applicant to be fearful about speaking openly about their conversion, even during an asylum/refugee application process. Faith is considered a private matter and the monitoring practices of the Iranian government has sown seeds of distrust in any government process. The risks of exposing one's true faith comes with high risks. The interviewer should take reasonable measures to ensure that the interpreter is capable of translating the concepts and terminology of religious groups in the country of origin. Furthermore, all questions should be asked and presented in a way that encourages the claimant to elaborate on their personal experience.

4.4 Genuine decision

Interviewers have a difficult task when it comes to determining the genuineness of a claimant's faith. One source that should retain an authoritative voice as to the genuineness of a claimant's faith is the institution of the church. Often, the church in the asylum country has spent considerable time with a claimant having received the claimant into a church as a new member. A church's evidence of the claimant's genuineness of faith should be given considerable weight and considered as an authoritative resource in the applicant's claim.

The evidence provided by the church may take many forms, including an affidavit of the claimant's involvement in the church, confessions of faith, or in a baptismal certificate. Given the restraints on religious freedom in Iran, it is not uncommon for Iranian claimants to have waited to be baptized into the Christian faith in the country of asylum.

When interviewed, the claimant should be asked to describe their personal experience and beliefs, including their experience with the church in the country of asylum.

4.5 Assessing the risks

All the issues presented in this document should feed into a discussion of the risks which a claimant's personal experience and practice of faith expose them to in their home country. Therefore, their assessment should always include a consideration of the treatment of Christians in Iran as described above. Under both international and European human rights law, the right to freedom of thought, opinion and expression extends to the freedom not to hold and not to express opinions. Refugee law does not require a person to express false support for an oppressive regime or require an agnostic to pretend to be a religious believer to avoid persecution. Similarly, as the Court of Justice of the European Union has held, living incognito upon return is not tantamount to freedom of religion and violates the European Directives on Asylum.³⁴

³⁴ *Bundesrepublik Deutschland v. Y (C-71/11) and Z (C-99/11)*, 5 September 2012.

5. Conclusion

Christians – including converts – are one of the most persecuted religious minorities in Iran. The Iranian government has systematic mechanisms in place to identify or try to identify all members in their society who do not adhere to the majority faith, Shiite Islam. They closely monitor Christians, especially those who have contacts with Christians outside Iran, converted from Islam to Christianity or those who provide assistance to and training for those wishing to convert, or simply provide Persian-language Christian materials. These mechanisms have made it increasingly likely for the government to identify a Christian in Iran, even if practicing in secret. If identified by the Iranian government, Christian converts often, at minimum, suffer substantial harm or interference with life by way of deprivation of liberty, denial of education and employment opportunities, assaults and continual harassment; or in the worst case, the individual could face severe mistreatment and even death. Despite allegations by the Iranian government that its laws respect and recognize the Christian community, the Christian community in Iran faces systemic and systematic state persecution and discrimination. Returning a genuine Christian to Iran – whether a convert to Christianity or an ethnic-minority Christian - would subject the convert to ill-treatment, deprivation of fundamental human rights including clear violations of one's Freedom of Religion and Belief, and potentially expose the individual to life-threatening danger.

17.6. Ergebnisse ähnlicher Untersuchungen in Europa

1. Schweden: Asylstatus von Konvertiten in Pfingstkirchen (2019)¹

Die Zahl der Asylsuchenden in Schweden erreichte im Jahr 2015 eine Spitze. Unter den Asylsuchenden waren besonders viele Afghanen, von denen eine bemerkenswerte Zahl zum christlichen Glauben konvertierte. Ein interdisziplinäres Wissenschaftlerteam untersuchte den Umgang der schwedischen Behörde für Migration mit Asylfällen, in denen Konversion ein relevanter Faktor ist. Die Daten stammen von 76 Pfingstkirchen an 64 Orten mit 619 getauften afghanischen Mitgliedern, die zwischen 2015 und 2018 Asyl beantragt haben.

Die Asylanträge von 68 % dieser Konvertiten wurde abgelehnt, weil ihr Glaube nicht als echt angesehen wurde. In Fällen, in denen der Glaubenswechsel erst später im Asylverfahren zu einem relevanten Faktor wurde, stieg der Anteil der Negativbescheide auf 81 %. Das Engagement der Konvertiten im kirchlichen Leben spielte bei den Entscheidungen der Behörden nur eine geringe bzw. keine Rolle.

Anhand der Dokumente aus 61 Fällen wurden in einer qualitativen Inhaltsanalyse die Berichte der Konvertiten verglichen mit den Entscheidungsbegründungen der Migrationsbehörde. Der Unterschied zwischen einem positiven oder negativen Bescheid lag nicht an den Inhalten, sondern an der intellektuellen Fähigkeit der Konvertiten über ihren Glauben nachzudenken. Es wurde also letztlich nicht die Echtheit des Glaubens, sondern intellektuelle Kapazität beurteilt.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der Asylprozess von Konvertiten nicht geltendem Recht entspreche, die schwedische Migrationsbehörde keine ausreichende Kompetenz dafür besitze, diese Fälle sachgerecht zu entscheiden, und die untersuchten Entscheidungen willkürlich und rechtswidrig gefällt worden seien:

- Die Behörde habe ein schwaches Verständnis von Religion und Konversion, welchem die wissenschaftliche Verankerung fehle.
- Die Entscheidungen der Behörde seien willkürlich, denn sie fielen bei vergleichbaren Einheiten (Gemeinden, Behördenfilialen, Parteizugehörigkeit der Entscheider) aus nicht nachvollziehbaren bzw. unzulässigen Gründen sehr unterschiedlich aus.
- Die Praxis der Behörde beruhe auf keiner zuverlässigen Methode, was zu widersprüchlichen Entscheidungsbegründungen führe.
- Die Behörde halte sich nicht ausreichend an internationales Recht und Menschenrechtsstandards, was zu einem Mangel an Rechtsicherheit führe.

¹ Maria Gustin Bergström u.a., Konvertituredningen – Rapport om Migrationsverkets hantering av konvertiters asylprocess, (2019), 59. Siehe <https://www.pingst.se/integration/konvertituredningen/> vom 23.10.2019.

2. Niederlande: Entscheidungspraxis in Fällen von Konversion 2018

Die Nichtregierungsorganisation *Stichting Gave* hat sowohl die aktuellen Entscheidungsrichtlinien² der niederländischen Migrationsbehörde für Asylfälle, in denen Konversion eine Rolle spielt, als auch die Entscheidungspraxis³ im Jahr 2018 evaluiert. Dazu wurden die 75 Fälle ausgewertet bei denen die Stiftung beratend involviert war. Davon wiesen 45 Fälle (60 %) Mängel auf. Aus diesen werden 17 repräsentative Fälle vorgestellt.

Die Richtlinien werden trotz aner kennenswürdiger Verfeinerung als weiter verbesserungsbedürftig empfunden. In den untersuchten Einzelfällen hätten die im Juli 2018 publizierten Richtlinien aufgrund mangelnder Umsetzung nicht zu einer spürbaren Gesamtverbesserung der Praxis geführt. Neben einzelnen Verbesserungen seien neue unangemessene Argumente hinzugekommen, mit denen Konversionen als nicht glaubwürdig abgelehnt werden.

- Zu häufig fehle den Anhörern die notwendige Kompetenz, um die Bedeutung, die der neue Glaube für die Schutzsuchenden hat, zu untersuchen.
- Das könne neben Schulungsbedarf⁴ daran liegen, dass das Hinzuziehen von objektiven Informationsquellen und einem Expertenrat nicht empfohlen werde.
- Außerdem würden Zeugenaussagen nicht mit dem Gewicht gewürdigt werden, die sie verdienen.
- Zudem bestehe ein schwerwiegender Mangel im Verständnis von Christentum und Islam und von den Unterschieden zwischen ihnen.
- Vielfach gebe es sehr hohe Erwartungen an den Kenntnisstand über den christlichen Glauben der Konvertiten.
- Hinsichtlich Minderjähriger (etwa unter 16 Jahren) werde von der Annahme ausgegangen, dass sie nicht in der Lage seien, selbständig und wohlinformiert über einen Glaubenswechsel zu entscheiden.

2 Stichting Gave, „WI 2018/10 bekeerlingen“, gave.nl, <https://juridisch.gave.nl/bibliotheek/wi-2018-10-bekeerlingen> vom 23.10.2019.

3 Marnix Vischer, *Credibility of Conversion: Assessment by the Dutch Immigration Service*, (Harderwijk: Stichting Gave, 2019), 32. Siehe <https://juridisch.gave.nl/wp-content/uploads/2019/02/Credibility-of-Conversion-Assessment-by-the-Dutch-Immigration-Service-version-1.0.pdf> vom 23.10.2019.

4 Stichting Gave bietet Behördenmitarbeitern ein umfangreiches Handbuch zur Beurteilung von Konversion an: Vischer, Marnix. *Bekering tot Christus. Version 4.3*. Harderwijk: Stichting Gave, 2017. Siehe <https://juridisch.gave.nl/wp-content/uploads/2017/09/Bekering-tot-Christus-versie-4.3.pdf> vom 23.10.2019.

3. Dänemark: Bericht über die Bewertung der Glaubwürdigkeit von Konvertiten im dänischen Asylsystem (2017)

Der Bericht⁵ der volksskirchlichen Asylzusammenarbeit im ökumenischen Rat der Volkskirche wertet 108 Asylfälle von Konvertiten von 2013–2015 aus (zwei Drittel Iraner, ein Drittel Afghanen). Die Schutzquote beträgt 65 %, die Ablehnungsquote 34 %. Die Entscheidungen werden von einem fünfköpfigen Komitee getroffen.

In etwas mehr als 25 % der als glaubwürdig entschiedenen Fälle werden Aussagen von Pastoren/Kirchen in der Entscheidung ausdrücklich erwähnt. In 75 % der Fälle, in denen Stellungnahmen eingereicht wurden, wurden Aufenthaltsgenehmigungen erteilt, während 25 % der Fälle abgelehnt wurden.

Ansonsten setzt sich der Bericht mit den Inhalten der Glaubwürdigkeitsprüfung auseinander.

4. Großbritannien: Schulung, Parlamentarierbericht und unabhängige Überprüfung

Innenministerium bittet Geistliche der Kirchen um Rat für Schulung (2019)⁶

Das britische Innenministerium hat die Kirche um Rat gebeten bei der Entwicklung eines Schulungsprogramms für Fallbearbeiter, die mit Asylfällen zu tun haben, bei denen Konversion und Verfolgung eine Rolle spielen. Fallbearbeiter, die bereits Erfahrung mit solchen Fällen haben, wurden abgeordnet, seit April 2019 hunderte von anderen Fallbearbeitern zu schulen.

Das Schulungsprogramm wurde ein Jahr lang vorbereitet, nachdem eine interfraktionelle Parlamentariergruppe für Religionsfreiheit einen kritischen Bericht über die Entscheidungspraxis in Religionsfreiheitsfällen vorgelegt und eine bessere Schulung der Anhörer/Entscheider gefordert hatte.

5 Peter Bangs, Rapport om troværdighedsvurderingen af konvertitter i det danske asylsystem er udgivet af Folkekirkens Asylsamarbejde under Folkekirkens mellemkirkelige Råd, (Frederiksberg: Interchurch, 2017), 16.

Siehe http://www.interchurch.dk/_Resources/Persistent/2/5/8/1/2581ff6db4510fe4c6bd4c8555ce21448197262f/...
... Rapport%20om%20Trov%C3%A6rdighedsvurderingen%20af%20Konvertitter.pdf vom 23.10.2019

6 Rebecca Paveley, „Home Office asks clergy for asylum help“, Church Times, <https://www.churchtimes.co.uk/articles/2019/17-may/...>
... news/uk/home-office-asks-clergy-for-asylum-help#.XN-L5GmCrBU.twitter vom 23.10.2019.

b) APG-FORB Bericht über Asylbegehren aus Religionsfreiheitsgründen (2016)⁷

Der Bericht der Parlamentariergruppe für Religions- und Weltanschauungsfreiheit sammelte die Erfahrungen und Empfehlungen von diversen NGOs. Er konstatiert eine Diskrepanz zwischen den Richtlinien und der tatsächlichen Praxis. Er beschränkt sich nicht auf Verfolgung aufgrund von Konversion allein, aber alle seine Empfehlungen sind dafür relevant.

Der Bericht empfahl dem Innenminister unter anderem:

- In der Asylstatistik festzuhalten, in wie vielen Fällen religiöse Verfolgung eine Rolle spielt und was die Schutz- bzw. Ablehnungsquoten sind. So könne das wahre Ausmaß solcher Asylbegehren und die Frage, wie einfühlsam solche Fälle behandelt werden, gemessen werden.
- Sicherzustellen, dass Richtlinien und Rechtsentscheidungen von Entscheidern tatsächlich angewandt werden.
- Dass alle Fälle, die Verfolgung involvieren, von einem übergeordneten Spezialisten überprüft werden, um Einheitlichkeit und ein ordentliches Verfahren in allen Fällen zu gewährleisten.
- Glaubensgemeinschaften und spezialisierte NGOs einzubeziehen.

c) Unabhängige Überprüfung der Unterstützung für verfolgte Christen von Seiten des Britischen Außenministeriums (2019)⁸

Sehr bemerkenswert an diesem Bericht ist, dass erstmals ein Minister eine Kirche bittet, der Regierung den Spiegel vorzuhalten in Sachen Hilfe für verfolgte Christen.

Der umfangreiche Bericht des damit beauftragten Bischofs von Truro enthält eine Vielzahl von Erwähnungen von Verfolgung aufgrund von Konversion, sowie einige Anmerkungen zu Schnittmengen mit den Themen Flucht und Asyl.

Über Afghanistan wird beispielsweise berichtet, dass aus Sicherheitsgründen über spezifische Fälle von Übergriffen auf Christen selten berichtet werde, da die Übergriffe von der Gesellschaft ausgegangen seien. Solch ein Mangel an Berichterstattung führe aber tendenziell zu dem irreführenden Eindruck, dass Gewalt gegen Christen in Afghanistan nicht stattfinde, und dass es sicher sei, christliche Konvertiten dorthin abzuschieben.⁹

7 Ziya Meral u.a., *Fleeing Persecution: Asylum Claims in the UK on Religious Freedom Grounds*, (All-Party Parliamentary Group on Freedom of Religion or Belief and the Asylum Advocacy Group, 2016), 36. Siehe <https://appgfreedomofreligionorbelief.org/media/...-Fleeing-Persecution-Asylum-Claims-in-the-UK-on-Religious-Freedom-Grounds.pdf> vom 23.10.2019.

8 Philip Mounstephen, Bishop of Truro's Independent Review for the Foreign Secretary of FCO Support for persecuted Christians: Final Report and Recommendations, (2019), 176. Siehe <https://christianpersecutionreview.org.uk/storage/2019/07/final-report-and-recommendations.pdf> vom 23.10.2019.

9 Ebd., 41.

Über Open Doors

Im Einsatz für verfolgte Christen

Open Doors ist als überkonfessionelles christliches Hilfswerk seit über 60 Jahren in mittlerweile rund 60 Ländern im Einsatz für verfolgte Christen. Jährlich veröffentlicht das Werk den Weltverfolgungsindex, eine Rangliste von Ländern, in denen Christen am stärksten verfolgt werden. Danach sind derzeit mehr als 200 Millionen Christen einem hohen Maß an Verfolgung ausgesetzt. *„Open Doors existiert nur aus einem Grund: weil es verfolgte Christen gibt“*, so der Gründer des Hilfswerks, der Holländer Anne van der Bijl, auch bekannt als „Bruder Andrew“.

Projekte von Open Doors umfassen Hilfe zur Selbsthilfe, Ausbildung von christlichen Leitern, Engagement für Gefangene, Nothilfe und Trauma-Arbeit, die Bereitstellung von Bibeln und christlicher Literatur sowie die Unterstützung von Familien ermordeter Christen. Mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit informiert das Werk in Publikationen und mit Vorträgen über Christenverfolgung und ruft zu Gebet und Hilfe für verfolgte Christen auf.

Die Arbeit von Open Doors Deutschland e.V. wird durch Spenden finanziert. Das Werk trägt das Spendenprüfzertifikat der Deutschen Evangelischen Allianz.

Hilfe in rund 60 Ländern – Gewalt und Hass entgegenwirken

Die Stärkung der „Kirche im Untergrund“ kennzeichnet die Tätigkeit von Open Doors bis heute. Unterstützt wird das Hilfswerk dabei von Christen und Kirchen aus aller Welt. So werden jährlich etwa 570.000 Christen vor Ort geschult – darunter viele Leiter – und beispielsweise darin unterstützt, in gewaltbeladenen Situationen de-eskalierend zu agieren. Aufgrund des hohen Gewaltaufkommens wurde in jüngerer Zeit die Ausbildung von Trauma-Beratern verstärkt. Gleichzeitig bietet Open Doors Hilfe für traumatisierte vergewaltigte Frauen und Mädchen sowie für Hinterbliebene von ermordeten Christen an. Nach dem jüngsten Tätigkeitsbericht wurden mehr als zwei Millionen Bibeln und christliche Materialien verteilt, etwa 375.000 Empfänger haben Hilfe zur Selbsthilfe erhalten. Alle Bemühungen zielen darauf ab, die Kirche inmitten von Verfolgung zu stärken. *„Unser weltweiter Dienst für verfolgte Christen kann nur gelingen, wenn alle Christen sich als Ganzes verstehen und füreinander einstehen“*, sagt Markus Rode, der Leiter von Open Doors Deutschland.

Mitwirkende an dieser Erhebung

Durch Mithilfe bei der Verbreitung und dem Ausfüllen der Fragebögen

- Kirchengemeinden in Deutschland und ihre Pfarrer, Pastoren und ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Deutsche Evangelische Allianz
- Vereinigung Evangelischer Freikirchen
- Frank Seidler – Missionsleiter der Europäischen Missionsgemeinschaft Penkun e.V.

Durch Mitarbeit bei der Erstellung der Erhebung und des Berichtes

- Professor Christof Sauer – Internationale Informationsstelle für Religionsfreiheit Deutschland (IIRF-D) und Professur für Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung, Freie Theologische Hochschule Gießen
- Dr. Detlef Blöcher – für die Bereiche Datenbearbeitung, Statistik und Methodik und Weiteres

Durch Textbausteine

- Dr. Reinhold Strähler – Evangeliumsgemeinschaft Mittler Osten
- Pfr. i.R. Matthias Adt, Öschingen

Durch Beiträge zum Thema Konvertiten in Deutschland

- Volker Kauder MdB – CDU/CSU-Fraktion, zuständig für Werte, Religionsfreiheit, verfolgte Christen
- Dr. Gottfried Martens – Pfarrer der Ev.-Luth. Dreieinigkeits-Gemeinde, Berlin
- Dr. Reinhardt Schink – Generalsekretär der Deutschen Evangelischen Allianz
- Uwe Heimowski – Politischer Beauftragter der Deutschen Evangelischen Allianz

Impressum

Open Doors Deutschland e.V.
Postfach 11 42 · 65761 Kelkheim
T 06195 6767-0 · **F** 06195 6767-20
E info@opendoors.de
I www.opendoors.de

Stand

Oktober 2019

1. Auflage 2019

Bildnachweis

Titelbild: Symbolbild © 2015 Open Doors

Copyright

© 2019 Open Doors Deutschland



Open Doors

Im Dienst der verfolgten **Christen** weltweit

Open Doors Deutschland e.V.

Postfach 11 42 · 65761 Kelkheim

T 06195 6767-0 · **F** 06195 6767-20

E info@opendoors.de · **I** www.opendoors.de

Spendenkonto Postbank Karlsruhe

IBAN: DE 67 6601 0075 0315 1857 50

BIC: PBNKDEFF



Open Doors

Im Dienst der verfolgten **Christen** weltweit